

Bülich - und Bergische

ORDNUNG



ORDNUNG

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /

Herrn Wilhelms / Herzogen zu Bülich /

Cleve und Berg / Graffen zu der Marck und Ra-  
vensberg / HERRN zu Ravensstein / ic.

Sampt anderen Ordnungen und Edicten, wie sich Ihrer  
Fürstl. Gnad. Ambleuthe und Befelchhabere in Bedie-  
nung ihrer Membrer zuverbalten.

Anjeto auff's new auß gnädigstem Befelch des auch Durchleuchtigsten  
Großmächtigsten Chur - Fürsten und Herrn /

Herrn JOHAN WILHELMS,

Pfalzgraffen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Schatzmeisters und Churfürsten / in Böhern / zu Bülich / Cleve und  
Berg Herzogen / Graffen zu Beldens / Sponheim / der Marck /  
Ravensberg und Wörth / Herrn zu Ravensstein / ic.

Mit Zusatz etlicher hiebevorn außgangner Edicten und Befelch - Schrifften  
vermehrt / und sambt angehengten Brüchten Ordaungen in Truck gebracht.

Mit zweyen Registern dern der erste die Titulen / der  
andere die Materien begreiffe.



DUSSELDORF /

Gedruckt und Verlegt durch JOHANN CHRISTIAN SCHLEUTER,  
Im Jahr MDC. XCVL



Willelmus et Johannes

Willelmus et Johannes

Willelmus et Johannes



Willelmus et Johannes

Willelmus et Johannes

Willelmus et Johannes

Willelmus et Johannes

JOHAN WILHELMUS

Philosophus et Mathematicus  
in Academia Libera  
in Borussia in Borussia  
in Borussia in Borussia  
in Borussia in Borussia  
in Borussia in Borussia  
in Borussia in Borussia  
in Borussia in Borussia



Willelmus et Johannes

Im Jahr MDC. XCVI  
gedruckt und verlegt durch Johann Christian Schlegel





**Tafel oder Register der Tituln / und an welchem Blat die zu finden.**

	Blat.
<b>L</b> Die im Jahr Thausend / Fünffhundert / vier und fünfzig publicirt und außgangen / mit etlichen kleinen Veränderungen.	2.
Wiedertauffer und Wiedergetaufften / und gemeiner Käyserlicher Majestät und des Reichs Constitution dertwegen hiebevorausgangen.	3.
Sacramentierer.	4.
Gotteslästerung / Fluchen und Schwören.	5.
Kottierung und Conjuraton.	5.
Winkelprediger.	5.
Buchtrucker / Verkäuffer und Fährer.	6.
Schriften oder Botschafften der Sectarien / oder die sonst dem Aufruhr und Ungehorsam zugethan.	6.
Den Sectarien und Auführigen kein Fürdernuß und Fürschub zu leisten.	7.
Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Strassenschender / bey andern außgebannen / und Todtschläger.	7.
Muhtwillige Aufstretter und Feynande.	7.
Frembde Inkömlingen.	8.
Die Landsknecht oder Kriegsleuth / so ohne Fürwissen und Zulassen bestellt / auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich samblen und durchziehen wollen / anzunehmen.	9.
Knecht so ohne fürwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Untertanen für das Versamblen / garden / durchziehen / und Beschwerung der Knecht zu schützen.	9.
Knecht so im Land gefessen / und die Untertanen durch das Jahr beschweren.	II.
Frembde unbekante Krämer.	II.



## Register.

In- und außwendige Bettler.	12.
Kesselbäßer / Glas- Pott- und Däppenträger / Schornstein- feger / Gäuchler / Lotterbuben / Bossennächer / 2c.	12.
Allein auff offenbahrem Marck feil zuhaben / und nicht von Haus zu Haus zugehen / noch bey den Hausleuthen Essen / Trin- cken und Herberg zugesinnen.	12.
Frembde / unbekante / so allerley Salben / Sekreuter / Ey- riack / Rattenkraut / oder andere betrügliche Wahren verkauf- fen	13.
Frembde unbekante Nüssiggänger.	13.
Starcke und gesunde / inlendige / bekante Nüssiggänger.	14.
Henden und Zigeuner.	14.
Ergerlich / unehrlich Leben und Beywohnen / auch offene- licher Ehebruch / und andere Laster.	14.
Nohtzucht da Frawen oder Jungfrawen mit Gewalt / und wider ihren willen ihr Ehr abgenommen.	15.
Entschacken oder verführen Frawen oder Jungfrawen / wi- der ihren und der Eltern willen.	15.
Da bey leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würdt.	15.
Heimliche Trew wider der Eltern willen.	16.
Trunckenschafft / und daß nöhtigen im Zutrincken zuvermei- den.	17.
Ordnung der Wirthshäuser und Herbergen.	17.
Wucherliche Contracten, und Monopoliën und Fürkäuff.	17.
Keine Frächten so noch auff dem Feld stehen / zuverkauffen/ noch zugelden.	18.
Von Handhabung obgesetzten Edicts und Articul.	18.

Ende des vorausgangenen Edicts.

Folgen



## Register.

Folgen allerhand andere zu gemeinem Nutz  
dienliche Ordnungen und Politiken /  
und ersilich.

<b>W</b> ie die Bürger in den Städten in Pflicht auffzunehmen.	19.
Anloben aller Inwohner / Dienst- und Handwercks. Volk.	19.
Ordnung des Weinzappens.	20.
Berordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freihheiten.	21.
Von dem Bierzapp.	22.
Von den Beckern und Brodbacken.	22.
Mühl Ordnung.	23.
Berordnung der Mühlwage.	24.
Müllers Gelübd.	25.
Müll. Knechts Gelübd.	25.
Fleisch Ordnung.	25.
Von dem Fischwerck.	27.
Von Verkaufung der fetten Baar.	27.
Fürkauff essender Speiß.	28.
Von der Marckmeister Befelch und Belohnung.	28.
Daß der Schultheiß oder dergleichen Befelchhaber in den Städten bey Satzung der essender Speiß und Tranck / auch dar- auß folgender Bestraffung mit seyn mög.	28.
Von Bestichtigung Maas / Elle und Gewicht.	29.
Von den Ambachts und Werckleuthen ins gemein	29.
Von den Birchshäusern und Herbergen.	30.
Von Haltung der Kindtauff / Hochzeit und Brautlaufften / Begnennissen / Bewachen der Todten / und Kirmissen.	32.
Wie es mit den Armen und Spitalen zuhalten.	34.
Kirchen Rechnungen.	38.
Von den Schulen.	39.
Von denjenigen die ihr Gut unnützlich verthun.	40.
Von wucherischen / verderblichen Fürleihen und kauffen.	40.
Von den Juden.	40.
Von Barwen in den Städten.	41.
Feur Ordnung.	42.
Von Abschleffen der geladenen Bächsen.	45.
Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zubessern.	46.



## Register.

Unterhaltung der Landwehren.	50.
In den Wäldern kein Kotten oder Häuser auffrichten zulassen.	51.
Kein Gemeinden verpachten / vertheilen noch verkauffen zu lassen.	51.
Von Jagen und Weidwerck / und kein Büchsen und Bogen aufferhalbß Wegs zutragen.	52.
Von Verwüstung der Fischeren.	53.
Von Pössen am Rheinstrom.	55.
Von Vertheilung / Verspleißung / ungebührlicher Verbrüung und Verwüstung der Sattel, Schatz, und Dienst, Güter / und wie es damit zuhalten / so mehr als ein Kind und Erb darzu vorhanden.	56.
Von Abhawen der Erb- und Eichen-Hölzer auff Lehen- und Schatz-Gütern.	58.
Wie die Büsch und Bemareken zu unterhalten.	58.
Wie in Schlägeren Fried zu gebieten.	62.
Schmehe und Schand-Gedicht.	63.
Wie die Ambtleuth und Befelchhaber sich mit der Bestrafung und Brächten zuhalten.	63.
Beschluß.	67.

### Von der Ambtleuth und Befelchhaber Ordnung.

<b>J</b> ederman gebährlich Recht und Scheffen Urtheil gedenken und wiederfahren zulassen.	68.
In den Gerichtern kein Partheyligkeit zugestatten.	68.
Daß keine Gebrüder auff eine Zeit oder zugleich Scheffen seyen.	69.
Daß Vogt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Gerichter selbst besitzen.	69.
Daß obgemelte Befelchhaber so die Gerichter besitzen / auch Votten / u. nicht mit Scheffen seyen.	69.
In was Fällen die Partheyen von dem Gerichte sollen mögen angenommen werden.	69.
Wannehe und wie Sequestration zugestatten.	70.
Aus dem Kommer oder Rechten nicht zuentsweichen / auch kein ungebührliche Pandkehrung zugestatten.	70.
Niemand zugestatten dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erkant-	70.



## Register.

Erkantnuß des Rechts zu überfallen.	70
So jemand des Seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt / den zu restituiren.	71
Wie dem Unverstand und Verlauff zwischen den Untertha- nen zubegegnen.	71
Von Haltung der ungebotten Beding.	71
<b>Von Handthabung und Verthetigung der Hochheit.</b>	72
Keine Newerung zu Abbruch der Hochheit zugestatten.	72
Niemand mit Gewalt und Unrecht in das Sein zugreifen.	73
Die Unterthanen bey guten Gewohnheiten / altem Herkom- und Freyheiten zuhalten.	73
Von den Zöllen.	73
Wie es zu halten mit den Gütern so gestohlen / bey den Tod- ten gefunden / oder da Schiffbruch geschehen.	73
Verthetigung der Hochheit mit den Bastards und Unbekan- ten / auch gefunden Gütern.	73
Wie es zu halten / da der Hochheit und Gerechtigkeit halber Irrthumb fürhanden / oder künsttlich zubesorgen.	74
Von Haltung Beleids oder Besichtigung.	74
Von Vheligkeit der Strassen.	74
Wie die Gefängnissen oder Haftungen zuversorgen.	74
Den Schatz nicht verdunkelen zulassen.	74
Wie es mit den Diensten zuhalten.	75
Von Verthetigung der Kurröden.	75
Zu Inbringung der Schatz / Gült / Renten / und Verfällen / den Befelchhaberen beyredig und behülfflich zuseyn.	75
Den Befelchhaberen in ihren Gebrechen guten Raht / Fürde- rung und Hülf mitzutheilen.	76
Von Quellung der wilden Wasser / &c.	76
Auffrechte Verträge zuhalten.	76
Die Gebotter zuvolnziehen.	76
Von außwerffen und versetzen der Peele.	77
Straff deren so gegen vorgesezte Articulhandlen.	77
Die Unterthanen für ungebährliche Beschwerung und Ge- walt der Bergaderung / Durchzug / Herzmloseknecht / und andere Vergleichen Beschwerden zuverthetigen.	77
Den	

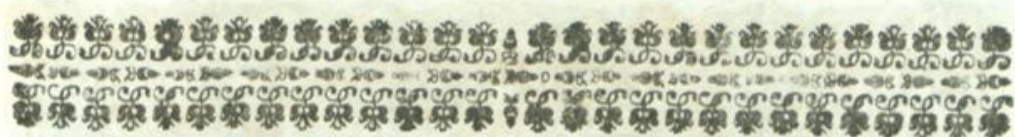


## Register.

- Den Ordnungen so albereit außgangen / und künfftig fernere  
ausgehñ mögen / allenthalben fleißig nachzusetzen. 77
- Was zuthun oder zubesiellen / geschrieben oder sonst befohlen /  
dasselbig unnachlässig aufzurichten. 78
- Da die Pastor verstorben oder abkommen / daß fürderlich an  
dere bequeme angestellt werden. 78
- Da Vicarien erledigt / die Gelegenheit zuerkennen zugeben. 79
- Welche zu Bedienung der Pfarckirchen zugesattten oder nicht.  
79
- Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen / und mit  
gnugsamer competenz nicht versorgt / darzu zuverhelffen. 79
- Die Sendt jährlichs halten zulassen. 80
- In beschwerlichen bedenklichen Sachen / oder davon nicht  
gnugsamb Bericht fürhanden / Raht zubegehren. 80
- Daß ein jeder sein Ambt erbarlich und trewlich bediene. 80
- Edict belangt die Landtzwinger und Strassenschender. 81
- Edict dessen in negstvorigem Meldung beschehen. 81
- Gemeine Befelchschrifte von Nachtragen und Brauch der  
Büchsen und Kohren. 81
- Ordnung der Landschreiber / wie sich dieselbe  
auch andere Beambten bey den Brüchten-Verhören zuverhal-  
ten. 87







In Gottes Gnaden /

Wir Wilhelm Herzog zu Bü-  
lich / Cleve und Berg / Grave zu  
der Marck und Ravensberg /  
Herz zu Ravensstein / c. Thun  
kündt: Nachdem gute löbliche

Ordnungen / Statuten / Satzungen und Policen /  
zu Erhaltung Frieden / Rechtens / Christlicher Zucht  
und Erbarkeit / auch Förderung gemeines Nutzens  
und Wohlfahrt der Unterthanen / fürzunehmen und  
auffzurichten in allweg nützlich und dienlich. In Er-  
wegung das ohne dieselbige gut ordentlich Regiment  
nicht wohl gepflanzet und erhalten werden kan. Und  
aber dern etliche hiebevorn in unsern Fürstenthumben /  
Landen und Gebieten für und nach außgangen / wel-  
chen doch gleichwol bey vielen der unseren zu jederzeit /  
wie sich gebührt / nicht gelebt und nachkommen / daß  
Christlicher gnädiger Wohlmeinung / Gott dem All-  
mächtigen zu Lob / und unsern Unterthanen / Leben-  
Schutz und Schirmsverwandten zum besten / solche  
vor außgangene Ordnungen / Policen und Edicten  
jeko wiederumb zusammen bringen / auch darneben  
allerhand andere mehr / zu guter Policy und bür-  
gerlichem Wesen nütliche Ordnungen und Befel-  
chen haben stellen und verfassen lassen / wie hernach  
allenthalben zu sehen.

A

Edict





## Edict im Jahr Tausendt

Fünffhundert vier und fünffzig publicirt  
und außgangen / mit etlichen kleinen  
Verenderungen.

**I**n Gottes Gnaden / Wir  
Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve  
und Berg / Graffe zu der Marck und Ravens-  
berg / Herz zu Ravensstein / zc. Entbieten allen

unsern Ambtleuthen / Lehen- und Schirmsver-  
wandten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Burgermeistern /  
Scheffen / Rächten / Befelchhabern / Vnterthanen und den unsern /  
unser Gnadt und alles Guts / und thun euch samentlich / und ei-  
nem jeden insonderheit / auch allen andern / die durch und in un-  
sern Fürstenthumben / Landen und Gebieten wandelen / kommen  
und handtieren / oder sonst dieselbigen einigs wegs gebrauchen  
werden / hiemit kundt und zuwissen.

Wiewohl gemeine beschriebene Rechten / Käyserlicher Majo-  
stät unsers Allergnädigsten Herrn / und des Heiligen Reichs Ab-  
scheide / Ordnungen / Constitutionen / außgekundte Mandaten /  
auch des Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johansen / Herzogen zu  
Cleve / Gülich und Berg / zc. unsers lieben Herrn und Vatters see-  
liger Gedächtnuß / und unsere vielfältige euch verkündigte Edic-  
ten / Ordnungen / Mandaten und Befelchschriften eigentlich mit  
sich bringen / welcher gestalt und massen es mit den unchristlichen  
Seeten der Wiedertäufer / Sacramentirer und anderer außfrä-  
rischer verdampfter Lehr / auch den Gottlästeren und Schweren-  
heimlichen Rottungen / Conjuracion und Winkelpredigern / der-  
gleichen den Friedbrechern / Nordbrennen / Mördern / abgefag-  
ten Feinden / Strassenschändern / und bey andern außgebammen /  
samt



samt ihren Auffwiegler / Auffheldern und Zustendern / auch sonst mit den Buchtrückern / Führern und Verkäuffern / Fremdben Inkömmlingen / Herrenlosen Knechten / unbekanten Krämern Bettlern / Heyden oder Zigeunern / Landeläuffern / Rezbuben und andern argwönigen Gesellschaften / und dero aller Straff / dergleichen mit den Bierthäusern und Herbergen gehalten werden soll / und uns demnach gänzlich versehen / das in Ansehung unser vielfältigen Warnung und Unterrichtung / demselbigen von den unsern nachkommen sein solte. So kommen wir doch in glaubliche Erfahrung / und spühren es täglich / daß dem allem also ernstlich / wie es befohlen / und die Nothturfft wohl erfordert / nicht gelebt sey.

Damit aber solchem nicht länger zugesehen / und die unsere von dem gewölichen Laster / Ubelthat und Ungehorsamb abgewende / auch Unordnung der Policey / und darzu Zertrennung unsers heiligen Christlichen Glaubens und Religion verhüt werden möge / so haben Wir obbestimte Edicten / Ordnungen / Mandaten und Befehlen / mit etlichem unserm Zusatz wiederumb zusammen bringen lassen / und euch alle und jedere / wie es in unsern Fürstenthumben / Landen / Gebieten und bey unsern Lehens- und Schirins-Verwandten / und sonst bey den unsern soll gehalten werden / nochmals erinnern und warnen wollen / auff daß sich niemands einiger Unwissenheit entschuldigen möge / sondern ein jeder darnach hab zu richten.

**Wiedertäuffer und Wiedergetäufften und gemeine**  
Kaiserlicher Majestät und des Reichs Constitution,  
dervwegen hiebevorn außgangen.

**M**änglich soll es mit den Wiedertäuffern und Wiedergetäufften / auch denen die da halten und lehren / daß die Kindtauff nicht sey / vermöge und nach Inhalt Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs Constitution im Jahr fünffzehnhundert und Neun- und zwanzig zu Speyr auffgericht und publicirt, gehalten werden / welche Constitution lautet / wie hiernach folget.

**O**rdnen / setzen / machen und declariren demnach auß Kaiserlicher Macht / Vollkommenheit und rechter Wissen / und wollen / daß alle und jede Wiedertäuffer und Wiedergetäufften / Mann und Weibs Persohnen / verständigs Alters / von natürlichem Leben zum Todt / mit Feur / Schwerd oder dergleichen /



nach Gelegenheit der Persohn / ohn vorgehendt der geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden / und sollen derselbigen Vorprediger / Hauptsächer / Landtläufer und Aufrührerische Aufwiegler des berührten Lasters des Wiedertauffs / auch die darauff beharren / und die jenigen / so zum andernmahl umbfallen / hierin keines wegs begnadet / sondern gegen ihnen vermöge dieser unserer Constitution und Satzung / ernstlich mit der Straff gehandelt werden. Welche Persohnen ihren Irrfall für sich selbst / oder auff Unterricht und ermahnen unverzüglich bekennen / denselben zu wiederruffen / auch Buß und Straff darüber abzunehmen willig seyn / und umb Gnadt bitten würden / denselben mögen von ihrer Obrigkeit / nach Gelegenheit ihres Standts / Wesens / Jugendt und allerley Umstände / begnadet werden. Wir wollen auch / daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung / Herkommen und Gebrauch / in der Jugendt tauffen lassen soll. Welche aber das verachten und nicht thun würden / auff Meynung / als ob der Kinder-Tauff nicht sey / der soll / wo er darauff zubeharren unterstündt / für ein Wiedertäufer geacht / und obangezeigter unserer Constitution unterworffen seyn / und soll keiner derselbigen / so auß obangezeigten Ursachen begnadet werden / an andere Orth relegirt und verwiesen / sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden / die dann ein fleißigs Aufsehens / damit sie nicht wieder abfallen / haben lassen sollen.

Dergleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten / so auß angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit geschwichen und außgetreten / enthalten / unterschleiffen oder fürschreiben / sondern alsbald dieselbig Obrigkeit darunter sich der entwichen enthält / solcher Überfahung innen oder gewar würdt / soll er gegen demselben / der also entwichen / laut obberührter unserer Satzung / strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden / alles bey Peen der Acht.

### Sacramentierer.


**D**ergleichen alle die da halten / schreiben oder lehren / daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars / der wahre Leib und Blut unsers Herrn Christi nicht wesentlich und gegenwärtig / sondern allein figurlich / bedeutlich oder gar nicht sey / sollen in keinen weg gestattet / sondern auß unsern Fürstenthumben / und von den unsern obgemelt verbannt




## Policey-Ordnung.

verbannen seyn / wie Wir sie auch hiemit verbannen / also wo sie nach Umbgang dreyer Wochen / als dieses unser Edict verkündigt / betretten / an Leib und Leben gestrafft / und sonst mit ihnen gehalten werden soll / wie in der Käyserlichen Constitution von den Wiedertäufern gemelt ist / und in dem ihrer einige / nach Umbgang der dreyer bestimmter Wochen entweichen würden / derselbigen Haab und Güter sollen verwürckt seyn / und in ihre statt angenommen werden.


## Gotteslästerung / Fluchen und Schweren.

 Je Gotteslästerer / Blasphemi oder Hohnsprecher / sollen sampt ihren Auffhålttern / und denen die es wissenlich verschweigen / Inhalt Käyserlicher Majestät Ordnung und Reformation der Policey / Anno 16. acht und vierzig zu Augspurg auffgericht / angenommen / und am Leben / oder mit Benehmung etlicher Glieder / wie sich das nach Gelegenheit der Persohnen und geübter Gotteslästerung / auch Ordnung der Rechten eigent und gebührt / peinlich gestrafft / aber die Flucher und Schwerer / welche über die vorigen ihnen beschehen Ermahnung davon nicht abstehen / mit dem Thurn oder Geldbuß / nach gestalt der Ubertretung ernstlich gestrafft werden. Welche auch die Mutter Gottes Mariam und die Heiligen lästern / einigerley Weiß bey denen schweren oder fluchen / sollen nach Gelegenheit der Ubertretung / dafür angesehen und gestrafft werden.

## Kottierung und Conjuratien.

 S sollen auch keine Kottierung / Conjuratien oder Verbündnuß dem göttlichen Wort / Christlichen Religion oder Obrigkeit zuwider / heimlich oder offenbaher fürgenommen werden / sondern die Ubertreter / sampt denen die dabey und über gewest / vermöge der Käyserlichen Rechten Leib und Leben / Haab und Güter verwürckt haben.

## Winkelprediger.

 Je Winkelprediger und Lehrer / auch alle andere / die nicht ordentlich nach Gottes Insatzung und unsers Herrn Vatters seeligen außgangner Ordnung / beruffen /  
A 3 oder



oder auch von uns nicht zugelassen / sollen in keinem wege gestattet / sonder wa sie betretten / sampt ihren Auffenthältern / Anhängern und Zuständern / an Leib und Leben / und so sie entwichen / an ihren Gütern gestrafft werden.

### Buchtrucker / Verkaufser und Führer.

**D** En Buchtrucken / Verkaufsern und Führern soll nicht gestattet werden / einige Bücher / so den Wiedertäufern / Sacramentierern / Gotteslästern / oder Auffrührerischen anhängig / oder sonst Schmehe- und Schandbücher / Schrifften oder Gemeels wären / feyl zuhaben / zuverkauffen oder zubringen. Sondern welche nach publicirung dieses unfers Edicts damit betretten / denen sollen solche Bücher / Schmehe- und Schandschrifften oder Gemeels abgenommen / Uns zugeschickt / und sie auch in unsern Fürstenthumben und Landen / Bücher feyl zu haben nicht mehr gestattet werden. Vnd sollen die Pastor und Schultheissen / Vögt oder Richter / jedes Orts / hierauff samender handt fleissig acht haben / das kein Bücher verkaufft werden / sie seyen dan vorhin durch die Pastor und Diener der Kirchen besichtigt und zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den unsern nicht gegolden empfangen oder behalten / sondern den Ambtleuthen und Obristen / auch von denen die sie sechund hätten / anstundt überantwort werden / alles bey der Straff der Winkelprediger / wie im nechsten Articul vermeldet ist.

### Schrifften oder Botschafften der Sectarien oder die sonst mit Auffruhr und Ungehorsamb zugethan.

**S** D auch einige Schrifften oder Botschafften / den Wiedertäufern / Sacramentierern und andern unchristlichen verdampften Secten / oder sonst dem Auffruhr und Ungehorsamb zugethan oder verdächtlich / zugestalt / oder ankommen wären oder würden / dieselbige sollen bey der Straff Leibs und Guts / Uns / unsern Ambtleuthen und Befelchhabern / mit Anzeigung von wem / oder woher sie kommen / überantwort / und in keinen weg verhalten werden.



Den Sectarien und Aufrührigen kein Für-  
dernuß und Fürschub zuleyten.



N dem auch jemand den bekanten Wiedertäuffern/  
Sacramentirern und Aufrührigen Proviant oder  
anders zuzuführen / oder Hülf / Raht und Fürder-  
nuß zuthun unterstände / der oder dieselbige sollen  
an Leib und Gut gestrafft werden.

Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Straf-  
fenschender / bey andern außgebammen  
und Todtschläger.



Ie Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Strassen-  
schänder / und bey andern außgebammen / auch die  
Todtschläger / und andere / die wieder uns oder unse-  
re Untertanen mit der That gehandelt und ver-  
würckt hätten / sollen in keinen weg noch unter eini-

gem Schein gestatt / vergleit unterhalten / gehauset oder geherber-  
get / sondern wo sie betreten / in Hafftung gebracht / und ihnen ge-  
bührliche Straff aufgelegt werden. So auch jemandt dieselbige  
wissentlich auffenthaltten / fürschieben / unterschleiffen / ihnen anhan-  
gen und stahn würde / der oder dieselbige sollen gleichs den Haupt-  
sachern angenommen / und der gebühr gestrafft werden. Vielwe-  
niger sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber solche Ubertretter  
vergleiten / und da die in einem Ambt verfolgt / und ihnen nachge-  
tracht / sie in den andern Ambtern nicht gestatten oder bleiben las-  
sen / sondern desfalls ein Ambtman dem andern die Handt reichen/  
und alle Hülf und Forderung erzeigen / daß die Uberfahrer ange-  
nommen / und zu gebührlicher Straff gebracht werden mögen.

Muhtwillige Außretter und Feinde



Welche ohne einige Ursach / oder auß geringer Förde-  
rung / da doch die Gebrechen vorhin nicht verhört/  
noch Rechtens geweigert / muhtwillig außtreten / und  
andere Feindt werden / die bedrewen und beschädigen/  
sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber nicht allein derselben  
Güter confisciren / sonder anstundt ihre Weib und Kinder ihnen  
nachjagen / und in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten/  
hin



hinfürter nicht mehr gedulden / gestatten oder vergleiten / dann in ewige Zeiten außbannen / auch mit allem ersten Fleiß denselben nachstellen / und sie sambt ihren Aufsheldern / Fürschiebern und Vnder schleiffern annehmen / oder zu gebührlichen Rechten anhalten und fürstellen / und derhalb auff der beschädigten Anklagen oder Nachschreien / oder unsern weitheren Befelch / nicht warten.

### Frembde Inkömlingen.

**E**s sollen auch keine Inkömlingen / oder einige andere / die außwendig in unsern oder frembden Landen / Aemtern oder Städten gedienet oder gewohnt hätten / von einigem für Diener oder Burger angenommen / gehauset / geherberget / unterhalten oder gestattet / auch ihnen kein Haus oder Kammer verkaufft / gelehendt oder verheurt werden / dann mit fürwissen und zulassen der Ambtleuth / Obersten und Befelchhaber jedes Orts.

Vnd soll ein jeder zu dem sie quemen / anstund der Obrigkeit dieselbige mit allen Umständen anzeigen und zu erkennen geben. Darauff auch der Amtman / Oberst und Befelchhaber / so bald ihme solches anbracht / oder er es sonst vernehmen mag / die Frembden oder Inkömlingen für sich bescheiden / ihre Gestalt und Seltsamheit / Lebens und Wandels erkündigen / auch glaubhafften Schein von der Obrigkeit daher sie kommen / erfordern und erfahren / wie sie sich daselbst gehalten. Welche aber den Schein nicht darthun köndten / oder binnen der Zeit / die ihnen auffgelegt / nicht bringen würden / oder sonst Argwohn oder böse Vermuhtung auff sich hätten / und den Wiedertäufferischen / Sacramentirern oder anderer Secten anhängig / auch mit solcher Religion / Gottesdienst und Ceremonien als unsere hiebevorn außgangene Ordnungen / Edicten und Befelchen nachbringen / nicht zufrieden / noch begnügen / dieselbige in keinem weg dulden oder bleiben lassen / sonder wo einiger Argwohn hinder ihnen vermerck / nach befinden zu gebührlicher Straff annehmen / oder auß unsern Fürstenthumben und Landen verwiesen.

In gleicher massen sollen die Ambtleuthe / Obersten und Befelchhabern / in allen Städten / Dörffern und Häusern der Frembden und Inkömlingen halber / so jetzo daselbst wären / sich erkündigen / und obgerührter Gestalt mit ihnen halten / und so darüber jemandt



Jemand von unsern Unterthanen oder den unsern obgemelte Personen (es sey unter welchem Schein es woll) heimlich oder offenbare auffenthalten / gestatten / verschweigen / oder diesem unserm Befehl nicht nachkommen würdt / soll nach Befinden ernstlich gestrafft / und keiner darinnen übersehen werden.

Die Landsknecht oder Kriegsleuth / so ohne fürwissen und zulassen bestalt / auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich sambten und durchziehen wollen / anzunehmen.

**S** auch in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten / und beyden unsern einige Landsknecht oder Kriegsleuth / ohne unser fürwissen und zulassen / wolten bestalt und angenommen werden / sollen dieselbige / auch andere die sonder Passport oder Schein eines Fürsten sich zu sambten oder durch zuziehen unterstünden / nicht geduldet oder auffenthalten / sondern wo man sie betretten mag / angenommen / erstlich gefragt / umb ihre Mißhandlung gestrafft / und auff das wenigst ihre Haab und Gut behalten / und sie mit Eyden und Burgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

Knecht so ohne fürwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Unterthanen für das Versambten / Garden / Durchziehen und Beschwerung der Knecht zu schützen.

**E**s sollen auch vermög unser vorigen außgangenen Befehl / kein Knecht ohne unser oder unser Ampteuthe fürwissen und zulassen / sich in außwendige Diensten begeben oder bestellen lassen / sondern so sie es darüber thun würden unser Fürstenthumben und Landen zu den ewigen Tagen verbannen seyn / und ihre Güter verwürckt haben / derhalben auch unsere Ampteuthe und Befelchhaber mit ernstlichem Fleiß Auffsehens haben sollen / und wo darüber einige Knecht sich versambten / auff der Garden oder sonst durchziehen / oder die Unterthanen überfallen würden / sollen unsere Ampteuthe / Vögt und andere Unterbefelchhaber unsere Unterthanen dafür schützen und verthädigen / deßfals unsern Schützenmeister und Schützen (wo die



die vorhanden) auch behülflich seyn / Imfall sie aber solches bey sich nicht allein vermöchten / so soll ein Ambt oder Landtschafft dem andern mit dem Glockenschlag zu hülf kommen / wehren und retten helfen.

Nachdem auch etliche muhtwillige Landtzwinger und Strassen-  
schender unter dem Schein / daß sie von ihren angegebenen Kriegs-  
herren bestellt / und derselben Passporten oder Erlaubnußbrieff ihren  
Feinden Abbruch zu thun / erlangt / sich in unsern Fürstenthumben  
und Landen nun ein Zeither heimlich versamblet / ihre Anschläge  
in den Städten / und sonst bey ihren Auffhålttern gemacht / die  
Kauffleuthe / Handtierer und andere zu Wasser und Land verkund-  
schafft / verfolgt / gefangen und beraubt / auch die gefangene bey  
nachtheilicher weil und Unzeiten durch unsere Landen und Gebieten ge-  
führt / etliche Tag heimlich verhalten und rantzioniert haben / als  
ist unsere ernste Meynung / daß unsere Beampten und Diener  
die jenige / so solche thatliche feindliche Eingriff mit ihrer Befehl-  
lung / Passporten oder Erlaubnuß-Brieffen zu entschuldigen un-  
terstehen / mit ernst und ohn alle Saummuß nachtrachten / und  
alle / so sich solcher Versammlung / Anschläge / Verkundschaffun-  
gen / au d Verfolgung / Raubens / Fangens / Verführens und Ver-  
meinten Rantzionens / in / durch oder auß unsern Landen / Städten  
und Dörffern gebrauchen / und obgemelter Gestalt unsere gemeine  
Strassen und Ströme entfreyen / möglichs fleiß verfolgen / und die  
selbige / unangesehen wes Stands oder Wesens die seyn / wie im  
gleichem die jenige / so ihnen einigen Rath geben / Hülf oder Bey-  
standt leisten / oder auch hausen / herbergen / auffhalten und un-  
terschleiffen / gefänglich einziehen / alles was sie haben ( doch auß-  
serhalb der Waar und Güter was deren bey ihnen befunden / so den  
Beraubten zustendig / dieselbige auff beweisliche Anzeig / den Be-  
raubten wiederzugeben) preis machen / uns die Gelegenheit un-  
verzüglich verständigigen / und biß zu empfangenen Befelch wohl  
verwahren lassen / damit wir sie zu ihrer verdienter Straff stellen  
und bringen lassen mögen / wie dan auch / da in solchem Angriff  
oder Verfolgen / einige umbracht / niemand damit gefrevelt haben  
soll. Gleichfals sollen unsern Ambtleuthe / Befelchhaber und  
Botten auff ihr Erfordern und Ansuchen / auch im fall der Noht  
dem Glockenschlag andere unsere Unterthanen zu solcher Einzie-  
hung Verfolgung und Nachtheil trewlich helfen folgen / sich darin  
bey Vermeidung unser hoher Ungnad und Straff nicht widerwär-  
tig erzeigen / zu dem soll auff solchem fall den Gehorsamen und Gut-  
herzigen



herzigen / neben den beschedigten / gegen die Saumige und Ungehorsame alles derwegen angewendten Kosten und Schadens sich zuerholen / erlaubt / und uns darzu gebührende Straff vorbehalten seyn.

Dieweill auch von wegen der Heckerbergen / so an den ungewöhnlicher Strassen und Walden / wie im gleichen in den Städten / und sonst auff dem ebenen flachen Landt vorhanden / allerley Unterschleiff und Auffenthalt dieses schädlichen friedthessigen Gefinds sich eräugt. So ist Unser ernster Befelch / daß unsere Ambtleuth und Befelchhaber dieselbige in unsern Aemter ihres Befelchs jedes Orts / da sie befunden / der gebühr abschaffen / und hinführo nicht gestatten.

**Knecht so im Land gefessen / und die Unterthanen durch das Jahr beschweren.**

**W**nd nachdem etliche Knecht so in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten gefessen / den armen Unterthanen durch daß ganze Jahre / hin und wieder / den meisten Schaden / Überfall und Beschwerung zufügen / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber denselbigen ernstlich ansagen / ihrer Handthierung und erbahrer Handtwercken außzuarbeiten. Welche dann darüber die arme Leuth ferner zu beschweren nicht unterlassen würden / sollen gefenglich angenommen / und uns mit aller Gelegenheit angezeit werden / der Nothturfft nach darinnen haben zubefehlen.

So auch einige Knecht auß unsern Fürstenthumben und Landen / und mit unserm Fürwissen in Herien dienst gereist wären / denselbigen in ihrer Wiederkunfft anzusagen und zubefehlen / ihre Handtwercker und Handthierung / die sie vorhin / ehe sie zum Krieg gezogen / gebraucht / wieder an die Handt zunehmen. Welche solches nicht thun / sondern darüber mit Beschwerung unser armen Unterthanen / oder sonst in andere wege in ungebühr befunden würden / sollen durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber an keinem Ort gestattet / dan zu gebührlicher Straff angenommen werden.

**Frembde unbekante Krämer.**

**D**ie Krämer so fremb / unbekandt / und von ihrer Obriakeit daher sie kommen / ihres Wandels nicht gnugsamen Schein brechten / und sich in ihren Worten und Wesen sich unerbahrlich



ärgerlich oder verdächtig hielten / sollen durch die Lande zuziehen  
oder zuverbleiben nicht gestatt / sondern wo sie darüber betreten/  
und argwöhnig befunden / zu peinlicher Frag angenommen / und  
nach Gelegenheit gestrafft werden.

### In- und Außwendige Bettler.



Er In- und außwendiger Bettler halber / soll es ver-  
möge der Ordnung und Policen / so Wir derwegen  
sonderlich außgehen lassen / gehalten / und der-  
stracks nachkommen / auch in den Kirchen außgeruf-  
fen werden / daß alle und jede frembde / unbekante  
Müssiggänger / starcke Bettler / Hermitose oder Gardende Knecht/  
inwendig 24. Uhren nach solchem Aufruff auß unsern Landen zu  
weichen / und sich darnach auff unser höchster Straff und Ungnade  
nicht mehr finden zulassen. Welche aber zu Verachtung dieses un-  
sers Verbots darüber betreten / sollen dieselbige gefänglich ange-  
nommen / und mit denen / wie Wir unsern Ambleuthen und Be-  
fehlhabern weiters zubefehlen gemeint / gehandelt werden.

### Kesselbüßer-Glas-Pott und Düppentreger!

Schorensteinfeger / Geuchler / Lotterbuben/  
Bossenmacher / 1c.



Es soll keinen Kesselbüßern / Glas-Pott- und Düp-  
penträgern / Schorensteinfegern / Gäuchlern / Lot-  
terbuben / Bossenmachern / und andern dergleichen  
Abentheurern / durch unsere Landen zuziehen / zu-  
gelassen werden / dan allein denen / die eines Er-  
bahren Wandels / bekant / und Schein von ihrer Obrigkeit bring-  
gen / und in den Landen da sie seßhafft und wohnen / verbleiben /  
und nicht außwendig in frembde Land lauffen / dan allein zu er-  
bahrer Handlung / und ihrer Nahrung zu suchen.

Allein auff offenbahren Marck seyhl zu haben / und  
nicht von Haus zu Haus gehen / noch bey den Hausleuthen  
Essen / Trincken oder Herbergen zugefinnen.



Ein Krämer / Glas-Pott- und Düppenträger / oder der-  
gleichen / sollen auch ichtwas an der Hausleuth Häuser  
seyhl tragen oder anbieten / sondern die alle sollen von  
ihrer



Ihrer Obrigkeit da sie wohnhafftig / Schein bringen / und nirgende anders dann in Städten / Flecken und Dörffern da die Kirspels Kirchen seyn / oder sonst auff offenbahren Marck seyl tragen und haben / und nicht von Haus zu Haus gehen / daß auch dieselbige / die also wie obgemelt / bekandt seyn / und Schein von ihrer Obrigkeit haben / und darauff von unsern Amteleuthen und Befelchhabern zugelassen werden / bey den Hausleuthen kein Essen / Trincken oder Herberg gesinnen sondern in gemeinen Herbergen ihre Nohtturfft mit züchtigen Worten umb gebährliche Bezahlung suchen.

**Frembde Unbekante / so allerley Salben / Kräuter / Triackel / Kattenkraut / und andere betrugliche Wahren verkauffen.**



Item auch etliche Frembde Unbekante allerley Salben / Kreutter / Triackel / Kattenkraut / und andere betrugliche Wahren / hin und wieder den armen einfältigen Buterhanen mit geschmückten Überredungen verkauffen / dardurch dieselbige zu mehrmahlen in gefährliche Leibes Schwachheit fallen / auch zuzeiten damit vergeben werden / soll man dieselbige hinführo nicht zulassen noch gestatten / und im fall sie sich darüber eindringen würden / alsdan ihre Krämerereyen anzuhalten / und ferner Bescheids und Befelchs von uns zugewarten.

**Frembde Unbekante Müßiggenger.**

Die Frembde und unbekante Müßiggenger / sollen in der rechten Strassen bleiben / und ohne Vorwissen der Obrigkeit / nicht anders geduldet und gelitten werden / dan in den Städten / Flecken oder ansehnlichen Dörffern zu herbergen / und ihren Durchzug zunehmen / auch nicht länger dan eine Nacht an einem Orth zuverbleiben / es trügen sich dan redliche Ursachen von Kranckheiten oder anders zu / daß sie nicht vort kommen köndten / welches doch die Wirthe an einem jeden Orth / der Obrigkeit anzeigen sollen.



Gulich-und Bergische  
Starcke und Gesunde inländige  
bekante Müßiggänger.



Ergleichen sollen auch keine starcke oder gesunde inländige und bekante Müßiggänger / es sey unter welchem Schein es wol / in einigem Ort gestattet / unterschleiffe / auffgehalten / behauset oder beherberget werden / dan allein in Städten / Flecken und ansehnlichen Dörffern umb ihren Pfänning zuzehren / und sich ehrlicher Handlung zugebrauchen und zuernehmen. Welche aber keine Güldt oder Renthen haben / und sich keines Handwerks / Kauffmanschaft oder anderer ehrlicher Handlungen ernehren / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber nach denselbigen erfahren / und sich erkündigen / und wan der Verdacht bey den Persohnen erfunden / sie fürbescheiden / und erfragen / woher ihn solch Geld / davon sie zehren / komme / dieweil sie doch kein namhafftige Handtierung / Kauffmanschaft oder Handwerker treiben und gebrauchten / auch sonst an ihren Güter des nicht haben. Wo alsdan dieselbige Persohnen kein beständige und ergründte Ursachen des anzudeuten hätten / und der Verdacht also auff ihnen ligen bleib / sollen sie gefäncklich angenommen / und der gebühr gegen sie vorgefahren und gehandelt werden.

Heyden oder Zigeuner.



Ie Heyden oder Zigeuner / sollen nicht geklitten / geduldet oder vergleidet werden / sondern wo sie betretten / und jemandt mit der That gegen sie handeln würde / der sol daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.

Ärgerlich unehrlich Leben und beywohnen / auch öffentlicher Ehebruch und andere Lasten.



Ieweil auch viel leichtfertiger Persohnen in ärgerlichem unehrlichem Leben und beywohnen / auch etliche in öffentlichen Ehebruch und andern Lasten geduldet und ungestrafft bleiben / dardurch der Allmächtig hoch erzürnet / und der negst zum Bösen verursacht / derhalben wollen Wir / das solchem keins wegs länger zugesehen oder gestatt / sonder die Überfahrer angenommen / und der gebühr gestrafft werden.

Robt-



**Nohtzucht / da Frayen oder Jungfrayen  
mit Gewalt und wieder ihren Willen  
ihre Ehr abgenommen.**

**S** jemandt einer unverläumbter Ehefrayen / Wittwen oder Jungfrayen / mit Gewalt oder wieder ihren Willen / ihre jungfrayliche oder frayliche Ehr nehmen / derselbe Ubelthäter soll vermög Kaiserlicher Majestät / und des heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung / auff Beklagung der Benöhtigten / in Ausführung der Mißthat / einem Rauber gleich / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichte werden. So sich aber einer solches obgemeltes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverläumbter Frayen oder Jungfrayen unterstände / und sich die Fray oder Jungfray seiner entwehrete / oder von solcher Beschweruß sonst erret würde / derselbig Ubelthäter soll auff Beklagung der Benöhtigten / in Ausführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit und Gestalt der Persohnen und unterstandenen Mißthat gestrafft werden / und soll darin Richter und Vrtheiler Rahts gebrauchen.

**Entschacken oder Verführen Frayen oder Jungfrayen / wieder ihren und der Eltern Willen.**

**W**elcher auch ein Fray oder Jungfray wider ihren und ihrer Eltern willen entführen oder entschacken würde / soll uns mit Leib und Gut in die Straff gefallen seyn / und sonst vermöge unser Fürstenthumben und Lande Privilegien damit gehalten werden.

**Da bey Leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würdt.**

**W**a auch ein Ehemann ein ander Weib / oder Ehefray einen andern Mann / in gestalt der heiliger Ehe / bey Leben der ersten Ehegesellen nimbt / welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch / und grosser dann dasselbig Laster ist / sollen der oder diejenige / welche solches Lasters betrieglicher Weiß / mit Wissen und Willen / Ursach geben und vollbringen / vermöge vorgerührter Kaiserlicher Majestät und des Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung / gleichfals mit dem Schwerdt gestrafft werden.

**Heim**



## Heimliche Treu wider der Eltern willen.



Zweil auch etliche ohne Fürwissen und Bewilligung der Eltern / oder derjenigen den sie in statt der Eltern befohlen / oder auch wider derselben willen / sich heimlich vertragen / welches dan nicht allein gerührten Eltern und Verwandten zum höchsten beschwerlich / sondern auch zu vielfältiger Ergernuß reichen thut / so sollen dieselbige / wo sie unter fünff und zwanzig Jahren alt / nach Gelegenheit / an dem vierten Theil ihrer Haab und Güter gestrafft werden.

So dann auch auß dem heimlichen Vertragen und Eheversprechen / welches dannoch jederzeit im Rechten hochstrafflich eracht und verboten / grosser Unrath / Zwenspalt / Unheil und viel Beschweren erfolgen / zu dem / die gemeine beschriebene Rechten und Canones, darin heilsame Maas / Form und Ordnung geben / als ist auch Unser ernste Meynung und Befehl / daß keine Ehegelöbde / Versprechung und Vertragen / so nicht in Gegenwartigkeit des Pastors eines jeden Orts oder eines Priesters (welchen gerührter Pastor darzu erlaubt) und zweyen oder dreyen Gezeugen / mit öffentlichen / ronden / klaren / verständlichen und darzu dienlichen Worten beschehen / krefftig und verbündlich zu achten / sondern alle Ehegelöbde / Versprechung und Vertragen / so oberzehlter maffen nicht zugegangen / allerdings nichtig / krafftlos / und ohne einig Würckung seyn / zu dem der oder diejenigen / so sich derselben beheiffen wollen / einem andern zum Exempel / wegen alsolcher verbotener heimlicher Eheversprechung / Gelöbden und Vertragen / nach allen Umständen gestrafft / sonst aber gleichwohl mit der vorgehender dreysachiger Proclamation und Kirchenruff / wie von alters gewöhnlich / auch Rechtens / jederzeit stracks gehalten werden soll.

Zu dem soll der Pastor jedes Orts ein Buch der gebühr zurückten / und darin den Tag / Platz und Orth der Ehegelöbden / Versprechung und Vertragen / wie auch der contrahirender Eheleute / so sich obgerührter gestalt zusammen verlobt und vertragen / dergleichen die Namen der Gezeugen / sambt allen Umständen / fleißig / rein schreiben / und solch Buch bey sich in guter auffricht und verwahrsam halten / welches nach seinem Abstandt oder tödtlichen Hinfall bender Kirchen verwahrlich zubleiben. Alles bey Vermeidung unser sonderlicher Ungnadt und ernster Bestraffung.

Erundten



**Trunckenschafft / und das Nöhtigen in dem  
Zurincken zuvermeiden.**

**N**achdem auß Trunckenheit / wie man täglich be-  
findt / der Allmächtig Gott höchlich erzörnt / auch  
viel Lasters / Übels und Unraths entstehet / so soll  
die Trunckenschafft / und das Nöhtigen in dem Zu-  
trincken hinfürter bey unsern Unterthanen / und  
andern den unsern vermitteln / und darüber ernstlich gehalten wer-  
den. Und so auß Trunckenheit oder solchem Nöhtigen einige Got-  
teslästerung / Mordt / Todtschläge / Ehebruch und andere Ubel-  
thaten / Laster und Unzucht erfolgten / soll dasselbig uns durch unsere  
Ambtleuthe und Befelchhaber unterschiedlich angezeigt werden /  
umb nach Gelegenheit gebührlich Einsehens und Straff geschehen  
zu lassen.

**Ordnung der Wirtshäuser und  
Herbergen.**

**Z**erweil auch durch Mannigfaltigkeit und Unord-  
nung der Wirtshäuser und Herbergen / viel unehr-  
bare Handlungen / und ander Unrath sich zutra-  
gen und verursacht werden / soll der Ordnung und  
Policey / die wir hiebevör und jecho wiederumb son-  
derlich außgehen lassen / stracks nachkommen / und von niemande  
dargegen gehandelt und fürgenommen werden.

**Wücherliche Contracten / auch Mo-  
nopolien und Fürkäuff.**

**D**ie wücherliche Contracten / dergleichen Mono-  
polia, oder Fürkauff unchristlich / wider Gott und  
Recht / auch in des Reichs Ordnungen verbotten /  
sollen dieselbige / vermöge der vorgesezten Käyser-  
licher Majestät Ordnung und Reformation der  
Policey / von den Richtern unwürdig / krafftlos und unbändig er-  
kandt / declarirt / und sonst nach Außweisung derselben Policey  
damit gehalten werden.



### Keine Früchten so noch auff dem Felde stehen / zuverkauffen noch zugelten.

**S**ollen auch keine Früchten / so noch auff dem Felde stehen / verkaufft noch gegolten werden. Und so jemandt von in oder außwendig besunden / der solches zuthun unterstünde / und unsern Unterthanen derhalben Geld gegeben hätte / oder geben würde / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber / solch Geld mit Recht beschlahn / und in unsern behüß einfordern / auch die Fürkäufer / wo die in unsern Landen ihres Befelchs betreten würden / von unsert wegen dafür ansehen und straffen wie sich gebührt.

Dergleichen ist unser Befelch und Meynung / daß in den theuren Zeiten / niemandt das Korn auff einen Fürkauff auffschütten / und zu ferner Theurung hinterhalten soll / bey unser höchster Straff und Ungnadt.

### Von Handthabung obgesetzten Edicts und Articul.

**D**ennach gesinnen Wir an euch allen und jeden insonderheit / bey den Enden und pflichten damit ihr uns verwandt seyt / hiemit ernstlich befehlet / daß ihr euch vermöge dieses unsers Edicts / in allen seinen Puncten und Articulen / unnachlässig halten und erzeigen / die Überfahrer annehmet / beklaget / zu Recht stellet / Urtheil und Recht darüber sprecht / und straffet / bey Vermeidung unser höchster Straff / Ungnadt / und bey Vertierung ewer Aemter / Lehnen / Privilegien und Gerechtigkeiten. Und gebieten auch euch allen unsern Unterthanen und den unsern / daß ihr unsern Ambtleuthen / Befelchhaber / Lehnen-Schirms und andern Verwandten / und den unsern vorgerührt / in obgemelten Sachen gehorsamb / gutwillig und gewärtig seyt / die Überfahrer und Ungehorsamen annehmen / verfolgen / in Haffnung bringen und straffen helffen. Daran geschicht unser ernste Meynung / und willen uns des zu einem jeden versehen / und bey Verwürcung der Peen und Straff der Übertreter vorgeant / also gehabt und gethan haben.

Endt des vorausgange-  
nen Edicts.

Folgen





**Folgen allerhandt andere zu  
gemeinem Nutz dienliche Ordnungen und  
Policeyen / und ersilich /**

**Wie die Bürger in den Städten in  
Pflicht auffzunehmen.**



**D**amit das bürgerliche Wesen in  
guter Ehrbarkeit / Einigkeit und Gehor-  
sam erhalten / so ist Unser Will und Mey-  
nung / daß kein Außwendiger in unsern  
Städten und Freyheiten für Bürger an-  
genommen oder gestattet werde / er hab  
dann vorhin seine bürgerliche Pflicht ge-  
than / und als dem Lands Fürsten / und  
unsern Ambtleuthen und Befelchhabern

von unsert wegen / auch den Bürgermeistern daselbst / in allen des  
Lands und derselben Stadt oder Freyheit ehehafften und obligen-  
den Sachen / unterthänig / gehorsam / pflichtig und gewertig zu  
seyn / welche dan auch zu einer Erkandnuß / daß sie für Bürger  
auff und angenommen / und aller bürgerlichen Freyheit / zu dem  
Wasser und Weiden / mit und neben den andern geniessen und brau-  
chen mögen / geben sollen ein Hückenbüchß / ein Ledern-Eimer / oder  
ein Brandhacken / nach Vermöge und Gelegenheit der Persohnen.

**Anloben aller Inwohner / Dienst  
und Handwercks Volck.**



**S**ollen auch alle Einwohner und Handwercks-  
leuth in den Städten und Freyheiten / unsern  
Befelchhabern und den Bürgermeistern an Eyns  
statt geloben / Uns als dem Lands Fürsten / der-  
gleichen berührten unsern Befelchhabern und den  
Bürgermeistern und Raht / in allen gebührlichen und obligenden  
ehehaff-



ehafften und Sachen gehorsamb zu leisten / und nicht widerspen-  
nig zuseyn / derhalben auch alle unsere Unterthanen pflichtig seyn  
sollen / ihre Diensteute / Arbeiter und Handwerker / damit sie  
solche gelübde / und den Eyd / wie vorgemelt / thun / anzugeben.  
Und sollen zwen Bücher auffgericht werden / darinnen alle Bür-  
ger mit Namen und Zunamen gezeichnet / davon das ein unserm  
Befelchhaber / und das ander Burgermeister und Rath zuzu-  
stellen. Sonst aber soll es auch mit allen obgesetzten Persohnen/  
mit unterschiedlichen Fragstücken / und anders gehalten werden/  
wie in hievor gesetztem unserm Edict von den frembden Einkömlin-  
gen / außtrücklich versehen / und keine Frembden anders / dan ver-  
möge desselben Edicts / für Bürger anzunehmen und zubestättigen.

### Ordnung des Weinzapens.



**N** allen unsern Städten und Flecken sollen drey  
Kunrmeister verordnet werden / einer von unser  
wegen / einer auß den Scheffen / und der dritte auß  
dem Rath oder Geschwornen / deren keiner in Zeit  
der Kunr selbst Weinzappe.

Wannehe jemandt Wein einlegt / soll er es gerührten Kunr-  
meistern anzeigen / umb wieviel er einlegt / auffzeichnen. Im-  
fall aber die Kunrmeister nicht alle bey der Handt / soll der Burger-  
meister / sambt den andern Kunrmeistern / die Anzeichnuß machen/  
und den Abwesenden zu ihrer Ankunfft mit zuerkennen geben.

Welcher gemeint ist / einig stück Weins zum feilen Kauff auff-  
zustucken / soll bemelten dreyen Kunrmeistern solches angeben / umb  
das Stück zu Kunren / auch dasselbig nicht auffstuck / es sey dann  
von den obgerührten dreyen gekunrt. So aber der Kunrmeister ei-  
niger verreisen würde / oder Kranck wäre / soll er einen andern der  
auch keinen Wein zapt / in seine statt verordnen / den Kunr mitlers-  
zeit zuthun.

Die Kunrmeister sollen alsolche Weinzäpper / die auffstuck  
wollen / bey ihren wahren Worten fragen / wo sie den Wein gegol-  
ten / und was ihnen das Fuder gekost / darnach auch überlegen/  
was ihnen die Fracht / Accys / Zoll und andere Unkosten und An-  
lage gestanden. Folgends nach dem Schmack und Befinden / den  
Kunr unparthenisch thun / dergestalt / das die Weinzäpper an jeder  
Quarten zu Gewin haben fünfftenhalben Rader Heller (oder an  
lauffender Münzen die rechte Werthe dafür) Ist das Fuder neun  
Rader



Kader gülden / und zwey und zwanzig Kader albus / sechs heller / vier und zwanzig Kader albus auff den gülden gerechent.

Die Birth und Weinzäpper sollen keinen Wein ungekuyrt auffthun oder verzappen / auch bey ihrem Glauben behalten / in dem gekuyrten Stück kein Verenderung zuthun / sonder dasselbig unvermengt zulassen / von der ersten Quarten an bis auff die letzte.

Es soll auch Stück vor Stück gekuyrt werden / und niemandt kein ander Stück zu gemeinem feilen Kauff auffthun / es sey dann das gekuyrte Stück erstlich außverzapt. Doch mögen die Kuyrmeister den jenigen so herberg halten / daneben noch ein ander besser Stück Weins / auch nach seiner Werth kuyren / desselbigen für ihre Gäst / die solches begehren / haben zu gebrauchen / und soll jeder Kuyrmeister von jederm Stück zu Kuyren ein Kuyrquart haben / wie gewöhnlich.

Welcher einigen Wein auffthäte ungekuyrt / dergleichen wer ihnen vermengte / oder anders dan er gekuyrt / verzappe / der / oder die jenigen sollen das Stück Weins / oder so viel es werth gewesen / verbürt haben.

Welche Wein einlegen würden zu ihrem Trancck / ohne denselben zuverzappen oder zuverkauffen / sollen davon kein Acchß geben dürfen. Wo aber jemandt ein Quart davon / in und außserhalb Haus verzapten oder verkauffen / soll er die Acchß von dem ganzen Stück zubezahlen schuldig seyn. Jedoch wannhe der Wein mit dem Stück / es sey klein oder groß verkaufft würde / soll davon wie gewöhnlich / gegeben werden.

### Verordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freyheiten.

**I**n allen Städten und Freyheiten sollen unser Schultheiß oder ander Befelchhaber / mit sampt Burgermeister / Scheffen und Raht verordnen / daß allezeit zween getreue und fleißige Marckmeister verordnet werden / die neben unserm Befelchhaber und Burgermeister Aufsicht haben / daß nach folgenden unsern Ordnungen und Policeyen / das Bier / Brodt / Fleisch / Fisch und fette Wahren belangendt / allenthalben nachkommen / und die Überfahrer wie sich gebührt / gestrafft werden.



## Güllich- und Bergische Von dem Bierzap.

**D**er Burgermeister / zween von den Rahtsfreunden / so demselben zuzuordnen / und die zween Marckmeister / sollen in unsern Städten / zu jederzeit nach Gelegenheit wie die Gerst und Brewkorn gilt verordnen / und den Brewern befehlen / wie theur sie das Bier brewen / und zum feilen Kauff verkauffen sollen / nemblich / wan das Brewkorn wolfeil ist / soll man obgemelt Bier brewen / etlich vor vier / und etlich vor sechs heller die Quart. Wann es zimblichs Kauffs / für sechs und acht heller / wan es aber theur ist / für sechs und zehen heller / und nicht höher. Doch daß ein jeder auff ein Zeit / nicht dan einerley der vorgesezten Kuyr und Pfänningwehrt zappe / wie solches umbgahn / und durch die Marck oder Kuyrmeister verordnet würdt / damit daß ein nicht mit dem andern gemengt / noch für das ander verkaufft werde. Vnd sollen die Marck- oder Kuyrmeister dar auff sehen / daß ein jedes Bier nach seinem Pfänningwehrt / nach Gelegenheit des Jahrs gut gemacht / und gar gesotten werde.

Alle frembt Bier so in die Städten und Flecken zuverkauffen gebracht / soll auch erstlich gekuyrt und gesakt werden / wie man das geben und zappen soll / und sollen die jenigen so es verkauffen / doppel Acciß davon geben.

## Von den Beckern und Brodtbacken.

**A**nfang eines jeden Monats / sollen Burgermeister und Raht verordnen und den Beckern befehlen / wie viel Loth ein Beck wiegen / und wie theur sie das Brodt geben sollen / alles nach Gelegenheit / daß der Weiz und Roggen zu derselbigen Zeit gelden würde / also daß man gut Brodt und Becken umb gebührlich Pfänningwehrt zu jederzeit bekommen möge. Vnd ob gleich die Früchten binnen demselbigen Monat auff oder absteigen / so soll es doch die Zeit auß bey dem verordneten Kauff und Gewicht verbleiben. Vnd so die Becker darinnen unwillig oder brüchrig befunden / sollen sie gestrafft / und nach Gelegenheit das Backen verboten werden. Wo aber die Becker muhtwillig stetzeren / und nicht wie sich gebührt Backen wolten / so soll nohtürfftige Fürsuhung derhalben geschehen / daß durch andere gebacken / und der gemeine Mann versorget / biß solches gestrafft und gebessert werde.

Zudem



Zudem sollen unsere Befelchhaber / und der Burgermeister jedes Orts / zum wenigsten viermahl des Jahrs / wan man sich des am wenigsten versicht / umbgahn Brodt und Becken auff den Laden und im Haus besichtigen und wiegen. Welches dann nicht auffrichtig befunden / dasselbig den Armen geben / und darzu von den Beckern die Brucht nehmen.

## Müll Ordnung.

**N**achdem der Müller und Gemahls halber vielerley Klagen sich hin und wieder zutragen / so haben Wir zu Verhütung und Abschneidung derselben / nachfolgende Maas und Ordnung stellen und geben lassen.

Erstlich sollen alle Müller / so in den Städten gessen / binnen vierzehn Tagen / nach Eröffnung dieses unser Befelchs / ihre Müllmassen und Becher unsern Befelchhabern und den Burgermeistern / auff dem Landt aber unsern Ampteuten und Befelchhabern eines jeden Orts fürbringen / und dieselbe eichen und zeichnen lassen / wie sie auch folgends alle viertheil Jahrs / durch gerührte unsere Ampteute / Befelchhaber und Burgermeister / als obstehet / besichtigt werden sollen.

Vnd bey Vermeidung Leibs-Straff / soll ein jeder Müller an den ordentlichen Maassen und Bechern sich genügen und sättigen lassen / und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen / selbst bey dem Mahlen des Getreids zu seyn / oder die seine darzu verordnen / des sich die Müller nicht weigern / noch jemandt daran verhindern sollen.

Wie gleichfals niemand gedrungen werden soll / sein Getreide in der Mühlen beuteln zulassen / sondern einem jeden frey stehen / dasselbig in der Mühlen / oder aber in seinem Haus selbst zubeuteln.

Alle Gemahlsleute / die bey einem Müller zumahlen schuldig und gezwungen / sollen bey derselbigen Zwangmülen bleiben / und von keinem andern Müller auffgenommen / aber hinwieder auch für allen andern gefördert werden. Davon unsern Untertanen / und so binnen Lands gessen / dagegen geschehe / sollen dieselbige darfür der Gebühr ansehen und gestrafft werden. Die Ausländige aber / so ihrer Lehen und Güter halben dem Zwang unterworffen / im fall der Ubertretung / solche Lehen und Güter mit der That verwürckt haben.



Es soll ein jeder Müller den Gemalsleuthen auß ihrem Getreid / gut Weizen / Roggen auch Gerster und Haber Mehl / wie ein jeder daß haben will zumahlen schuldig seyn. Würde aber jemandts von Müllern ichtwas anders zu seinem Vortheil darunter mengen / oder einem sein Gut Mehl auß dem Sack nehmen / und anders oder böfers darin thäte / verwechselte / oder in andere wege Betrug gebrauchte / solches Falsch soll unnachlässig gestrafft werden.

Wie auch sonst die Müller einem jedem sein Gut allein und besonder mahlen sollen / niemand auffschütten / das forder sey dan herab / auch stättigs die zum ersten in die Mühl kommen / nach einander / und keinen vor den andern fordern noch fertigen / es wäre dann ein Armer / so viel Kinder / und kein Brodt hätte.

Kein Müller soll weder Gänß / Hünner / Enten / noch ander Viehe in der Müllen gehen lassen / auch nicht mehr Schwein auflegen oder mesten / dan so viel ihm vor sein Haushaltung nohtürfftig.

Ein jeder Müller soll Eidtspflicht thun / vermöge und nach Inhalt der Formen / so hernach folgt.

So offte auch ein Müller ein Knecht annimpt / soll er bey Straff dreyer Goldgülden / denselbigen inwendig acht Tagen / für unsere Befelchhaber und Burgermeister stellen / ihn mit gebährlichen Pflichten / wie hernach folgt / gleichfals zu beladen.

### Verordnung der Müllwagen.



Soll bey einer jeden Müllen ein gemeine Wage auffgericht werden / darinnen Becker und andere ihr Getreid und Mehl in und auß der Müllen wiegen lassen mögen / doch so jemand sein Getreid und Mehl mit der Maß gemessen haben woll / sol demselben solches unweigerlich widerfahren / und soll ein jeder für sich selbst fleissig auffsehens haben / das sein Getreid / wie sich gebüre / gemessen oder ingewiegen / und das Mehl in rechter Maß und Gewicht hinwiederumb ihm geliebert werdt. So auch sonst in oder auß den Städten jemandt seyn Korn und Mehl dem Müller ungewiegen / oder ungemessen vertrauen wolte / soll solches hierdurch unbenommen seyn.

Müllers



Müllers gelöbde.



U solst geloben und schweren deiner Herrschafft ge-  
trew / gewertig und gehorsamb zuseyn / das Müll-  
werck mit allen Zugehörungen / nach aller Nohturfft  
und bestes Verstandts / zu gemeines Nutz / Förde-  
rung / in Baw / Wårthen und Wesen / vermöge

deiner Pachtzettul / zubringen und erhalten / einem jeden das sein  
besonder auffschütten / trewlich mahlen / bewahren / und wider ant-  
worten / niemands daß sein verändern / verwechseln noch ver-  
mengen mit dem Mahlen kein Vortheil / Hinderlist noch Falsch  
gegen Armen und Reiche gebrauchen / auch nicht mehr nehmen / dan  
vermöge des rechten Müllersfaß / wie solches von Alters herkom-  
men / und mit derselben ordentlicher Belohnung für dich und die  
deine dich sättigen lassen / desgleichen zuthun bey deinem Gesinde  
bestellen. Wan die Mühlenstein gehawen oder gebickelt / den  
Sandt oder Bickel vorhin mit einem Wäsch wohl rein außkehren /  
ehe darauff wieder gemahlen werde / auch nicht mehr Mastschwein  
auflegen / dann so viel dir zu deiner Haushaltung nohtürfftig /  
kein Viehe in der Mühl gehen lassen / zudem kein Persohn für der  
andern umb eignes Nutz / Lieb / Freundschafft / Feindschafft noch  
Haß willen ansehen / fordern noch hindern / sondern gleich und  
recht trewlich fordern / ohne alle Geseerde.

Müll Knechts gelöbde.



Du solt geloben und schweren / das du wilt alles Getreidt /  
so in die Mühl bracht / trewlich bewahren / und auffß  
aller fleissigst arbeiten / dem Armen als dem Reichen /  
niemandt daß sein verwechseln noch entwenden / kei-  
nen für dem andern zu Geseerde fordern noch verhindern / das  
Mühlwerck nicht fälschen / sondern obgesetzter Ordnung dich ge-  
meetz erzeigen / in allen Dingen daß Ambt eines getrewen Dienst-  
botten und Mühlknechts erfüllen / und das umb keinerley Sachen  
willen unterlassen / ohne Geseerde.

Fleisch Ordnung.



Er Burgermeister / zween von den Rahts freunden / und  
die beyde Marckmeister / sollen in einer jeden Stadt das  
Fleisch besichtigen / und an keinem Orth einig Fleisch  
groß



groß oder klein / auff den Kauff geschlacht oder verkaufft werden / es sey dan zuvor durch obbestimte verordnete / lebendig und todt / nohtürfftiglich und mit Fleiß besichtigt / auch gerecht und gesunde befunden / damit darauff nach eines jeden Fleisch Gute ein unterschiedlicher Satz gemacht werden möge. Wo aber einig Viehe durch die verordneten auff den Kauff zu schlachten untauglich / unrein oder schadhafft erfunden / dasselb soll zuschlachten nicht zugelassen noch gestattet werden.

Und diereil die Nohturfft erfordert / die Sätzung oder Kauff des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit mit guter Ordnung fürzunehmen / so wollen Wir / daß die / so in einer jeden Stadt und Freiheit zu der Besichtigung / wie vorgemelt / verordnet / solche Sätzung mit thun / welchem Wir auch hiemit ernstlich wollen befohlen und eingebunden haben / mit sonderem Fleiß jederzeit / es sey Schaf / Kindt / Kühe / Schaaff / Kalb / Schweinen oder ander jung oder alt Fleisch / nach seinem gebührliehen und billigen Wehrt / nach Gelegenheit jedes Jahrs / auch gestalt der Läuuff und Landes Art / neben Bedenckung / mit was Kosten ein jedes in der Nähe oder von weitem geholt / zusehen / und alsbald auff die Taffel / so bey einer jeden Fleischhallen für und unter dem Gesicht hangen soll / mit Kreidten zuschreiben und zu verzeichnen / wie hoch oder in was Wehrt ein jedes Fleisch von ihnen gesetzt sey.

Welcher Fleischhawer aber dem zuwider / einigerley Fleisch hoher zuverkauffen / oder den Satz / wie der an der Taffel gesetzt ist / zuändern abzuthun / zu mehren / oder in andere wege / wie und welcher Gestalt solches erdacht oder fürgenommen werden möchte / gefährlich dawider zuhandlen sich unterstahn würde / darauff dan durch die Obrigkeiten / an einem jeden Ort / fleißig Aufsicht zugeschehen / der oder dieselben Uberfahrer sollen / wie sich gebührt / gestrafft werden.

Kein Kalb soll geschlacht oder abgethan werden / es sey dann drey oder vier Wochen alt / darauff auch obgerührte verordneten an jedem Ort gut und fleißig Aufsehens haben sollen / und wo hierüber durch dieselbe ein junger oder unzeitiges Kalb jemandt zustecken vergont / soll ihnen / auch denen die solche unzeitige Kälber zur Banck gebracht / gebührliehe Straff erfolgen.

Wir wollen auch / daß hinfaro kein Fleisch verkaufft werde / es sey dan zuvor wohl erkötet / oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist / gehangen oder aufgetrügelt. Darneben auch bey den  
Fleisch



Fleischhäuern daran zuseyn / und sonderlich Auffmerckens zuhaben / daß das Fleisch nicht untereinander vermische / außgegeben / sondern ein jedes unterschiedlich von einander auffgehungen / auch also außgewiegen und verkaufft werde.

Insonderheit sollen die Verordnete fleißig Aufsicht haben / daß kein krank Viehe geschlagt / noch untauglich / oder außgeblasen Fleisch zu Marck gebracht und verkaufft werde.

Wo jemandt obgeschriebener Articul einen oder mehr übertreten / und die Fleischhäuwer das Fleisch nach der verordneten gethanen Satzung nicht außwiegen und verkauffen / oder in andere wege wider diese unsere Ordnung handeln würden / dieselben sollen nach Gelegenheit ihres Verbrechens mit Bngnadt gestrafft werden.

Von dem Fischwerck.



leichfalls sollen obgerührte Bürgermeister und Verordnete des Rahts / neben den Marckmeister fleißig Aufsicht haben / daß das Fischwerck so verkaufft würde / es sey frisch oder gesalzen / auffrecht und gut sey / und ein jedes nach Gelegenheit setzen / und

soll niemandt zusehen oder gestattet werden / die Waar so nicht Kauffmans-Gut / oder rechtfertige Waar wäre / zuverkauffen / oder in einige wege zuverhandlen / bey einer sicheren Peen und Straff / sondern was ungerechts / stinckendts oder faul befunden / hinweg gethan werden.

Von Verkaufung der Fetten-Waar.



Je Krämer sollen ihre Butter / Kees / Speck / Olich und vort andere Fette-Waar / dergleichen Häring / Bücking / Stockfisch / Schollen / Saltz und anders / nach advenant / wie solches alles im Niederlande verkaufft und gegolden / auff zimlich mässig

Gewin / wie Burgermeister und verordnete des Rahts / neben den Marckmeister / ein jedes zu allen Quatertemper setzen werden / verkauffen / auch keinen Aufschlag in einer Waar thun / dan das letzte Pfandt als das erste verkauffen und verlassen. Welcher hierin ungehorsamb befunden / soll nach Gestalt seiner Übertrettung gestrafft werden.



## Fürkauff essender Speiß.



Soll niemandt gestattet werden / was zu freyem Kauff zu und in die Stadt geführt würdet / aufzugelden / und wieder zuverkauffen / und also mit essender Speiß Fürkauff zureiben / bey Verlierung derselben Naab / so ohne Gnadt genommen werden sol.

Von der Marckmeister Befelch  
und Belohnung.

Ie Marckmeister so in allen Städten / Freyheiten und Gerichten / wie obgemelt / verordnet / sollen zu jeder Quatertemper / wie vorgerührt / neben Burgermeister und Deputirten des Rahts verordnen und setzen helfen / daß alle nohtürffrige Waar / als Bier / Brodt / Fleisch / Fisch / Botter / Kees / Speck / Olig / Haring / Stockfisch / Schollen / Saltz und dergleichen / nach Gelegenheit der Zeit und Jahrs / und darnach es im Niederland gegolden / mit rechter Wag und Maaß gegolden / verkaufft und verlassen werde / umb einen zimblichen Pfennig / des die Verkäufer zukommen können / und da auch die Gelder nicht mit beschwerd noch übernommen. Vnd sollen die Marckmeister Aufsicht haben / daß es also gehalten / und so wohl mit kleinem Gewicht / Stück und Massen als mit grosser / nach eines jeden Nohturfft / Gelegenheit und Gesinnen außgegeben und nicht geweigert werde. Gleichfals sollen sie keines wegs gestattet / das einiger Fürkauff essender Speiß / wie vorgemelt / getrieben werde.

Damit auch diese Marckmeister desto trewlicher und fleissiger ihres Befelchs ohne Schaden außwarten / soll ihnen auß den bürgerlichen Brüchten ein zimbliche Belohnung zuverordnet werden.

Daß der Schultheiß oder dergleichen Befelchhaber in den Städten / bey Satzung der essenden Speiß und Tranc / auch darauß folgender Bestrafung mit seyn mög.



Iewohl auch hievor verordnet / daß die Satzung des Biers / Brods / Fleisch / Fisch und Fetten Waar / in unsern Städten und Freyheiten / durch Burgermeister / verordnete des Rahts / und zweyen Marckmeister geschehe / und die Brüchtige gestrafft werden



werden sollen / damit aber solches alles desto beständiger und unverdächtiger zugehen möge / auch uns an unsern Brüchten nichts verdunkelt werde / so soll unser Schultheiß / oder ander unser dergleichen Befelchhaber / in einer jeden Stadt und Freyheit / mit bey solcher Satzung und Verordnung der Straff seyn mögen / und auff den Dörffern sollen unsere Ambleute und Befelchhaber solches alles verrichten / und ins werck stellen lassen.

Von Besichtigung Maaß / Ellen  
und Gewicht.

**E**s sollen auch unsere Befelchhaber und Burgermeister jedes Orts / zum wenigsten viermahl im Jahr alle Maaßen / Gewicht und Ellen besichtigen / und so fern die bey jemandt unrecht befunden / den oder dieselbige mit Ernst / und wie sich gebührt / nach Gelegenheit dafür straffen / nemlich was Falsch / und auß Aussatz Unrecht / auch Criminall befunden / daß solch durch unsern Befelchhaber gestrafft / was aber sonst ungesehrlich / oder auß Nachlässigkeit versehen / und bürgerliche Sachen und Straffen wären / durch die Burgermeister gebüßt werden.

Von den Ambachts und Werckleuten ins gemein.

**M**An soll mit fleiß daran seyn / daß allerley gute Handwercks-Leuth mit der Wohnung in unsere Städte und Flecken sich begeben / die einem jeden willig seyn umb ein zimlich und billig Geld zu arbeiten. Und sollen die Tagelöhner und Arbeits-Volck in ihrer Arbeit sich treulich / fleißig und gebührllich halten / auch mit zimlichem und gewöhnlichem Lohn zufrieden seyn.

Jedoch sollen unser Befelchhaber und Burgermeister in den Städten / nach Gelegenheit der Zeit / und Theurung / des Jahrs / die Belohnung zuhöhen und zu mindern / auch daran seyn / daß alle Baar / so die Tagelöhner gebrauchen / darnach gesetzt und die Auswendigen so auff den Marck oder andern Tagen in unsern Städten erscheinen / Bernff und Nohturfft bekommen / und nicht überschätzt / noch mit Zehrung und Schlass-Geldt übernommen werden.



Von den Wirthshäusern  
und Herbergen.

**N**achdem Wir in Erfahrung kommen / daß viel uner-  
bahre Handlungen / und ander Unraht durch Man-  
nigfaltigkeit und Unordnung der Wirthshäuser  
und Herbergen sich zutragen und verursacht wer-  
den / so haben Wir zu Verhütung desselbigen / nach-  
folgende Maas und Ordnung gegeben.

Ersilich / alle die so jezund Herberg oder Wirthschafft halten/  
Wein oder Bier zum feilen Kauff zappen / und die es künfftig thun  
werden / sollen sich in den Städten unserm Befelchhaber und  
Burgermeister / und auff dem Landt unserm Ambtman und Be-  
felchhaber / angeben / Erlaubnuß bitten / und geloben sich dieser  
Ordnung gemees zuhalten.

Den leichtfertigen argwöhnigen Persohnen / und denen die  
unehrbahre Gesellschafft auffhalten / sollen nicht zugelassen / sondern  
verbotten werden Wirthschafft zuhalten / sowohl binnen als aussen  
unsern Städten und Flecken.

In den Dörffern sollen durch unsere Ambtleuthe und Befelch-  
haber mit Raht der Scheffen / und etlicher erbahrer Hausleuthe/  
nohtürfftige Herbergen und Wirthshäuser verordent / und die un-  
nöhtige und undienliche abgestalt werden.

Aber alle Heck- Wirthshäuser und Herbergen / dergleichen die  
aussen der Strassen / oder die an und in den Büschen sitzen / sollen  
gantz abgestalt und verbotten werden.

Die Wirth / so in oder aussen den Städten und Dörffern / wie  
obgemelt zugelassen / sollen geloben / daß sie wissentlich keine Bos-  
heit / unerbahr Gesellschafft / unehrlich Wesen / Gezanc / Gote-  
teslästerung / oder verdächtige Persohnen auffhalten oder herber-  
gen / sondern da die bey ihnen ankommen / oder sie sonst vermercken/  
daß in ihren Häusern durch ihre Gäste / heimliche Practicken oder  
Anschläge gemacht würden / ohn allen Verzug / bey Verwürckung  
der Wirthschafft / und sonst hoher Strass / der Obrigkeit vermel-  
den / dergleichen auch keine unerbahre oder verbottene Kauff und  
Verträge gestatten / den wo sie des etwas erfahren / unsern Ambt-  
leuthe und Befelchhabern trewlich und bey Zeiten zuerkennen  
geben wollen.

Deshgleichen / daß die auffrichtige Maas und gute Speiß  
und Franck / einem jeden umb seinen Pfänning reichen / und wo ei-  
nige



nitze Speiß oder Trancck verdürbe / oder sie damit bedrogen wären / daß sie die niemand fürsetzen oder verlassen / sondern den Leuthen nach ihrem Vermögen gut Gerech thun wollen.

Vnd soll bey unser höchster Strass / keiner Herberg oder Wirthschafft halten oder zappen / der nicht / wie obgerührt zugelassen / und Gelöbden gethan. Hierwiederumb soll auch in der Zulassung kein Gunst oder Partheyligkeit angesehen / oder für die Erlaubnuß von keinem etwas gefordert oder ungefordert genommen werden / außgeschaiden die gebührliche Acciß.

Es sollen auch die Hausleuthe / die kein offene zugelassene Wirththe seyn / bey einer Strass und Geld. Peen von zehen Goldgülden / keinen gesunden Bettler / Landsknechten / Müßiggänger / verdächtigen und unbekanten Kesselbüßern / Glas. Pott. und Däppenträgern / Krämern und Schornsteinfegern / Gächlern / Lotterbuben / Boffenmächern / und andern dergleichen Ebentheurern / es sey unter welchem Schein es wol Essen oder Trincken geben / noch in ihren Häusern Auffhalten und Herbergen / und ob von gerührten leichtfertigen Gesellen der Hausleuthe einiger darüber beschwerde würde / soll er dasselbig unserm Ambtman oder Befelchhaber des Orts zuerkennen geben. Wo nicht / und so solches verschwiegen / der gebühr darumb gestrafft werden.

Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn / so theur zu zappen / als sie wollen / sondern nach Belegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden / wie theur sie zappen sollen.

Für Endt der Predigt / und anderer Christlicher Kirchen. Aembter / sollen des Sontags / Heiligen. oder Feirtags / kein Gelager gehalten / noch jemand Wein oder Bier verzapt werden / dann allein für die frembde Wändeler und Krancken. Vnd so jemand dagegen thun würde / der oder dieselbige Wirththe oder Gäst sollen das erstemahl ein jeder auff einen Goldgülden / und wo sie zum zweiten oder dritten mahl darüber befunden / nach ihrem Vermögen gebrücht oder gestrafft / und das Zappen verboten werden.

Auff den Sontagen und andern Feirtagen soll kein Krämerey / kauffen noch verkauffen / in Städten Flecken und Dörffern / für Ende der Predigt und anderer Christlicher Kirchen. Aembter an einigem Ort gehalten oder gebraucht werden / bey Verlust / des jentgen / so binnen derselbigen Zeit auffgethan oder verkaufft würde.

Doch



Doch mag man Fleisch / Brodt / Tranck und Essen-Speiß für der Predigt und Kirchen-Aemtern / in den Hallen und andern verordneten und bequemen Dertern / die von der Kirchen und Kirchhöfen zimlich gelegen / verkauffen und verlassen / mit dem Bescheid / daß doch vor Anfang der Predigt und Kirchen-Aemtern / vorgerührt / solche Fleischhäuser und andere Hallen wiederumb zugethan werden.

Es soll auch keinem unter der Predig und andern Christlichen Kirchen-Aemtern / mit unnutzem Geschweß / umb und auff dem Kirchhoff zugehen / und von ihren äußerlichen Anlägen zureden / gestatt werden / bey Straff von sechs albus / so oft einer dagegen thun würde. Darauff auch unsere Botten fleißig Aufsehens haben und davon den dritten Pfänning / für ihr anbringen genießsen sollen.

Des Sommers zu neun Uhren / und des Winters zu sieben Uhren des Abends / sollen alle Belager nicht allein gerechent / sondern auch auff und auß seyn / auff ein Peen einem jeden einen Goltgülden / und dem Wirth zwey Goltgülden / unnachlässig zu brüchten / so mannigmahl es geschehe. Doch sollen die Fremden so des Nachts verbleiben / und die mit ihnen wissentlicher ehrbaren Handlung halben zuthun haben / und mit ihrem guten Willen bey ihnen feindt hierinnen außgenommen seyn.

Die Wirth und Zäpper sollen keinem gefessen Hausmann mehr borgen / dan einen oberländischen Galden / einem Köter zwölff albus / und einem Knecht sechs albus / und was darüber geschehe / soll ihnen kein Recht gesprochen / noch Pfände davon gegeben werden.

Wo auch jemandt zu Belag sitzen würde / der kein Geldt geben wolt / oder den Glauben bey dem Wirth / biß zu dem obgemelten Pfening nicht hätte / der oder dieselbige sollen dem Wirth ein Pfandt lassen / in dreyen Tagen zulösen. Welche des nicht thun / oder sich sonst muhtwillig halten würden / die sollen durch unsere Befelchhaber angenommen / etliche Tag Wasser und Brodt essen und trincken / und sonst nach ihrer Überfahung gestrafft werden.

Von Haltung der Kindtauff / Hochzeit oder Brautlaufften / Begengnissen / Bewachen der Todten / und Kirmissen.

**D**erweil durch Haltung der Kindtauff / Brautlaufften / Begengnissen / Nachtwachen bey den Todten und Kirmissen /



sen / viel überflüssige unnöthige Unkosten sich zutragen / die unsern gemeinen Unterthanen / durch das Jahr / zu nicht geringer Beschwernuß reichen / so haben Wir zu mehrerer Beförderung gemeinen Nutzens / und unsern Unterthanen zu Gnaden / nachfolgende Ordnung mit gutem Vorbedacht / und reiffem Rath darüber auffgerichtet / und sehen vor Gut an / daß sich unsere Unterthanen darinnen selbst der Gebühr schicken und richten / damit unserm ernstem Einsehen nicht verursacht werden.

Anfänglich / so viel die Kindtauff belangt / sollen unsere Unterthanen so nicht vom Adell / Doctoren oder ansehnliche unsere Räthe und Diener wären / auff solchen Kindtauffen weiter nicht / dann zween Tisch Leuth / und solches nur einmahl halten / und die gebetene Gevattern und Gevatterschen / so haabselig seyn / nicht über zween Thaler / die andern aber weniger / nach Gelegenheit eines jeden Standts / geben.

Da Hochzeit oder Brautlaufft vorhanden / sollen die Haabseligen vier Tisch Leuth / daran ungefehrlich zwölff Menschen / an einem jeden Tisch zu setzen / und nit darüber / auff den tag der Brautlaufft / die andere aber nach eines jeden Standts Gelegenheit / weniger und darunter halten. Und sollen auff den Selt. Brautlaufften / die negste Blutsverwandten / Freunde / ihrem Gefallen und Gelegenheit / die Frembden so haabselig / nicht höher dan einen halben Thaler / aber die andern / nach eines jeden Standts Gelegenheit / weniger geben / wie auch auff den zwenten Tag gegen den Abend / alle Gastereyen ab und auß seyn sollen.

So viel die Begenecknussen betrifft / wollen Wir hiernegst derwegen Ordnung fürstellen. Wo aber mitlerzeit jemand die selbige wolt halten soll mit der Maas beschehen / daß die Geistliche desfalls und von den Seelmussen kein Geld fordern noch nehmen / sondern die umbsonst halten. So sol man sich auch hinfürter in den Häuser keiner Unkosten mit Essen und Trincken beladen / dan allein möchten des abgestorbenen negste Blutsverwandten ein züchtige Mahlzeit ohne zutrinken halten / und nicht über ein Stunde sitzen bleiben.

Dieweil das Nachtwachen bey den Todten zu keinem Vrbahr / sondern mehr zu Ergernuß reicht / soll es hinfürter verbleiben / und nicht gehalten werden / doch mögen etliche von den negsten Benachbahrten oder Verwandten / auff Erfordern erscheinen / und die Trübseeligkeit der abgestorben Freunde Christlich trösten helfen.

E

Nach



Nachdem auff den Kirmissen vast viel Schlägeren / Todtschlag und Unzucht sich zutragen / zudem solche Kirmissen unsern Untertanen ohne daß zu grosser Beschwerung und Kösten reichen / so setzen und ordnen Wir / daß hinfürter an keinem Ort mehr / als einmahl im Jahr Kirmiss / und nicht länger / dan auff den zweyten Tag gehalten werden / auch niemand dan die neygste Blutsverwandten Freunde / darzu kommen oder beruffen werden sollen.

### Wie es mit den Armen und Spitalen zuhalten.

**N**achdem Wir vernehmen / daß neben andern Mißbräuchen und Gebrechen / unter dem Schein der Armuth / viel gesunde Müßiggänger zugelassen / die Untugend bedeckt / und den Dürfftigen und rechten Armen / die Almosen entzogen werden / so haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob / Ordnung und Pollicey / wie es damit gehalten soll werden / auffrichten lassen / wie hernach folgt.

Anfänglich sollen in jeder Stadt und Kirspel / auß der Priesterschaft / Scheffen / Kirchenmeistern / oder andern erbahren Persohnen / zwey oder drey Fürstender oder Provisoren der Armen verordnet werden.

Die Provisoren sollen alle Feyertage des Morgens unter der Predigt in der Kirchen umbgehn / und bitten vor die Hausarmen. Wie auch die Pastor das Volck zu den Almosen und Steuer der Armen auff dem Stuhl ermahnen sollen.

Was den Provisoren im umbgehn oder sonst gereicht würdet / dergleichen was in dem Gasthaus / Kertzen oder Spinden überbleiben würde / solches sollen sie den Armen auftheilen / und am ersten / da es am meisten von nöhten ist / und wo sie damit nicht gnug hätten zu Nohturfft der Armen / so sollen sie die Gutherzigen und Vermögende ansprechen / die Gelegenheit zu erkennen geben / und sie ermahnen / den Dürfftigen zu hülff zu kommen. Welche dan den Armen also zu geben geneigt seyn / die mögen ihre Steuer oder Almosen den Provisoren reichen oder selbst den Armen zustellen / da es nöhtig oder wohl bestratt / eracht würde.

Welche auch sonst ohne Wissen der Provisoren / auß eigener Bewegnuß den Armen mit zutheilen geneigt seynd / den soll daran nicht verhindert / noch darin Maaß gegeben werden.



Es soll öffentlich verboten / und durch unsere Ambtleuthe / Befelchhaber und Provisoren darauff gesehen werden / daß niemandt gestattet werde umbzulauffen / und für den Häusern zubetten / dan allein den es durch dieselbige zugelassen / und davon Schein gegeben würde / nemblich an den Orten / da die Provisoren nicht genug hätten / noch wie vorgemelt / bekommen köndten für die Armen.

Vnd sonst soll auch kein ander Bettler / dann der in einem jeden Ambt wohnhafftig / und mit Alter / Schwachheit oder Gebrech des Leibs beladen / und nohtürfftig sey / zubetteln zugelassen werden.

Keine frembde Bettler sollen gelitten werden / dan allein in erbahren Geschäften durch zuziehen / und nicht mehr dan ein Nacht in den Flecken und Dörffern / und nicht auff den Hausleuthen zuliegen / es wäre dan Sach / daß einige der Frembder mit solcher Kranckheit beladen würden / daß sie nicht ferner reisen köndten / desfalls soll den Frembden durch die Provisoren auch Steuwr geschehen.

Wo sich aber zutrüge / daß in den umbliegenden Landen durch Überzug / Brand oder ander gemein Unglück / an einigem Ort die Leuth verdärben / oder beschädigt würden / daß die Armen da nicht köndten unterhalten werden / und des gebührlich Beweiß brechten / die sollen nicht außgeschlossen / sondern durch die Befelchhaber und Provisoren die Almosenzubitten und umbzugehn / zugelassen / auch ihnen ein Schein oder Zeichen gegeben werden / und in dem Fall sollen die Prediger das Volck vermahnen und bewegen / den Frembden Steuwr zuthun.

Die Alte / Krancken und Gebrechliche inländige arme Leuth oder Bettler / sollen in ihren Städten / Flecken / Kirspeln / Dörffern / Aemtern unterhalten werden. Wo aber an einigem Ort solche Fürsorgung der Armen nicht gnugsamb geschehen köndte / so soll an demselben Ort durch unsere Ambtleuthe Befelchhaber oder Obrigkeit ein Schein den armen Leuthen gegeben werden / wo und wie weit ein jeder betten möge / und keinem sonder solchem Schein weiter zubetten / dan ihme zugelassen / gestattet oder geduldet werden. Doch sollen Ambtleuth und Befelchhaber niemand solchen Schein geben / sie haben sich dan vorhin seiner Nohtürfft / Gelegenheit und Wandels gnugsamb erkündigt / und gemelten Schein / Beförderung gemeines Nutz / und Abwendung vieler Unrichtigkeit / den Alten / Eamen / Krancken / Gebrechlichen armen Leuthen / und denen / so dermassen geschaffen / daß sie sich ihrer Arbeit nicht ernehren können / ohn alle geschenck / und gutwilliglich umb Gottes willen



ten miterheilen / und so darüber einige Frembde / starcke oder argwöhnige Bettler betretten / sollen angenommen / und wo sie argwöhnig befunden / zu peinlicher Fragen gestellt / und nach Gelegenheit / vermöge der Rechten / andere zu einem Exempel gestrafft werden.

Die Frembde und Ausländige alte / francke oder gebrechliche Bettler und arme Leuth / so ihren Durchzug nehmen wollen / sollen Schein von ihrer Obrigkeit bringen / bey sich haben / und auff den rechten Strassen bleiben / auch sich nicht länger dan ein Nacht auff einem Ort erhalten / es stünde dan ihnen durch Kranckheit und sonst sonderliche Verhinderung oder Gebrech zu / und alsdan nicht anders / dan mit Fürwissen der Obrigkeit / über die ein Nacht zu bleiben / geduldet oder gestatt werden.

Wo auch Schulen gehalten werden / darunter arme Schüler befunden / soll man denselbigen zulassen / daß sie für den Thüren bey Tag bitten mögen / aber niemand auff den Strassen oder andern Orten nachlauffen.

Neben dem sollen die Schulmeister Erkündigung thun / welche arm seynd / und sich ohne Beschaff und Almosen an der Schulen nicht erhalten können / und denselbigen das bitten / wie obgemelt / zulassen. Welche aber nicht arm / noch zugelassen / und sich des Lauffens und Bittens unternehmen / daß die / wie sich gebührt / durch die Schulmeister gestrafft werden.

Es soll auch weder Schüler / noch niemand anders zugelassen werden / des Sommers nach der Sonnen Untergang / und des Winters nach acht Uhren / für den Häusern und Thüren Almosen zuheischen.

Wo aber andere gesunde Betler oder Landläuffer quemen / die soll man nicht annehmen noch dulden / sondern auß dem Lande weisen.

Die Provisoren oder Fürstender der Armen / sollen mit fleiß erkündigen / wieviel Armen in dem Kirspel seynd / die sich nicht ernehren können / damit denselben Nothturfft gereicht werde.

Die Erkündigung der Hausarmen Gelegenheit / soll zum wenigsten alle Quatertemper einmahl geschehen / damit man wissen möge / wes sich mitterzeit verändert.

In jeder Burschafft soll ein frommer Mann verordnet werden / der den Fürstendern anzeige / ob mitterzeit jemandt mit Kranckheit oder Armuhrt beladen würde / also daß er der Almosen bedürfft /



dürfft / und hinwieder ob die jenigen / so der Almosen gebrauchen / sich unehrbahrlich hielten / oder widerumb gestalt würden / sich mit Arbeit oder sonst zuernehmen.

Die Almosen sollen unter den Dürfftigen / und die sich nicht ernehren können / trewlich außgetheilt werden / welche aber gesunde / und in vermögen seynd sich zuernehmen / und doch nicht Arbeit wollen / die soll man zu der Arbeit halten / und ihnen Almosen weigeren.

Welche ihre Kinder nicht dienen oder lehren lassen / auch nicht zu der Arbeit / sondern zu dem Betteln halten / die sollen durch die Fürstender ermahnt / und wo solches nicht hülfte / ihnen die Almosen entzogen / die Kinder so ihr Brodt zuverdienen geschickte seynd / von ihnen genommen / und zu Handwercken / und sonst zu Diensten oder Arbeit geweißt werden. Aber welche ihre Kinder gern wolten lehren / dienen / oder arbeiten lassen / und kein Behülff haben / daß sie darzu kommen / denen soll durch die Fürstender darzu Anweisung geschehen / und Stewr gethan werden / damit sie dem Betteln nicht also für und für anhangen.

Gleichfals sollen die Fürstender sich der Armen Weisen annehmen und ihnen behülfflich seyn / daß sie zu der Lehr / Dienst oder Arbeit / nach eines jeden gestalt gefordert werden.

Was die Provisorien oder Fürstender der Armen mit dem umbgehen kriegen / oder ihnen sonst von guten Leuthen gereicht wurde / solches soll man in ein Stock oder Kist mit zweyen oder dreyen Schloßern versorget / werffen / da jeder Provisor einen Schlüssel von hab / und wan es von nöhten / auffschliessen / und den Armen mittheilen.

Die Collegia oder Clöster sollen auch bericht werden / daß sie die Almosen / die sie zu geben geneigt seyn / den Fürstendern zustellen / oder mit ihrem Raht / da es am meisten von nöhten / außtheilen.

Was zu den gemeinen Spinden verordnet und gegeben ist / oder noch gegeben möcht werden / solches soll nicht mit einem geleyff / noch einem jeden der es begehrt / sondern unter den Dürfftigen und rechten Hausarmen außgetheilt werden.

Ein jeder Ambtman / Befelchhaber / Stadt und Commun / sollen und samender handt / an den Orten da die Spital seynd / verschaffen / das solche Spital fleißig und wohl gehandhabt / auch ihre



ihre Nützingen und Gefälle zu keinen anderen Sachen / dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen / und zu guten barmherzigen Sachen gekehrt und gewandt werden.

Und wiewohl an etlichen Orten / der Spital / wie auch der Kirchen Güter / hievor umb ein geringes verpacht / und aufgethan sein mögen / sollen unsere Ambleuthe und Befelchhaber / sambt den Provisoren und Kirchenmeistern mit Fleiß darnach sich erkündigen / und daran seyn / daß solche Güter zum meisten der Spital und Kirchen Urber und Profit / wieder beygebracht werden mögen auch uns die Gelegenheit davon / sambt ihrem bedencken / Verständigen.

Es sollen auch die Spitalmeister fleißig Aufsicht geschehen lassen / daß keine starcke / gesunde / frembde / unbekante / argwöhnliche Bettler in den Spitalen unterschleiffet oder erhalten werden.

Derweil unter dem Schein des Aufsatz / etliche ledige Müßiggänger sich zu Zeiten des Bettlens ernehren / welche doch das Gebrech nicht haben / sondern wan sie von den Leuthen / sich allerhande beschwerlicher Ubersahrung / mit Worten und sonst gebrauchen / so sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber / auff dieselbige ein sonder fleißig Auffmerckens haben / und da die betreten sie zu gebührlicher Straff annehmen.

Nachdem auch das Gebrech des Aufsatz ganz gefehrlich und die jenigen / so damit beladen / in dem Alten Testament durch Befelch des Herrn / auß und von der Gemeinden gehalten / so sollen die Aufsätzigen sich unserer Städte und Flecken meiden / und die Almosen durch einen darzu verordneten / so mit einer Schellen umzugehn / auff den gewöhnlichen gewedagen / gesümmen lassen.

### Kirchen Rechnungen.

**D**a den Kirchen. Rechten und Aufkumpfen soll inbensenn unsers Ambtmans jedes Orts / und da derselbig durch andere ehehaffte / daran verhindert / unsers Bögten / Schultheissen oder Richters / so durch den Ambtman darzu zuverordnet / dergleichen auermisz dem Gericht / alle und jedes Jahrs gebührliche Rechnung / ohne sonderliche Unkosten / Schwenderen und Zechens / geschehen / und gehalten werden. Was dan weithers / dan zu Nothdurfft der Kirchebaw / vorhande / soll zu gemeinem des Kirchspsels Nutz / Urber und besten / in



In guter Verwarsam / und wohl verschlossen hingestellt und bewart werden. Da auch von einigen Kirchen in vielen Jahren kein Rechnung beschehen / sollen die Kirchenmeister und Auffböhrer der Rechten / zu den Rechen schafftten gehalten / der Hinderstandt so bey ihnen oder den Pächtern befunden / klar gemacht / und die Schuldener ohne längern Verzug zu gebührlicher Bezahlung unnachlässig vermocht und gehalten werden.

Wo ein Pastor oder Pfarherz / so mit Todt abgangen / den Widumhoff hätten verfallen und acubewig werden lassen / soll man von dem Nachjahr die Nohturfft zu der Besserung nehmen und einbehalten.

### Von den Schulen.



Zerweil zu Auffrichtung und Erhaltung einer erbahren beständigen und guten Policey / davon dann Land und Leuthen / Ehr und Wohlfahrt entsiehet / der fürnembsten Weg und Mittel eins ist / daß die Jugend zu der Ehr und Furcht Gottes / auch Zu-

gende / nützlichen und ehrlichen Künsten auffgezogen werde / darzu dan die Lateinische Schulen ein fürnembst Anfang seyn solle / so haben Wir für ein sondere hohe Nohturfft / und Forderung des gemeinen Nutz bedacht / wie Wir auch hiemit in ganzem Ernst gebieten / daß ein jede Obrigkeit in den Städten / Flecken und Dörffern / davon alter / Lateinische Schulen gehalten / fleissig daran sey / damit solche Schulen / da sie abkommen / wieder auffgericht / und in ein ordentlich beständig gut Wesen / gebracht werden / und derhalben erbahre gelehrte und fleissige Schulmeister / so die Kinder von Anfang bis zu mehrern Künsten geschickt werden / unterweisen können / bestellen / auch denselben wohl einbinden / und daran seyn / damit sie solchem ihrem Schulmeister / Amte in den Kirchen und Schulen / wie sich gebührt / fleissig aufwarten / und ob an einem oder mehr Orten der Besoldung halben Mangel ersichtene / daß solche geschickte Persohnen nicht wohl zubekommen wären / so soll dasselbig Uns angezeigt werden / umb Fürsichung zuthun / ob und wie auß den Bruderschaftten oder sonst in andere wege / zu solchem guten nützlichen und hochnohtürfftigem Werck / zimbliche und leidliche Hülffreichung mög gethan werden.

Von



Von den jenigen so ihr Gut unnützlich verthun.

**N**achdem etliche / so von ihren Elteren zimbliche Güter ererbt / rawens Lebens führen / dem Wein und Bier fleißig anhangen / daß ihre verzehren / darnach wan sie verarmt / mit Weib und Kinder in Schandt und Laster fallen / so ist unser Meinung / daß unsere Ambleuthe und Befelchhaber / auch Burgermeister und Räte / auff solche Schlemmer und Verthüner fleißig Auffsehens haben / und wo einer argwöhnig befunden / daß er seinen Gütern übel fürstehen / dieselbe verthät / und unnützlich zubringt / solten sie die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangen / damit wir denselbigen ihrer Güter Verwaltung verbieten / und wie sich nach Form der Rechten / auch sonst nach Gelegenheit der Sachen gebührt / ihnen selbst / auch ihren Weib und Kindern zum besten / Curatores setzen.

Von wücherischen / verderblichen Fürleihen und Kauffen.

**N**achdem etliche den armen unvermögligen Persohnen in ihren Nöhten auff wücherischen Kauff fürleihen / und ihnen Gelt / Korn und andere Baar in hohen ungebührlichen Anschlag zustellen / dardurch dann dieselbige Armen zu Zeit von ihren Gütern / Nahrung und haushablichem Wesen getrunnen / und gar in grundt verderbt werden / welches der Christlichen Lieb je stracks zuwider und ungemess / so setzen und ordnen Wir / daß solche unordentliche / unchristliche / beschwerliche Kauff und Fürleihen / hiemit gänzlich ab und verbotten seyn / nicht allein daß vorgestreckte Gelt und Baar genommen / sondern sie auch darneben nach Gelegenheit des Fürleihens / gestrafft werden sollen.

Von den Juden.

**S**ollen in unsern Fürstenthumben und Landen / wie gleichfals bey den Unterherlichkeiten / oder denen Orten / so in Gemeinschaft mit uns sitzen / auch bey unsern Lehen- und Schirms Verwandten / keine Juden / so nicht nach Christlicher Ordnung getaufft / gestattet / auffgehalten oder vergleitet werden / bey Vermeidung Straff und Peen.

Von



## Von Bawen in den Städten.

**W**ann jemandt einen neuen Baw anzulegen gemeint / soll er vorhin unsern Richter / Vogt oder Schultheissen / vort dem Burgermeister sambt etlichen Scheffen auff die ledige Platz führen / umb die Gelegenheit zubesichtigen / und zuverordnen / wie der fürhabende Baw nach der Leinen gleich in die Richte gezogen und auffgelegt werden soll.

Wie auch unser Befelchhaber und Burgermeister sonst mit fleiß darauff sehen sollen / daß keine Strassen / Gassen oder gemeine Plätzen verengt / ingezogen oder mit Bawen übersetzt werden / deswegen auch umbgehn / Beleidt halten / und Besichtigung thun / ob es an einigem Ort geschehen wäre / daß es nicht verhalten / sondern angeben / abgestellt und gebessert werden möge.

Gleichfalls soll hinfürter niemandt nahe bey der Stadtmauren bawen / sonder die künsttliche Baw sechzehen fuess weit davon gelassen werden / da kein Wall binnen der Stadt und Mauren ist / noch kommen würdet / damit nicht nöthig solche Gebäw / wan der Wall geleget werden soll / wieder abzubrechen.

Die Gebelen oder Vorhaupter der Häuser so an die Strassen kommen sollen / wo nicht ganz / jedoch zum wenigsten zehen oder zwölff Fuß ungesährlich hoch / auß dem Grunde mit Steinen auffrichtig und ohne einige Übersatz gemacht werden. Doch soll man sich so viel möglich beflüssigen / daß die Gebelen vor Haupt / mit Steinen gar außgemacht / und in die höchde mit den andern Häusern gezogen und gebracht werden mögen.

So soll man auch nach Gelegenheit der Häuser und Platz über das dritte und vierte Haus ungesährlich / so viel möglich / nohturfftige Brandmauren / mit Raht der Werkmeister legen und erbawen lassen.

Gleichfalls sollen zu mehrer Verhütung des Fehrs und Brandschadens / alle Dächer hinfürter mit Leyen oder Pfannen / und nicht mehr mit Stroh gedeckt werden.

Die Scherren und Ställ soll man nicht zu hart an die Häuser / sondern so weit als immer möglich / davon bawen.

Kein heimlich Gemach oder Prophat / soll nach der Strassen und gemeinen Plätzen außgehen / noch überhangen / sondern wer  
keinen



keinen Pütz darzu machen will / soll die heimliche Gemacher inwendig auff seiner Misten oder Plätzen / da es einem jeden am besten gelegen / aber doch dermassen machen / verordnen und außgehen lassen / daß man die negste Nachbahren damit nicht verstencke oder verdrencke / auch denselben an ihren Gebäwen und Mauern darauß kein Nachtheil entstehe.

Dergleichen keine Berckensställe und Misten auff der Strassen und gemeinen Plätzen / sondern binnen Hoffs und auff dem feinen zumachen / auch dergestalt / daß durch Haltung und Erziehung der Schwein den Nachbahren kein böse Luft noch Gestanck zugefügt werde.

Item zwischen zweyen Häusern keine Gassen zulassen / allerhandt Unreinigkeit zuvermeiden.

Es sollen auch die Burgermeister und Räte die Verordnung thun und vornehmen / daß die Principal-Strassen / dahin die Fuoren und Frachten geschehen / mit Steinwegen und pavement / wie sich gebührt / versorget / und die Gassen nicht langs die Häusern / sondern mitten in die Strassen verordnet und gemacht werden. Welches Steinwegen und paviren ein jeder Burger / so weit sein Erb sich erstrecke / bis zu halber Gassen zur Strassen hinein / belohnen und beköstigen / daß übrige aber durch Burgermeister und Räte bestellet / und an guten weidlichen Steinen / so daß vielfaltig fahren erleiden und tragen können / beständiglich verricht werden soll. Und sollen die Frachtwagen und Karren mitten in den Strassen in und nicht an den Seiten fahren. Derwegen auch die Strassen in der mitten / mit guten harten Steinen / durch Burgermeister und Räte jedes Orts nothdürfftiglich bestalt und unterhalten werden sollen. Und im fall jemand darüber übertretten würde / soll nach Belegenheit / wie sich gebührt / gestrafft werden.

Es soll auch kein Baum oder Beingarten auff den Strassen zu pflanzen gestattet / und die auffgericht sein möchten / abgeschafft werden.

Ein jeder Burger soll auff ein Peen von sechs albus / alle Saterdag die Straß vor seinem Haus und Erbe fleissig und rein kehren lassen / und die Unreinigkeit / welche also zusammen gekehrt / auff seine Mist / Landt oder Gärten / führen möge. So er aber solches alsbald nicht thun wärde / soll es mit der gemeiner Karren / die der Burgermeister in einer jeden Stadt darzu bestellen soll / hinweg geführt werden / und keines wegs liegen bleiben.



## Feuwr-Ordnung.

**D**erweil auch auß Unfleiß und Nachlässigkeit / zuvielmah-  
len Feuwr-Noht und Schadt / in unsern Fürstenthum-  
ben und Landen sich zuträgt / darauß dan mercklich  
Verderben und Schaden entsethet / so ist unser ernste  
Meinung und Befelch daß in allen unsern Städten / Freyheiten  
und Dörffern die Verordnung geschehe / daß zu jedem halben  
Jahr / alle Feurstett / Schorenstein / Backofen / und Esthen / dar-  
auff man Gersten und Malz zutrügen pflegt / fleißig besichtigt /  
und was daran Mangels befunden / den Inhaber derselben Feur-  
stat / anstund. zuwenden und zu besseren / mit ernst eingebunden /  
auch ein jeder darzu gehandthabt werde.

Kein Schorrenstein oder Rauchlöcher / es sey von Stuben /  
Schmidten / oder andern Herdten / sollen zu der Seiten außgehen /  
sondern auffrichtig wohl versorgt werden / wo bey ein Schad und  
Stancf verhüt bleib. Und wo darinnen einig Gebrech wäre / sollen  
unser Befelchhaber und der Burgermeister daran seyn / daß sol-  
ches abgestellt / und inwendig einer benannten Zeit gebessert werde.

So sollen auch allenthalben in unsern Städten / Freyheiten  
und Dörffern / an bequemen und gelegenen Orten / Feur-Feiter /  
Hacken / Seyl / Wasser-Büdden / Ledern Eymen / und andere  
nohtürfftige Rüstung verordnet werden / und Fürsichung gesche-  
hen / damit man in der Noht / Hülf und Rettung zuthun ge-  
schickt sey.

Ein jeder Burger und Hausman soll für sich selbst / von Pa-  
schen an / bis auff Michaelis / eine Bädde mit Wasser / in oder  
für seinem Haus stehen haben.

Dergleichen zwo Kruchen unter seinem Dach / aber die ver-  
mögende Bürger und Hausleuthe / jeder einen Ledern Wasser-  
Eymen und auch ein Sprütz halten.

Da auff den Dörffern kein Graben / Poel oder Püßen vor-  
handen / darin man zu Feuwr und anderer täglicher Noht / Wasser  
halten können / sollen dieselbige noch verordnet und gemacht werden.

Vnd damit solchem allem desto fleißiger nachgegangen / so sol-  
len unsere Ambleuth und Befelchhaber / dergleichen die Burger-  
meister Auffmerckens haben / und daran seyn / damit es in unsern  
Städten / Freyheiten und Dörffern laut obgesetzter Ordnung  
gehalten werde.



Wo auch derjenig bey welchem Feuer außkompt / dasselbig nicht offenbahret / und ansund zu erkennen gibt / der oder dieselbige sollen nach Gelegenheit der Überfahung gestrafft werden.

So bald ein Feuer entstehet / soll ein jeder Hauswirth mit seinem Weib / Kindern und Gesinde verfügen / daß sie Wasser auff die Böden oder Säuler tragen / und auff die Flüg-Feuer in den Höfen und auff den Dächern gute Achtung geben lassen.

Vnd in solcher Feuers-Noth / sollen diejenige so Sarcstein und Püßen in ihren Häusern und Höfen haben / die Häuser und Höff auffschliessen / und die Leuth das Wasser zu dem Feuer nehmen lassen.

Die Burgermeister und Racht in den Städten / sollen auch an allen Ecken der Gassen Feuer-Pfannen halten / und die in Zeit des Feuers-Noth anzünden.

Gleichfals soll auff den Dörffern / nach Gelegenheit / in dem auch nothwendige Fürsichung geschehen / wie es ein jeder daselbst am besten zu seyn / bedencken würden.

Ob sich in Feuers-Nöthen jemand ungeschickt / ungehorsam oder freventlich / und zu Handhabung und Errettung des gemeinen Nutz / widerwärtig erzeigen würde / der soll durch die Obrigkeit an denselben Ort wie sich gebührt / gestrafft werden.

Würden aber Zimmerleuth / Lehendecker / oder andere Persohnen / über dem wehren und leschen Schaden empfangen / dem oder den jenigen sollen Burgermeister und Racht / in den Städten / und Gem:ine der Dörffer nach Gelegenheit der Persohnen und Schadens / auch der Städten und Dörffern Vermögen und Vorrahts / zimbliche Erstattung thun.

Nachdem durch das Schwingen / Buchen und Brechen des Flachs und Hanffs / offtmahls Feuers-Noth und Schad entstehet / so ist unser ernste Meynung / daß hinfürter solche Arbeit außserhalb unser Städten / Flecken und Dörffer / bey dem Tag / und nicht bey der Nacht / geschehen soll / welche dargegen thun und übertreten / daß dieselbige / so offft es geschicht / auff drey Thaler un-nachlässig gebrücht und gestrafft werden.

Zudem sollen in unsern Städten / die Däppen-Pött. Kachel- und dergleichen Becker / anders nicht dan in Vorstädten / oder an den eussersten Stadt-Mauren gestattet werden / umb Brandts-Gefährlichkeit / auch Rauch und Stanck zuvermeiden. So auch einige



einige vor dieser unser Ordnung an den Dörtern in unsern Städten ihre Defen auffgericht / sollen durch unsere Befelchhaber und Burgermeister jedes Orts / solche Defen abgeschafft und nicht gestattet werden.

Wie auch die Frawen und Mägde oder ander Hausgesind keine heiße Esche mit Eymern auff Bretter oder Holzen gebühn / da es Schaden inbringen köndte / zu schütten zu mehrren Zeiten pericul und Brandt darauß entstanden / dergleichen des Abends / und gegen die Nacht / das Feur in den Herden mit dem zuscharren / und etwas für die Katzen und Hundt dafür zusehen / wohl versorgen / auch mit dem melzen auff den Eschen ganz behüttsam und fürsichtig seyn / daß man sich keines Ungemachs zubefahren / und daß deme also folg geschehe / solle jederzeit Burgermeister und Raht neben unsern Befelchhabern jedes Orts ein fleißige Aufsicht haben / und die Nachlässige im Brüchten / Verhör der gebühr zu straffen / angeben.

### Von Abschieten der geladenen Büchsen.

**N**achdem auch allerhandt Unfall / in und aufferhalb unsern Städten / Flecken und Dörffern / mit den geladenen Büchsen sich offemahls zutregt / so ist Unser ernster Befelch / daß niemandt / er sey wer er woll / zu Pferd oder zu Fuß / einige geladene Büchsen / in unsere Stadt / Flecken und Dörffer bringe oder führe / dan dieselbige jederzeit für den Pforten abschiesse. Viel weniger sollen einige Büchsen in unsern Städten / Flecken und Dörffern / bey nachtelicher weil abgeschossen werden / alles bey Vermeidung unserer Schweren Straff und Ungnade / wie dan unsere Ambleute / Befelchhaber und Diener / den oder die jenige so dargegen / in was Schein solches geschehen möcht / handeln würden / anstundt in Verstrickung zunehmen / und nicht allein nach Befinden der gebühr dafür anzusehen / sondern auch den darauß erwachsenen Schaden (so fern er dessen Vermögens) entrichten lassen / sonst aber da er solche Entrichtung nicht thun köndte / Uns die Gelegenheit zu erkennen zu geben / ferner Befelchs zugewarten / derwegen dan auch ein jeder unser Vnterthan bey Peen fünf Goltgülden / den Ubertreter als bald er denselben erfahren würde / anzubringen / nach Gelegenheit handfast zumachen / und unsern Beambten zu überliefern schuldig.



## Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zubesseren.

**A**ls nun vielerley Klagen vorkommen / und sich auch sonst befunden / daß über und wieder solche Ordnung / und Gebott / so der Hochgebohrn Fürst / Herz Johann Herzog zu Cleve / Gültich und Berg / etc. Unser lieber Herz Vatter seeliger Gedächtnuß / der Weg und Strassen halben aufreichten und verkünden lassen / gleichwohl viel Weg zugemacht / ingezogen / verengt / bequält / vertrenckt / und sonst so böß und verderblich gemacht worden / daß in- und außwendigen daher zufahren / zureiten oder zuwandlen hoch beschwerlich / die weil dan solches aller Billigkeit / und dem gemeinen Nutz zugegen / so ist Unser ernstlich Befelch und Meynung / daß alle unsere Ambtleuth / Bdzg / Schuttheissen / oder andere Befelchhaber / etliche Scheffen und erbare Nachbahren von den Eltesten und Verstandigsten zu sich forderen / und anstundt ersilich Landesstrassen / folgendts die gemeine Wege / und darnach die Nachpaur Wege besichtigen / und mit fleiß erkündigen und fragen / ob jemandts / er sey wer er wol / einige Strassen oder Wege zugemacht / verengt / bequält / vertrenckt / umbgelegt oder sonst verdorben / und wie alles an einem jeden Ort befunden würdt / daß sie solches klarlich und unterschiedlich auffschreiben / die Ubertretter dafür ansehen und straffen / auch das Ungebühr abstellen und daran seyn / daß die Wege und Strassen allenhalben bestendiglich gemacht / gebessert / und damit hinfürter gehalten werde nachfolgende Maas und Ordnung.

Zum ersten / so man befünde / daß einige Wege zugemacht / dieselbige sollen (so fern der jemandts von nöhten / oder zu gebrauchten hätte) geöffnet / und die Thäter gestrafft werden.

Zum andern / welche die Strassen und Wege verengt / oder zum theil zu sich gezogen / sollen auch dafür angesehen / und wo die Strassen oder Wege böß wären / darzu gehalten werden / daß sie es auffthun / und Wege so weit machen / wie von alters gewesen. Wo aber die Wege gar gut wären / und die Einziehung an der Wandelung keine Hinderung brechte / da möcht ein jährliche Erkündnuß genommen werden / dergestalt / ob die Wege nochmals bößer wüorden / daß sie die alzeit so weit zumachen schuldig seyn sollten / wie von alters gewesen.

Wo aber die Wege sonst zu eng und böß wären / ob man auch nicht wuste / zu welcher Zeit die ingezogen oder verengt / so soll es gleich



gleich wohl geöffnet / und den Wegen ihre gebührliche Weite gegeben werden / nemblich einer Heer- und Landstrassen zwo rode / einem gemeinen Wege ein rode / und einem Nachpaur Weg ein halb rode / also zu verstehen / daß die Graben und Hecken nicht darzu gerechnet seyn / sondern die Wege und Strassen die vorgenante Breite frey behalten sollen. Aber in Büschen / da es böß ist / mag es nach Gelegenheit und Nohturfft weiter verordnet werden.

Zum dritten / soll kein Wasser so hoch gequast / zugelacht oder auffgetrungen / daß die Strassen oder Wege vertrenckt / grundtloß oder arg dardurch gemacht werden / sondern so von uns / oder denjenigen so daß von uns Macht und Bewilligung hätten / jemandts einig Wasser zu quellen oder zu steyen / wie sich gebührt / und andern unschädlich / zugelassen wäre oder würde / und die Wege dardurch ärger würden / so sollen doch diejenige / die solche Erquellung thäten / die Strassen und Wege auff ihre Kösten bessern und unterhalten.

Wo auch die Weg gehöcht / und zu Dämmen gemacht wären / so soll denselbigen ihre gebührliche Breite gegeben / und so viel mit gutem Grundt gehöcht werden / da die Rader zum wenigsten kniehoch oben Wasser bleiben.

Zum vierten / wäre Sach / daß einiger Weg oder Straß umbgelacht wäre / ohn gebührliche Besichtigung und Zulassung / solches soll nit allein abgeschafft / sondern auch gestrafft / und hinfürter nicht mehr gestatt werden / es wäre dan Sach / daß der Weg dardurch rechter und besser würdt / mit gut bedüncken der Verordneten.

Zum fünfften / da die Wege böß / versuncken oder verfahren seynd / da soll man dieselbige mit Greindt / Gehölz / Steinen / Dörnen oder sonst högen / und dem Wasser Abtracht machen / also daß es in den Wegen noch Graben nicht stehn / sondern wie vorgemelt / mehr dan knietieff unter den Radern bleib / und die Weg mitten höher / dan an den seithen gehalten werden. Und wan die Weg trüg seynd / soll ein jeder an seinem Anschuß die Eraden oder Wagenleisten instechen / und da es von nöhten / mit Reifern und Dörnen unterlegen und högen.

Zum sechsten / wo nöhtig neben den Wegen / Graben und Wasser Abtracht zu machen / da soll es bestellt / und ein jeder an seinem Anschuß / Haus / Hofe / Acker und anderer Erbschafft gehalten werden / die Graben zu fegen / gleiche tieff zu einer benenter Zeit / und alle zugleich / damit durch des einen Versaumbnuß andern kein



kein Schad geschehe. Welcher solches unterleß / oder auch sonst dieser Ordnung in einigem Theil nicht nachsetzt / da sollen es unsere Ambleuth und Befelchhaber Ambts halber machen lassen / und der säumigen Beesten auff der gemeiner Strassen dafür anhalten und pfänden / bis sie ihre gebühr oder verlachte Unkosten bezahlt / oder auff weiter verweigerung der Pfände umbschlagen / und so viel sich die Anlage zu Reparirung der Wege ertragen / dafür inbehalten / insfall aber einige von der Ritterschafft / so der Wege mit gebrauchen / sich in diesem Werck weigerlich hielten / dieselbe sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber einen jeden besonder für sich bescheiden / sie unser vielfältigen Ordnung der Wege erinnern / und denselben nachzusetzen ermahnen / so je billig / daß die jenigen / welche die meisten Erbschafft haben / und also der Wege und Strassen fürnehmlich gebrauchen / dieselbige nach ihrem Anpart gleichs andern unterhalten und besseren helfen / da aber darüber jemandt sich unwillig erzeigen / und unserm Befelch nicht nachkommen würd / der oder dieselbige sollen uns namhafftig vermeldt werden / ferner der gebühr darnach zurichten / und die Graben sollen nicht auff das benliegende Landt / noch auff das Bordt / sondern mitten in die Wege geschossen / und mit vergleicht / auch Hülßen / Dörn und Reisfer / da es von nöhten / darunter gelegt werden. Und wer die Graben auffschleffen würdt auff das Landt der soll schuldig und gehalten seyn / die Wege an seinem Anschuß mit anderer guter fester Erden / Steinen und Kiesel gut zumachen / oder wo solches unterlassen / dafür angesehen und gestrafft werden.

Zum siebenden / soll man den Wegen und Strassen die böß feynd / freye Luft / Windt und Sonnenschein / und die Baum / Holz und Heggen darneben nicht so hoch wachsen lassen / daß sie ihnen solches benehmen.

Zum achten / wo einige Wege / und sonderlich die Landtstrassen / so gar böß / versunken oder verdorben wären / daß den Anschleffenden so hoch beschwerlich / ohne Behülff die zumachen / da soll ihnen durch die Nachbarschafft / mit Fören / Diensten / und sonst Hülff geschehen / nach gut Bedäncken unser Ambleuth und Berordneten. Wer sich aber fürter darauff vertrusten / die Wege nicht in Besserung halten / sondern verwüsten und verderben lassen wolte / der soll angehalten werden / dieselbe zumachen.

Zum neunnden / so an einigem Ort der Grundt und Gelegenheit dermassen gestalt / daß die Wege nicht wohl beständiglich gemacht



gemacht und gebessert werden köndten / da soll mit den Anstossenden gehandelt werden / an der Seithen / dar sich das am besten schicken / und darnach der Grundt befunden würdt. Des soll der jeniger so an der ander Seithen gelegen / solches zum theil erstatten / und der alte Weg soll gelassen werden / zum theil zu Erstattung des neuen Wegs / wa er dem gelegen / oder dem andern / diesem dafür zu thun was sich gebührt. Und soll solchs nicht von einem jeden nach seinem Gefallen / sondern durch unsere Ambtleuth / Befelchhaber / Scheffen / Nachbahren / wie obgemelt / perordent / und der Schadt geacht und taxirt werden.

Zum zehenden / welche das Weggelt bühren / sollen auch das selbig zu Besserung der Wege / da es am meisten von nöhten / anlegen / und durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber darauff gesehen / und die Rechenschafft davon alle Jahrs gehört werden. Wäre auch sonst jemandt einige Wege zumachen oder zuhalten schuldig / solches soll hiemit nicht nachgelassen seyn.

Zum eilfften / Wa böse Sumpff oder Sprüng wären / da sollen zu werch durch die Wege / Buick oder Kallen gelegt / oder wa vonnöhten / Brücken gemacht werden / da das Wasser durch lauffe / und wo man die Stein haben mag / soll man sich beflüssigen Steinen / Brücken zumachen.

Zum zwölfften / soll fleissig darauff gesehen werden / daß die Brücken über die Wasser und Fluß / beständiglich und wohl unterhalten / und wa nöhtig / new gemacht werden.

Wa auch über die Fluß einige Brücken gemacht / da sollen die Borden und Quer versorgt / und durch die Erben / an eines jeden Anschuß unterhalten werden / daß das Wasser nicht inbreche / oder umb die Brücken treibe. Wie auch in alle Wege gut und rahtsam wäre / die hölzern Brücken nicht allein mit Bretern / sonder auch mit grossen weidlichen langen Schanzten unter das Gehölz der Brücken / zuverfassen / und folgendes mit Kiffel und Sandt zu überschütten. Wann auch die Schanzten mit der Zeit vergencklich werden / alsdan newe in die statt zu legen / und mit Kiffel und Sandt wieder zuunterfangen / wie vorgemelt.

Zum dreyzehenden / da die Fußpede nicht durch die Strassen gehn sollen / daß darüber die Graben / von den Erben / gute und zimliche breite Stege / auch wa vonnöhten / Leenen gelacht / und die Zäun nicht zu hoch noch ungemächlich / sondern breide Steelen



dafür gemacht werden / damit die Alten und Jungen ohne Gefährlichkeit und Beschwerung darüber kommen mögen.

Zum vierzehenden / wa in den Bergen oder sonst die Wege ungleich / oder an einer Seithen hoher oder harter wären / dann an der anderer / sollen dieselbige gleich / gebreidt / und an einem Ende so hart und hoch gemacht werden / als an dem andern.

Zum fünffzehenden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber / sambt etlichen Scheffen und den Eltesten von den Nachpauern in den Burgerschafften / sambt den Burgermeister und anderen (wie obgemelt) alle Jahrs in den Paschheiligen Tagen / die gemeine Wege und Landstrassen besichtigen / solches zuvor erkündigen / auch die jenige daran der Gebrech befunden / fürbescheiden / und mit Fleiß daran seyn / daß dieser Ordnung allenthalben in den Pfingstheiligen Tagen würcklich gelebt und nachkommen / was Gebrechts daran befunden / abgestellt / gebessert und gestrafft werde / wie sich gebührt. Und wa es die Nohturfft erfordert / oder Klagten ankämen / da sollen sie gleichfals die Nachpaur - Wege besichtigen / und alles und jedes klarlich aufschreiben lassen / wie die Sachen befunden / was darinnen befohlen / geschehen oder außgericht / sambt den Ursachen so es unterlassen / warumb solches dismals nicht vollzogen werden könne. Und sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber vurs: jedes Jahr von dem allem ein Abschrifte in unser Cankley überschieken / damit ihnen guter Rath Befelch und Beystand gegeben und gethan werden möge / in den Sachen die ihnen zubeschwer / und sie bey sich selbst nicht vermöchten.

### Unterhaltung der Landtwehren.


**N**achdem Wir auch bericht / daß die Landtwehre / an vielen Enden abgehawen und außgerott / oder sonst verwüstet werden sollen / welches sich dann keinswegs gebührt / so sollen unsere Ambleuthe und Befelchhaber sich solcher Gelegenheit mit Fleiß erkündigen / und wa sie befinden / daß an einigem Orth die Landtwehren abgehawen / ingezogen / außgerott / oder sonst verwüstet wären / die Thäter von Ampts wegen dafür ansehen und straffen / und darzu vermögen / daß die Landtwehren wieder auffgerüst / und wie sie von alters gewest / gehalten werden.

Auch




Auch sollen gerührte unsere Ambleuth und Befelchhaber / hinfürter alle Jahrs einmahl oder zwey / zu bequemer Zeit alle Hecken / Schläge und Bestenungen unsers Landts auff den Grenitzen / auch binnen Landts umb und umb bereiten / solches alles eigentlich beschen / die Hecken und Schläge zu gebührlicher Zeit eigentlich thun bocken / auffziehen / und in Baw und Wesen halten / zu Nutz / Nohturfft / Schirm und Fried unser gemeiner Landtschafft.

An den Wälden kein Koten oder Häuser auffrichten lassen.

 Zeweil auch etliche an oder in den Wälden / durch sonst aussen alle Wege und Strassen fern von andern Höfen oder Häusern / Koten oder Häuser auffrichten / und aber an den und dergleichen Enden / allerley argwöhnige Gesellschaft sich zuversambeln pflegt / auch sonst viel Unrachts darauß zubeforgen / so sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber / auff unsere höchste Straff verbieten lassen / daß niemand ohne Besichtigung und Zulassung ihrer / als von unsert wegen / einsame Häuser oder Koten auffrichte / wie sie es auch keinem an obgemelten oder andern verdächtigen Enden / oder da es sonst unser Ordnung und Edicten zuwider seyn möchte / zulassen sollen.

Kein Gemeinden verpachten / vertheilen / noch verkauffen zulassen.

 Erührte unsere Ambleuth und Befelchhaber / sollen fleißige Erfahrung thun / ob auch ohn unser Fürwissen und Bewilligung / auß den Gemeinden ichtwas außgerhan / verpfacht / vertheilt / verkaufft / oder sonst von jemandt ingezogen / und uns solches schriftlich mit Unterscheidt zuerkennen geben / auch die Thäter darzu halten / dasselbig wiederumb zu der Gemeinden zulassen / biß Wir als der Landtsfürst berichtet daß es unschädlich sey / und also wie sich gebührt / bewilligt werde / daß auch auff unser höchste Straff verbotten / und darauff gesehen werde / daß es hinfürter ohne unser Fürwissen und Bewilligung nicht mehr geschehe.



Von Jagen und Weidwerck / und kein Büchsen  
und Bogen aufferhalb Wegs zutragen.

**E**s sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber / vermöge unsers Herrn Vatters seel. und löblicher Gedächtnuß / auch unserer vielfältiger hievor außgangen Befelchen / in allen Kirchen ihres Befelchs öffentlich außruffen / und sonst verkündigen / und bey schwerer Straff und unserer Ungnadt verbieten lassen / daß niemandt / er sey wer er wolle einige Fisch oder Wildpret / mit Büchsen oder Bogen schiessen.

Daß auch niemandt dan die Wandler / Büchsen oder Bogen tragen / und doch nicht aufferhalb den Wegen und Strassen.

Gleichfals daß auch niemandt in oder umb unsere Wildbannen jage / auch alle andere / sie seyen geistlich oder weltlich / unsere Diener oder andere / die nicht von Ritterschafft / oder des nicht sonderlich privilegirt / sich alles Jagens / auch mit Hasen / Gamin und Belthöner enthalten. Dergleichen niemandt auff unsern Brangen die Gamin fangen / anders dann die jenige / denen Wir es befohlen / oder zuthun vergönt. Daß aber sonst unsere Ritterschafft / Hasen und Belthöner umb ihre Häuser / da sie wohnen / dergleichen die Gamin daselbst auff ihrem Erb fangen / mögen Wir erleiden / daß solches / wie an einem jeden Ort von alters herkommen und gewöhnlich / gehalten werde.

Es sollen auch keine Schießspiel auff den Dörffern bey unser Wildbannen gehalten oder gebraucht werden.

Unser Jägermeister / Jäger und Wildforster sollen Aufsicht haben / daß unsere Wildbahn verwahrt / und der Wildzaun nicht anders dan gebührlich gemacht werde.

Gleichfals sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber mit den Nachpauern jedes Orts Aufsehens haben / damit ein jeder seinen Ort Wildzauns zumache und unterhalte / und die jenige / so daß nicht thäten / darfür büßen und pfänden lassen / und sollen unsere Jäger sich des nicht unternehmen / noch den Wildzaun anders / oder zu andern Zeiten / dann wie von alters gewöhnlich / auffbrechen bey Vermeidung unser Straff und Peen.

Wann man Jagen würdt / sollen die Jäger nicht mehr Wehrer bestellen / dann von nöhten / und die Unterthanen so dem Ort / da



da die Nacht geschehen soll / am negsten gefessen / darzu bescheiden und gebieten lassen.

Es sollen auch die Botten / mit den Wehrern kommen / und Aufsicht haben / welcher dem Gebott gefolgt oder nicht / wa aber der Botten einig außbleib / soll derselbig doppel Brüchten oder Buß geben / und wan ers nicht recht bestellt / nach Gelegenheit dafür gestrafft werden.

Wannehe die Jagt geschehen / sollen die Jäger alsbald bestellen / daß es den Wehrern durch die Botten und sonst kundt gethan werde / damit sie wieder heimziehen mögen / und nicht liegen bleiben.

Wa auch die Wehrer-Gebott / und die Nacht nicht für sich gehet / so sollen sie durch die Botten / so die bey der Handt / oder aber durch die Jäger selbst / zeitlich wiederbotten / oder heimbzuziehen geurlaubt werden.

So auch jemandt zu dienen gebotten / der nicht daheim / sondern mit seinen Pferden auß were / sollen die Botten den Dienst auff denselbigen nicht stahn lassen / sondern andere gebotten / die daheim wären / damit der Dienst gleichwohl geschehe / und die Nacht derhalben nicht verhindert werde.

Wann die Nacht nicht für sich gehet / und die Diensten gebote seynd / sollen sie zeitlich wiederbotten / oder geurlaubt werden / wie von den Wehrern angezeichnet.

Und sollen auch die Jäger zu jederzeit / nicht mehr Diensten gebotten noch bestellen lassen / dan man zur Nohturfft behafft.

### Von Verwüstung der Fischeren.

**S**o viel die Fischeren belangt / ist Unser Meynung und Befelch / daß in unsern wilden Wassern / dergleichen denen so unser Ritterschafft oder andern von alters zu fischen / durch unsere Voreltern oder Uns vergunt / und davon Schein / auch beständige Possession vorhanden / bey einer Straff von vier Goltgülden / durch niemandt gefischt / sondern ein jeder desfalls bey seiner habender Herkunft und Gerechtigkeit / durch unsere Ambleuth und Befelchhaber jedes Orts gehandelt habe werde. Da aber gemeine Wasser / jedermänniglichen zufischen zugelassen / und man denselben in Gebrauch / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber daran seyn / daß darin nicht täglich



lich / sondern in einer Wochen nur zween Tag / als Mittwoch und Frendag / doch allein mit den Hamen / die nicht zu eng / gefischt werde.

Es sollen auch in gemeinen Wasserren und Bächen nicht drey / vier oder mehr in Gesellschaft / sondern ein jeder für sich selbst allein oder selbander fischen.

Schnur und Angel zulegen / und garn zuziehen / in eines andern Wasser / soll sich männiglich enthalten.

Nachdem sich etliche bey nachtelicher weil / mit Feuer auff den gemeinen Wasserren zukrebsen und zufischen unterstehen / welches dan ein merkliche Außsätzung der Wasser ist / so soll dasselb / wie gleichfals daß man mit sondern darzu bereiten Essen und Kräuter die Fisch in dem Wasser irrig macht / und alsdan mit den Händen / und ohne einigen Zeug heraus fängt / hiemit männiglich bey schwerer Straff verboten seyn.

An den Brücken und Behren / sollen die Fischer die Stein / Piler / Zoch / oder ander Gebäu / nicht regen noch wegen / damit denselben kein Schad zugesügt werde.

Wer in den Sträumen / gemeinen Wasserren oder Bächen fisch fängt / und dieselbige verkauffen will / soll sie in unser negstgelegenen Städten / und sonst binnen Landts / sonderlich aber an unsern Hoflegern / da die nicht zu weit entlegen / ersilich auff den öffentlichen seilen Markt tragen / anbieten / und umb ein zündlich verlassen.

Es soll in den gemeinen Fischwasserren und Bächen / keinem frembden außländigen Mann / noch ledigen Gesellen / sondern allein der Ort mit ihrer Haushaltung gefessenen Untertanen zufischen gestattet werden.

Welcher aller vorgesetzter Articul eins oder mehr übertretten / darüber befunden / oder desselben überwiesen würdt / dem sollen die Fische und der Fischzeug genommen / auch sonst nach Gelegenheit der Überfahung gestrafft werden.

Die weil auch durch Inlegung des Flachs und Hanffs in die Wasserflüß / das Wasser vergifftigt und also die Fisch in abnehmen kommen und sterben / so sollen hinfürter durch niemand / bey Straff zweyer Thaler / einig Flachs oder Hanff in unsere oder anderer Beneren / Ström und Fischwasser gelegt / sondern berührt Flachs Hanff und sonst in Graben und Pülen außserhalb unser Städte / Freyheiten und Dörffer / umb des bösen Gestancks willen / gewässert werden.

Nach



Nachdem den Bächen durch Umleitung des Wassers / ders gleichen ungewöhnlich Grundblöcke / Arcken und Quellen / ihr rechter Fluß von etlichen benommen würdet / also daß in Sommerzeit / unsere und andere Mühlen / so auff denselben Bächen liegen / offemals durch Mangel des Wassers / mit dem Mahlen still stehen müssen / auch sonst gemeine Wege / nicht ohn grosse Gefehrlichkeit der Wandeler / an den Orten da solches geschicht / verderben und grundlos gemacht werden / zu dem etliche nicht allein an den Borden oder Quern der Bächen / sondern auch darinnen zu poffen / und Zäun zusetzen unterstahn / dardurch dan die fließende Wasser belendet und verengt werden / daß die Fisch in ihrem Aufsteigen dardurch verhindert / auch etliche Hausleuthe auff den kleinen fließenden Wasser Enten erziehen / welche an dem gezog und kleinen fischen grossen Schaden thun / so wollen Wir / daß unsere Unterthanen / und jedermänniglich sich in diesem allem dem Wasser Recht gemees halten und erzeigen soll.

### Von Poffen am Rheinstrom.

**U**nsere Ambleuthe und Befelchhaber / da die Nembrer an den Rhein schiessen / sollen alle Jahrs zwo Besichtigungen des Rheinstroms thun / einmahl in der aufgehender Zeit / und das andermahl im Herbst / wan das Wasser mässig klein ist / und acht haben / wa nöhtig oder dienlich ist zu poffen / daß die Erben so daselbst Anschuß haben / gehalten werden in einer benanter Zeit bestendig zu poffen und Schaden zuverhüten / auff ein Peen von jeder roden Anschuß langs den Rhein zurechnen / einen Rader albus alle Jahrs zu bezahlen / so lang biß sie bestendig poffen und wehren. Doch wa Segenwurff wären / da sonderlich kein Abbruch noch Schad geschehe / da hätt man kein poffen zuverordnen.

Wa aber jemand nicht gelegen wäre / selbst zu poffen / der mag es einem andern vergönnen / oder unsere Ambleuth und Befelchhaber sollen es andern / den es gelegen / zulassen.

Und was ein jeder an seinem / oder andern Anschuß / daß ihm / wie obgerührt / vergönt wäre / mit poffen und antenden gewinnen würdt / solches soll ihm zukommen und verbleiben / vorbehaltlich daß unsere Befelchhaber von jedem Morgen Anschuß so an die Schatz-Güter antendet / und so fern kommen ist / daß es zu Wenden oder Seelandt kan gebraucht werden / auffbühren sollen so viel Schatz /



Schatz / als dergleichen Landt des Orts zu Schatz gibt / dierweil wir viel an dem Schatz nachlassen / vom Landt das der Rhein abgebrochen hat.

Wa auch der Rhein dermassen ingebrochen ist / daß man allein mit dem Possen nicht kan wehren / sondern Kribben und Heubter schlagen muß / da soll man mit den Erben den es schaden mag / und andern der Sachen verstendigen sich besprechen / und ein Auftheilung thun / und verordnen / daß die Heubter oder Kribben gemacht / und auch diejenige / so da hoven oder benieden liegen / da man possen kan / mit ernst darzu gehalten werden / daß sie unverzogenlich possen / und den Heubter oder Kribben zustatten kommen / und darinnen niemandt übersehen.

So viel die Mittelwehrt belangt / damit soll es gehalten werden nach Rhein-Recht.

### Von Vertheilung / Verspleißung ungebührlicher Verbringung und Verwüstung der Sadel-Schatz- und Dienst-Güter / und wie es damit zuhalten / so mehr als ein Kindt und Erb darzu vorhanden.

**N**achdem sich alzeit von alters gebührt / und zuviel mahlen von unsern Vorfattern löblicher Gedächtnuß verkündigt / und fleißig Aufsehens zuhaben befohlen worden / daß unser Sadel-Schatz- und Dienst-Güter nicht vertheilt / versplissen oder in ungebührliche Wege verbracht werden solten / und aber demselben durch Nachlässigkeit / nicht so fleißig nachkommen / wie die Nohturfft erfordert / darauß dan allerley Mißverstandt / Unrath und Verderben unser Vnterthanen erwachsen / damit nun solchem fürkommen werden / so ist Unser ernster Befelch / Meynung und Gebott / bey einer Peen und Straff von fünf und zwanzig Guldengülden / daß keine unserer Sadel-Schatz- und Dienst-Güter vertheilt / versplissen oder ungebührlicher Weiß verbracht oder verwüst werden / in einiger gestalt / heimlich noch offenbahr / und daß derhalben unsere Ambtleuth / Bögt / Schultheissen / Richter / Schwestern / Boden / Fronen / Hommen / und andere unsere Befelchhaber fleißig Aufsicht haben / daß solche obgemelte Vertheilung / Verspleißung / Verbringung und Verwüstung unser Sadel-Schatz- und Dienst-Güter / niemandes gestattet noch zugelassen werden / dan mit unserm Fürwissen und gutem Willen / also daß

euch



euch verhalten gnußsamb Schein und Beweis von uns fürbracht  
würdt. Und so es darüber von jemand geschehe / daß uns dieselbige  
alsdan mit sambt allen und jeden die darzu Raht und hülf gethan/  
anstuende angezeigt / als Ungehorsamen / wie obgemelt / dafür ge-  
strafft / und gleichwohl die Vertheilung oder Verspleißung von un-  
wehrte gehalten und abgestelt werde / sondern jemand zuübersehen.  
In dem aber zu einigem der vurs: Güter mehr dan ein Kindt und  
Erb wären / daß alsdan Vatter und Mutter bey ihrem Leben die  
Kinder vertragen / und ein von den Bequemsten zu dem Gut ver-  
ordnen / und den andern einzimblich Erbgelt / nach Betrage des  
Guts machen und aufsetzen. Und wa sich begeben / daß der Eltern  
ein oder beyd absterben / ehe sie ihre Kinder / wie obgerührt / ver-  
tragen hätten / und die Kinder sich alsdan auch untereinander oder  
mit den Freunden / des Erbpfennigs / und wer von ihnen auff dem  
Gut verbleiben soll / nicht vergleichen köndten / daß in dem Fall un-  
sere Ambtleuth / Vögt / Schultheissen oder Richter / mit sambt  
zweyen oder dreyen von den eltesten und verstendigsten Schessen/  
und mit vier der vurs: Kinder nächsten oder bequemsten Bewand-  
ten zweyen von des Vatters und zweyen von der Mutter Seiten /  
der Kinder ein verordnen / es sey Sohn oder Tochter / welches dem  
Gut am besten gerahen könte / und das Nuße darzu seyn würde/  
und daß den andern Kindern nach Gelegenheit des Guts ein zimb-  
lich Erbgelt gemacht und verordnet werde. Im fall aber daß sie sich  
des auch nicht vergleichen könten / und mehr dan ein Persohn zu  
dem Gut bequem achten / also daß zwo Persohnen fürgestellt wür-  
den / daß alsdan die beyde darumb lotten / welche auff dem Gut  
verbleiben / und der andern ihren Erbpfennig bezahlen soll / damit  
die Güter / wie obgemelt / in Ehren gehalten / und unuertheilt blei-  
ben mögen. Und was also für durch die Eltern / oder folgendes  
durch die Kinder bey sich / ihre Freunde / oder durch unsere Ambt-  
leuth und Befelchhaber / Schessen und vier Freunde / wie obge-  
rührt / vertragen / daß solches vest / steht und unwieder sprechlich ge-  
halten und gehandhabt werde. So viel aber die Seidsfäll belangt/  
daß diejenige / so gleich daran berechtigt / sich auch untereinander/  
oder mit den Freunden vertragen / welcher von ihnen daß Gut be-  
halten / und was der den andern heraus geben solle / und wo sie sich  
des nicht vergleichen könten / daß sie alsdan gleichfals durch un-  
sere Ambtleuth / Befelchhaber / Schessen und Bewandten / wie  
obgemelt / entscheiden werden und verbleiben. Dergleichen so auch  
jemand einigen Spliß hätte / der ihme oder seinen Fürsessen zuae-  
ertheilt



ertheilt wäre / oder sonst an sich erworben hätte / und den verkauffen oder verlassen würde / daß alsdann derjenig / der die Solstat hält / oder so der es nicht vermöcht / ein ander der auch ein Theil des vurs: Guts hätte / der Vermahnung soll thun mögen.

### Von Abhawen der Erb und Eichen- hölzer auff Lehen- und Schatz- Gütern.

**N**achdem Wir auch vernehmen / daß etliche Schatz-  
Güter verwüst und verdorben / mit Abhawen der  
Erb- und Eichenhölzer / so ist unser Befelch / daß  
unsere Ambleuth und Befelchhaber öffentlich ver-  
bieten / und darauff sehen lassen / daß die Erb- und  
Eichenhölzer auff den Schatz-Gütern nicht abgehawen werden /  
dan zu Dar- und Besserung derselbigen Güter. Wa aber Sach /  
daß etliche Hölzer dürr würden / und also unschädlich wären abzu-  
hawen / so soll solches doch nicht geschehen / dan mit vorgehender  
Besichtigung / durch zween erbahre Nachpauern / und mit bemel-  
ter unser Ambleuth und Befelchhaber Erlaubnuß / die auch kei-  
ner ander Gestalt geschehen / noch ichtwas darfar von den Untere-  
thanen empfangen werden soll / doch mit solchem Bescheid / daß  
gegen jeder abgehawen Holz / zween junger Possheister gesetzt oder  
aufferzogen werden sollen.

### Wie die Büsch und Gemarcken. zu unterhalten.

**M**ensentlich soll man alle Jahres zweymal zu bequemen  
Zeiten / als im anfang März und November / oder  
wie man sich des sonst jedes Orts vergleichen wür-  
de / Holzgeding halten / und auff solchen Holzge-  
dingen alle Brüchten durch die Wald- oder Holz-  
greven und Vorster / den Erben schriftlich fürbracht werden / mit  
Bermeldung / auff welchen Tag / und was Gestalt / ein jeder bräch-  
tig worden. Da aber dern einig nicht schreiben könnte / soll er sich  
bey den negsten Pastoren oder andere versügen / und die Übersah-  
rung mit nohtürfftigem Bericht auffzeichnen lassen. Vnd sollen  
die Wald- oder Holzgreven und Vorster sonst für sich niemand ver-  
zehren / verthetigen noch straffen. Doch mögen sie die Über-  
fahrer



fahrer so in der Holzgemarck nicht geseßen noch geerbt / anstundt nach ihrer begangener That / Ambts halben pfänden / und sollen die Pfände auff dem Holzgeding geschliffen werden.

Dieweil auch die Erben zu Zeiten die Uberfahung spühren / und vermercken / mögen dieselbige die Ubertreter so auch Erben wären / den Wald-oder Holzgreven und Vorstern angeben / oder aber so es ihnen geliebt / auff den Holzgedingen selbst fürbringen / welcher desfalls gleich den Vorstern Glaub geben werden soll. Da sie aber etliche Unerben in Uberfahung betreten / mögen sie bis an den Wald-oder Holzgreven und Vorster anhalten / und sollen von den Brüchten so dermassen durch sie inbracht / den vierten Pfening haben.

Die gemeine Erben sollen einem jeden auff den Holzgedingen aufflegen / was er mit seiner Uberfahung gebrücht.

Die Wald-oder Holzgreven und Vorster / sollen ein jeder bey seiner Verpflichtung / den Wald-oder Busch trewlich heiffen verwalten / bedienen und niemandt übersehen / sondern sich in ihrem Befelch auffrichtig / und der Busch-Ordnung gemeeß halten / damit den Armen als den Reichen geschehe / und allenthalben Gleichheit gehalten werde.

Damit auch die Vorster ihrem Befelch desto trewlicher und fleissiger nachkommen / sollen sie auß einer jeden Brüchten / die sie verzeichent anbringen / wan dieselbige verthätigt / den zehenden Pfening haben und geniessen / und da ihrer zween oder mehr / bey alsolchem Anbringen wären / ein jeder von gedachtem zehenden Pfening sein gebührlich Antheil empfangen / im fall auch gerührte Vorster in ihrem auffgelegten Befelch nachlässig / oder untrew befunden / sollen sie meineidig gehalten / ihres Ambts entsetzt / und zu hoher Straff erfallen seyn.

Als bald ein Wald-oder Holzgreff abgehert / soll auff dem negsten Holzgeding ein newer an desselbigen statt ernennet / wie auch / wa er seines Ambts mißbrauchet / oder sonst nicht dienlich / ein ander / der sich der Ordnung gemeeß halten und erzeigen würde / angestellt werden soll.

Vergleichen wann ein Vorster abgehert / soll man auff dem negsten Holzgeding einen andern in die Platz annehmen.

Ob einige Erben Holz behüfften zubawen / die mögen (da solches gebräuchlich) ihre Nothturfft anzeigen / darauff etliche ver-



trawte den Nothbau zubefichtigen / verordnet werden sollen. Was Holz alsdan dermassen nach eines jeden Gerechtigkeit / gewilligt / soll durch den Wald- oder Holzgreven und Vorster / mit dem Schlag-Eiser / so darzu verordnet boven und auch unten an dem Stock gezeichnet / und durch dieselbige gute Aufsicht gehalten werden / daß nicht mehr gehawen / dan erlaubt / geweist / und mit dem Eiser gezeichnet ist / wie gleichfals der Sachen und Plancken-Holz halben gut Auffmerckens und Insehens geschehen soll

Die gegebene und gezeichnete Hölzer / soll man inwendig vierzehn Tagen abhawen / und daß unterste davon sambt dem obersten auß dem Busch und Gemarken stellen lassen / auch darnach binnen einem halben Jahr verbauren. Welcher solches nicht thäte / soll fünf Goldgülden verbrücht haben / auch ein ander Erb nach umbgang der Zeit / zu seiner Nothturfft solch Holz holen und gebrauchen mögen / darauff die Vorster fleißig Achtung zuhaben / oder aber billiche und erhebliche Ursachen anzuzeigen / warumb er an dem Bau verhindert. Doch so jemand kein Pferd hätte / und derwegen über allen angewendten Fleiß / oder auch sonst Armuths halben / daß gewilligt Holz inwendig bestimpter vierzehn Tagen auß dem Busch nicht stellen / noch binnen dem halben Jahr den Bau auffbringen oder vollführen könte / dem oder den jenigen sollen zu Aufstellung gerührtes Holz auß dem Busch zweien Monaten / und zu dem Verbauren ein ganz Jahr vergönt und zugelassen seyn / auch der Wald- oder Holzgreff und Vorster fleißig Aufsicht haben / daß den Armen mitlerzeit / solch gewilligt Holz durch andere nicht verführt oder verbracht werde / und sie auch dasselbig andern nicht verkauffen.

Es soll aber von einem jeden Eichen Bauholz / so dermassen geweist / durch den jenigen / der es empfangen / ein Rader albus / etlichen so man auß den Erben darzu zuverordnen / zugestellt / von solchem Geld junge Eichen-Stalen an die ledige Plätzen gesetzt / und ins dritte Lauff geliebert werden / und davon auff dem negsten Holzgeding Rechnung geschehen / auch alsdann durch etliche verordnete besichtigt werden / ob die Possung geschehen sey oder nicht.

Gleichfals sollen noch zu mehrer Besserung und Aufkompten der Büschen und Gemarken die Ambtleute und Befelchhaber an einem jeden Ort ihres anbefohlenen Ambts und Befelchs von unsert wegen fleißig Auffmerckens haben / daß die gemeine Unterthanen die Büsche mit unzimblichen hawen nicht verwüsten /  
sonder



sondern mit guter Maas und Ordnung das Holz darauß führen auch daß alle Erben / ein jeder nach seiner Gerechtigkeit und Nießung / dergleichen die jenigen / so ihre Driffe der Besten darin haben / jährlichs etliche Eichen-Stalen auff die ledige Plätzen possen und setzen / wie sie dan darzu bey einer sicheren Peen schuldig und gehalten seyn / derhalben auch auff einem jeden Busch und Platz / da solche junge Heister zuziehen / zuverordnen und zubefrieden.

Nachdem auch liederlich Schad und grosse Unrichtigkeit entstehen kan / da in den grossen und weit entlegenen Wälden die Förgeunge nicht recht und in guter Hut gehalten werden / so sollen die Ambtleuthe und andere Befelchhaber daran seyn / daß in ihrem befohlenen Ambt alsolche Förgeunge umb die Läge und Päte / wie die bey den Alten gehalten und befunden / hinführo recht gewend und gehalten werden / derwegen auch die Läge und Förstücke wieder auffsuchen lassen.

Zu dem Brand sollen so viel immer möglich / kein Eichen oder Haupt-Weibüchen gehauen / geschoren oder gebraucht werden.

Auff den Holzgedingen soll man öffentlich vorlesen / wem durch daß ganze Jahr Hölzer gegeben / und wie viel / und soll hinfürter niemandt den Wald-oder Holzgreven und Vorstern einige Verehrung an Geldt / Wein oder sonst / von wegen des geweissten Holz geben / sondern dieselbige / sich bey ihrer zuverordneter Belohnung begnügen lassen / bey Straff der Entsetzung ihrer Aempter.

Niemand soll die Eichen-Bäum oder Haupt-Weibüchen scheeren und schneven / sondern wer darüber betretten / umb Art / Beulen und Heepen gepfänd / dieselbige hinter den Wald-oder Holzgreven / oder aber die Vorstier gestellt / die Uberfahrer auff dem negsten Holzgeding und Brüchten-Verhöre inbracht / und so offte solches geschehe / mit fänff Rader Marck gestrafft werden.

Dierweil auch daß Lauffstreuffen den Büschen ganz schädlich soll dasselbig hinfürter ganz und zumahl abgestellt seyn / und so jemand darüber betretten / mit zweyen Goltgülden gebrücht und gestrafft werden.

Gleichfals soll niemand auff den Büschen und Bemarcken Loe schellen.

Im fall einige unwillige befunden / die ihre Büsch-Brüchten nicht bezahlen wolten / oder sich der Pfendung des Wald-oder Holzgreven und Vorstier / widersprechen / dieselben sollen ihre Gerechtigkeit.



keit / so lang biß sie gebührlichen gehorsamb geleistet / nicht brauchen.

Es sollen auch unsere Ambleuth und Befelchhaber Unterscheidt haben / was für Büsch-Brüchten und Brogen / oder sonst für Gewaltdt und andere Brüchten zuhalten.

Die sonderbahre Ordnung / so neben obgesetzten Articulen auff einem jeden Busch oder Gemarck / zu Aufkumpft und Besserung derselben vorhanden / und biß anher löblich gehalten / sollen hiedurch keins wegs auffgehoben oder genommen seyn / sondern neben diesen vestiglich gehandhabt / und denen würcklich nachkommen werden.

### Wie in Schlägerereyen Friede zugebieten.

**W**A in Städten / Flecken oder Dörffern sich Zwielttracht und Schlägerereyen begeben / so sollen nicht allein unsere Befelchhaber / sondern auch ein jede andere Persohn / Befelch und Macht haben / und ihr hiemit gegeben seyn / solche Zäncker und Schläger umb Fried anzuruffen / und denselben von ihnen zunehmen. Darauff die auch alsbald Fried zugeben und zuhalten / schuldig seyn sollen. Ob aber jemand über solch Friedruffen und Ansprechen / nicht von stund an Fried geben würd / oder dieselben / so sie nicht ansehnliche Persohnen weren / sollen alsdan durch unsere Befelchhaber des Orts gefencklich angenommen werden. Und wa alsdan solche Rumorer Fried zuhalten geloben und gnugsamb verbürgen / so anders sonst kein ansehnlich Verbrechen oder Mißhandlung vorhanden ist / sollen sie auff Bröphedt und Bürgschafft / gebührlich Abtracht zuthun / auch dem Beschädigten umb seine Ansprach / nach der Obrigkeit Erkandtnuß zufrieden zustellen / mit Bezahlung der Ahung / ledig gelassen werden. Ob aber ein oder mehr der jetztgemelten Auffrührigen oder Rumorer / sich Fried zugeben mit gewaltiger Handt und That zuerwehren unterstehen wüorden / gegen dem oder denselben / sollen nicht allein unsere Befelchhaber und Gerichts-Obrigkeit / sondern männiglich / mit der That dermassen handlen / daß sie handgehabt / und zu Gefencknuß gebracht werden. Und ob gleich derselbiger Auffrührer oder Rumorer / ein oder mehr / die sich Friedens mit Gewaltdt / wie obgemelt / zuerwehren unterstehn / beschädigt / verwundt / oder so fern sie je anderer Gestalt nicht gewonnen werden möchten / in gefehrlicher Gezenhandlung entleibt / so sollen doch



doch der oder die / so allein zu Handhabung des Friedens also handeln / gegen Uns auch den Beschädigten / Verwundten oder Entleibten / oder derselben Freundschaft / nichts verwürckt haben.

Wie auch unsere Unterthanen / unsern Ambleuthen / Befelchhaber und Botten / auff ihr Anruffen / da sich sonst jemand in der Annehmung zum Rechten / freventlich oder widerwertig erzeigte / zu Handhabung Gerichts und Rechten / und Straff beschwerlicher Handlungen / hülfflich und beystendig erscheinen / welche aber darin ungehorsamb oder nachlässig befunden / nach Gelegenheit in unsere Straff und Brüchten gefallen seyn sollen.

Schmeh- und Schand-Gedicht.



U dem ist Unser ernstler Will und Meynung / daß sich keiner einigs Schmeh- und Schand-Gedichts gebrauche. Im fall aber jemand darüber ungehorsamb befunden / daß derselbig / wie sich gebührt / billig und recht ist / dem andern den er geschmeht / solches

überweise / oder aber so er daß nicht thun könnte / zu gleichmessiger Straff gehalten werde / oder aber solch Schmeh- und Schand-Gedicht / so es mündlich beschehen / für dem Gericht öffentlich und mündlich zuwiederruffen / wäre es aber in Truck aufgangen / mit gleichmäßiger Überantwortung in Schrifften und Truck zuwidersprechen / und sollen neben dem / solche Übertretter gleichwohl der gebührliehen Obrigkeit / darunter sie gessen / nach Gelegenheit und Überfahung der Sachen / zu Straff und Brüchten heimgefallen seyn.

Wie die Ambleuth und Befelchhaber sich mit der Bestraffung und Brüchten zuhalten.

**S** bald einige Ubelthat / Gotteslästerung / Gewaltd- oder ander Überfahung geschicht / sollen unsere Ambleuthen / Bögt / Schultheissen / Richter und ander Befelchhaber / sich der Gelegenheit anstundt mit Fleiß erkündigen / solches aufschreiben lassen / und nach gestalt der Sachen und Persohnen / die Thäter in Haftung annehmen / oder gnugsamb versichern / auch sich in dem unserer Fürstenthumben und Lande Privilegien erinnern / nemblich daß man die erbahre Unterfassen / an ihrem Leib und Gut nicht greiffe / auch ihre Güter nicht verbiere noch



noch arrestiere / dan mit Landrecht und Scheffen Brtheil / da sich solchs gebührt. Doch außgeschieden die jenigen / die ihrer böser Mißthat halben billig gebühren anzugreifen und zuhalten.

Was peinlich und Criminal-Sachen wären / die am Leib und Leben zustraffen / soll man alle die der That pflichtig / in verwahrung behalten / und nicht außlassen / biß sie von Uns begnadigt / oder mit Recht ledig erkandt werden.

Wa aber wichtige Sachen wären / deren sich unsere Ambleuth und Befelchhaber für sich selbst nicht gnugsamb berichten könten / solches möchten sie Uns / oder in unsere Santsley schreiben / umb Bescheidts darauff zugewarten.

Aber in Bürgerlichen / und solchen Uberfahrungen / die nicht am Leib zustraffen / und da die Thäter gnugsame Bürgen oder Versicherung stellen würden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber die Gelegenheit verhören / und außständig machen / ob beyde Theil / oder eins allein strafflich. Vnd wa die Schuldigen willigen und versichern / und die Versicherung annehmen / doch die Verthetigung biß zu Ankunfft unsers Brüchtenmeisters oder Landtschreibers bereisten lassen. Wa aber die Thäter nicht gnugsamb gefessen / noch sich verbürgen könten / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber in obgemelt bürgerlichen Uberfahrungen die Brüchten verthätigen / und wie die Sachen befunden abgetragen / durch den Berichtschreiber auffzeichnen / und in den Brüchten-Zettul setzen lassen.

Welche sich nicht strafflich erkennen / noch zur Abtracht begeben würden / die sollen durch unsere Ambleuth und Befelchhaber zu Recht verklagt / und auch mit Recht erkandt werden / ob sie der That schuldig / und also brüchtig oder strafflich seyn / oder nicht.

Niemandt soll zur Abtracht einiger Brüchten getrungen werden / der sich mit Recht begehrt zuverthetigen / oder der sich nicht straffbar erkennt / oder Abtracht zuthun bewilligt hat / jedoch soll der jenig so in der ersten Instantz der Sachen unterliegen würde / und dem daselbst die Brüchten aufferlegt / die zu bezahlen / unermogen darvon appellirt / angehalten werden / aber da er in zweyter Instantz die Sach gegen seinen Widertheil gewönne / soll ihme als dan gegen denselbigen sich der vorhin bezahlter Brüchten oder Abtrag wieder zuerholen / frey stehen / auch darauff sein Ansuchen verholffen werden.



Auch soll keiner umb Gunst oder Bekantnuß willen verschönt / noch umb Ungunst / oder daß er haabseelig sey / hoher oder weiter gestrafft oder gebrücht werden / dan er verwürckt hat / und sich gebührt.

So die Thäter entweichen / und auff andern Enden in unsern Fürstenthumben und Landen sich enthalten würden / sollen sie auff Ansuchen / durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber / da sie befunden / versichert und gehalten werden Überacht zu thun / oder sich mit Recht zuverthetigen / an dem Ort da die That geschehen.

Unsere Ambtleuth und Befelchhaber sollen fleissige Aufsicht haben / daß keine muhtwillige Händel / Schlägeren / Brüchlen / Scheltwort / oder andere Überfahung verdunckelt / noch heimlich componirt oder vertragenen werden / sondern wan die Partheyen einiger Überfahung halben durch unsere Ambtleuth / Befelchhaber / Scheffen / Botten / ihre Freund oder andere vertragen / daß die Brüchlen gleichwohl uns fürbehalten. Doch daß den Armen Einfältigen / oder Unschuldigen / die Brüchlen abzutragen nicht aufserlegt werden / auch kein Collusion oder heimlicher Verstand zwischen ihnen sey / daß die Reichen so muhtwillig und straffbahr seyn / verschönt / oder die Armen die Brüchlen auff sich nehmen / und von den Reichen wiederumb Erstattung empfangen. Gleichfals da beyde Partheyen straffbahr / daß dan die Brüchlen nicht einem allein auffgelegt / sondern ein jeder nach gestalt seiner Überfahung gehalten werd.

Ob auch einige Peenen von Willkühr / oder sonst / uns verfallen / sollen durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber dieselbige eingefordert werden.

So einige Todtschläge / muhtwilliger Gewaldt / oder solche Überfahrungen geschehen / dardurch die Thäter Leib und Leben verwürckt / sollen anstund durch unsere Ambtleuth / Befelchhaber / Botten / sambt andern die da bey seyn / oder in der Eill zubekommen / die Thäter auff frischer That angenommen / mit dem Bloßenschlag oder sonst verfolgt / und ihnen nachgeeylt / und welche von den Untertanen auff Ansuchen darzu nicht willig oder gehorsamb / mit gebührllicher Straff fürgenommen werden.

Und soll anstund Beleid / oder nach Gewohnheit / das Nothgericht gehalten / die Kunden verhört / auffgeschrieben / und wie sich alles befind / Uns oder in unsere Canczlen geschickt werden.

Wo auch die Thäter oder Überfahrer entweichen / und zu



Nicht nicht zubekommen wären / sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber der entweichener Güter zuschlagen / in beyseyn etlicher Gerichts-Leuthe auffschreiben lassen / Abschriften davon Uns / oder in unsere Sanktley schicken / und wie sich nach Gestalt einer jeden Sachen gebührt / mit Recht einfordern.

Welche dergestalt entwichen / sollen nicht vergleitet / noch zu der Sönen oder Abtracht gelassen werden / dan mit Unser Verwilligung.

Diejenige so an etnigem Ort in unsern Fürstenthumben und Landen Todtschläge / Gewalt / oder andern Muthwillen begangen / also daß sie peinlich zustraffen / sollen in keinem andern Ort in unsern Fürstenthumben und Landen geduldet / auch kein Gleit gegeben noch gehalten / sondern wa sie betreten / zu Recht angenommen und gestrafft werden / und soll ein Befelchhaber auff Ansuchen des andern oder der Parthenen / dieselbige Thäter zu Recht annehmen und versichern. Welche aber daß nicht thäten / soll Uns zu erkennen gegeben werden.

Als auch jemand angegriffen würdet / sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber sich anstund seiner Gelegenheit / und von was Namen und Namen / auch woher der ist / erkündigen. Dergleichen die That darumb er angenommen / gründlich und warlich erfahren / und solches mit allen Umständten überschreiben und anzeigen / was darinnen gethan sey / damit ihnen unser Meynung daruff verstendigt / und die gefangen fürderlichen außgelassen / oder nach ihrer Missethat zu Recht gestellt werden / und nicht die lange Zeit zu schweren Kösten in der Haffnung sitzen dürfen.

Auch sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber keinen leichtfertig oder ungebührlich peinlich versuchen lassen / dan wa die leichtfertige Gesellen auff böser That befunden / da die Inditien / Argwohn und Vermuhtung so groß und offentlich / da es mit Recht erkandt oder von Uns befohlen.

Es sollen auch unsere Ambtleuthe und Befelchhaber der Missethätiger Bekantnussen und Testamenten Uns / oder in unsere Sanktley schicken / und diejenige so der Ubelthat mit pflichtig oder theilhaftig wären / an den Orthen da sie vermühtlich zubekommen angezeigt und verfolgt werden.

So jemand auff Klag eines anderen angegriffen / und in Unschuld befunden / daß der Kläger neben gebührlicher Abtracht / von wegen der Salumnien / oder unwahren Bezichs / die Unkosten bezahle.



bezahle. Welche auch einige Gnadt oder Ringerung der Straff erlangten / daß die die Unkosten selbst bezahlen.

Unsere Ambleuth und Befelchhaber sollen sich bey den Gerichten und Herzgedingen / auch bey den Botten / Wirthen / und sonst auß den Klagen und Brögen mit Fleiß erkündigen / was Überfahung / Muhtwill / Gewaldt / Schlägeren / oder andere Ubelthat / sich in ihrem Befelch zugetragen / dergleichen ob icht was wider unsere Hochheit / Ordnungen / Edicten und Gebott gehandelt / daß solches nicht allein in das Brüchten-Buch geschriben und gestrafft / sondern auch das ungebühr abgestelt und gebessert werde / also daß niemands überschen / oder gestattet werde / in Muhtwillen der öffentlicher Ergernuß zuverharren / dan anderen zuvergeweldigen / wieder Recht zubeschweren / oder wider unsere Ordnung und Gebott zu handeln.

Und sollen nicht allein die Thäter / sondern auch alle so die Laster / Ubelthat und Muhtwillen wissentlich auffenthalten / für deren und darzu helffen / der gebühr gestrafft werden.

Beschluß.

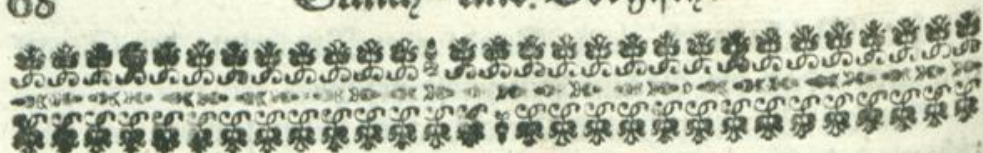


Em allem nach befehlen Wir Wilhelm

Herzog zu Gällich / Gleve und Berg / 2c. obgenant / unsern Ambleuth / Bögten / Richtern / Schultheissen / auch Burgermeistern / Rätthen / und fort allen unsern Vnterthanen / Lehen / Schirms / und

ändern Verwandten / fürgesetzten unsern Edict / Ordnungen und Policeyen / in allen und jeden Articulen / stracks vestiglich zugelehen und nachzukommen / dawider nicht zuthun / noch gethan zu werden gestatten / sondern die Überfahrer mit ernster unnachlässiger Peen / darfür / wie sich gebührt / zu straffen und anzusehen. Daran geschicht unser ernste Meynung. Damit auch niemand sich der Unwissenheit zubeklagen / so sollen obgesetzte unsere Edict / Ordnungen und Policeyen / auff allen Herzgedingen in beyseyn unserer Ambleuth / Bög / Richter / Schultheissen / Scheffen und anderer unser Vnterbefelchhaber / verlesen / und fort darauff / wie denselbigen seither dem letzten Herzgeding nachkommen / fleißig erkündigt / die Mangel auffgezeichnet / und auffss fürderligst in unsere Sankten verständig werden. Da auch kein Herzgeding gehalten / soll man diesem zu allen vier Monachten also / wie vorgemelt / nachkommen / und wollen Uns des also zu euch allen und einem jeden insonderheit genzlich versehen.





**Ordnung wes unser Wilhelms**  
**Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen**  
 zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc.  
 Ambleuth und Befelchhaber in Bedienung  
 ihrer Aempter sich zuhalten.

Jederman gebühlich Recht und Scheffen  
 Vertheil gedeyen und widerfahren zulassen.

**A**nsänglich sollen unsere Ambleuth und  
 Befelchhaber Aufsicht haben / das jederman der  
 des gesinnet / gebühlich Recht und Scheffen Ver-  
 theil gedeyen und widerfahre / und dasselbig nie-  
 mand gefährlicher Weis verzogen noch ohne unsern  
 sonderlichen Befelch / und da nicht billig und gnugsame Ursachen  
 dargethan und beygebracht / auffgehalten / auch den Fremdben und  
 Außwendigen / eben so wohl als den Inwendigen / gebühlich  
 Recht / vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung gestatten/  
 und sonst der Billigkeit verholffen werde.

An den Richtern keine Parthey-  
 ligkeit zugestatten.

**S**ie an den Richtern einige Partheyligkeit spüren/  
 oder die an sie gelangt würde / alsdan eigentlich zuer-  
 kündigen / von welchen Persohnen die herkomme / ob es  
 auß Unverstand / oder aber mit Fürsatz und Bosheit  
 geschehen sey / und darnach abzuschaffen / oder zustraffen / und die  
 Partheyen selbst zuverhören / oder nach Gelegenheit / an ein un-  
 parthenisch Recht zustellen. Da sie aber den Mangel oder Ge-  
 brech nicht besseren könten / sollen sie Uns die Gelegenheit zuerken-  
 nen geben / doch darneben auff Wege und Mittel helfen bedacht  
 seyn / damit dem fürkommen werde. Gleichwohl aber sollen die  
 Richter ohne gewisse Ursach nicht verdächtigt oder Parthenlich  
 gehalten werden.

Das



Das keine Gebrüder auff eine zeit oder zugleich Scheffen seyen.

**N**achdem sich auch nicht gebührt / daß zween oder mehr Gebrüder auff eine zeit oder zugleich in einem Gericht Scheffen seyn / so sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber dasselbig nicht gestatten.

Das Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Richter selbst besitzen.

**U**nsere Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger sollen die Richter selbst besitzen / es wäre dan / daß sie durch chafften daran verhindert / und also in ihre Plätzen jemand anders zuverordnen nothwendig verursacht.

Das obgemelte Befelchhaber / so die Richter besitzen / auch Botten / u. nicht mit Scheffen seyen.

**E**rhürte unsere Bögt / Schultheissen / Richter / Dinger / Botten oder dergleichen Persohnen / sollen nicht mit Scheffen seyn / noch urtheilen helfen.

In was Fällen die Partheyen von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.

**U**nsere Ambtleuth und Befelchhaber sollen die Partheyen von dem Gericht ohne gebührliche Ursachen nicht annehmen / und wa daß von ihnen geschicht / sie fürderlich verhören / vertragen / und thun was ihnen von Ambs wegen gebührt / oder wiederumb an das Recht weisen / und mag die Annehmung oder Verhör geschehen.

Erstlich / da das Recht / oder der mehrer Theil der Gerichts Persohnen verdächtig / und Partheyisch wären / oder sich beweiffen.

Zum andern / da beyde Partheyen erleiden möchten / daß die Sachen gütlich vertragen / und also in die Abberuffung bewilligten.

Zum dritten / da Sachen fürkämen / die Uns und unsere Hocheit und Gerechtigkeit betreffen / und daran Uns mit gelegen oder da nöhtig vorhin von Ambs wegen Erkündigung zuthun.



Vnd letztlich / da es armen / francken und unverständigen / auch Wittwen und Waisen die ihr Recht selbst nicht verthetigen könten / belangen thäten. Vnd sollen unsere Ambtleute und Befelchhaber darumb acht haben / daß die nicht verurtheilt / sondern so jemand unverstände sie zubeschweren / daß der oder die davon abzustehen unterrichtet. Da aber solches bey ihnen nicht zuerhalten / daß alsdann obgerührten klagenden Partheyen nothdürfftige und gebührliche Hülf und Beystand / vermöge unser außgangener Rechtsordnung geschehe.

### Wannehe und wie Sequestration zugestatten.

**S**ie sollen kein Sequestration liederlich gestatten / dann in streitiger Possession, und da ihrer viel sich der erledigter Erbschafft anmassen / oder da es sonst die Rechten vergrößern / wie auch unsere außgangene Pollicen Ordnung am vier und sechzigsten Blat / unter andern mitbringet / daß niemand zu Abtracht einiger Brüchten soll getrungen werden / der sich mit Recht begehrt zuverthetigen / und nicht straffbar erkant / noch Abtracht zuthun bewilligt hätte.

### Auß dem Kommer oder Rechten nicht zu entweichen / auch kein ungebührliche Pandteyrung zugestatten.

**E**ben dem sollen sie mit Fleiß daran seyn / daß niemand auß dem Kommer oder Rechten entweiche. Dergleichen / daß kein ungebührliche Pandteyrung geschehe.

Da aber solches von jemand freventlich fürgenommen / den oder dieselbige dafür wie sich gebührt zustraffen / auch unserm Brüchtenmeister und Landschreiber anzuzeigen.

### Niemand zugestatten / dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erkantnuß des Rechten zuüberfallen.

**E**rner sollen sie niemand gestatten dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erkantnuß des Rechten überfallen / und wo jemand solches fürgenommen hätte / oder fürnehmen würde /



würde / diejenigen die es auß Unwissenheit / oder keiner böser und gefährlicher Weiß gethan / dahin weisen und halten / solches abzustellen. Welche es aber auß Muthwill und Bosheit gethan / oder nicht abstellen würden / zuverfügen / daß alsdan die Gewalt gesteuert / die Ubertretter nach Gelegenheit mit Recht dafür besprochen oder angenommen und gestrafft werden.

So jemand des seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt / den zu restituiren.

**S**leichfals so an sie gelangt / und sich befünde / daß jemand seines Guts / Gült / Renthen / Zins / Pacht / oder anders mit der That / oder Erkantnuß des Rechten entsetzt / oder ihme solches eigens Fürnehmens fürenthalten / daran zu seyn / daß unangesehen einiges Scheins oder von wem es geschehen / derselbig vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung wieder restituirt / und die Ubersahrer unserm Landschreiber angezeigt werden.

Wie dem Unverstand oder Verlauff zwischen den Untertanen zubegegnen.

**M**an sich einiges Unverstands oder Verlauffs zwischen unsern Untertanen besorge / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber unterstehn dieselbige mit Freundschaft oder Recht zuscheiden. Wo sie aber des kein Gehör oder Folg hätten / alsdan befehlen / nichts thätlichts fürzunehmen. Und so jemand sich daran nicht kehren würde / desfalls die Gewalt steuren / die Thäter nach Gelegenheit annehmen / oder mit Recht / für den Ungehorsamb besprechen / damit ein jeder gehalten werde / sein Sach nicht anders dann sich gebührt / zu fördern.

Von Haltung der ungebotten Geding.

**V**dem sollen sie daran seyn / daß die ungebotten Geding jährlichs wie von alters / gehalten / auch darauff zu Abbruch oder Verkürzung unser Hochheit und Alter hergebrachter Gerechtigkeit kein Veränderung sarge-  
nommen werde.

Von





## Von Handhabung und Ver- thetigung der Hochheit.

**F**erner sollen unsere Ambr-  
leuth und Befelchhaber unsere Fören/  
Peele / Landwehre / Gerichtszwang / und alle an-  
dere unsere Hochheit / Herzligkeit und Gerechtigkeit  
treulich verwahren / handhaben / verthetigen / und auff keinen En-  
den vermindern / verändern / oder von jemand unterziehen lassen.  
Wie auch der Landwehren halben in unser Politey-Ordnung am  
acht und vierzigsten Blat die Nohturfft / welcher gestalt es damit  
zuhalten / ferner versehen.

### Keine Newerung zu Abbruch der Hochheit zugestatten.

**S**ie sollen auch nicht gestatten / daß von andern einige newe  
Hochheit / Gericht / Gerichtszwang / Antast / Gebott/  
Verbott / Kommer / Brächten / oder auch einige Bindt-  
Wasser-oder- andere Mühlen / Schloß oder Bewest-  
gung / in unsern Ambten gemacht / oder mit Fischen / Zagen / Quel-  
len Kotzehenden / Bergwerck / oder sonst einige Newerung fürge-  
nommen werde / die Uns / unsern Erben und Nachkomlingen /  
oder unsern Vnterthanen in einigem Theil oder Manieren abbruch-  
lich oder zu Nachtheil seyn möchte / es wäre dan alles mit unserm /  
unser Erben und Nachkomlingen Fürwissen und Zulassen / davon  
ihnen unser schriftlich Befelch oder Schein fürbracht würde. So  
fern sie auch vernehmen könnten / daß in allem vorgerührten / oder  
andern / zu Abbruch unser Hochheit und Gerechtigkeit ingegriffen  
wäre / oder würde / darnach sollen sie eigentliche Erkündigung  
thun / und solches mit allem Fleiß und ihrer Macht unterstehn wie-  
der bey zubringen / und da sie solches nicht vermöchten / Uns für-  
derlich mit allem Bericht zuerkennen geben.

Niemand



Niemand mit Gewalt und Vnrechte  
in das Sein zugreifen.

**I**nwiederumb aber sollen sie auch niemand mit Gewalt und Vnrecht in das Sein greiffen / sondern allen Vnwillen und Bezänck / mit den Nachbahren und andern / so viel möglich / vermeiden. Wo sie aber von unsert wegen Fug und Recht hätten / solches mit guter Fug und Manieren verthetigen / und nicht gestatten oder zusehen / daß Wir auß unserm alten Gebrauch gebracht / Ingriff und Newerung geschehe.

Die Vnterthanen bey guten Gewohnheiten/  
altem Herkommen und Freyheiten zuhalten.

**S**leichfals sollen sie unsere Vnterthanen bey guten Gewohnheiten / altem Herkommen und Freyheiten halten wie sich gebührt.

Von den Zöllen.

**U**nsrer Zöll halber sollen sie daran seyn / daß die nicht entführt / oder Umbwege gebraucht / auch mit Ordnung / vermöge unser Zöllner-Befelch / auffgehoben werden.

Wie es zuhalten mit den Gütern so gestohlen/  
bey den Todten gefunden / oder da Schiffbruch geschehen.

**V**dem sollen sie Aufsicht haben / daß niemand die Güter so gestohlen / bey den Todten gefunden / oder da Schiffbruch geschieht wäre / ohne ihr Erlaubnuß an fange. Es sollen auch gerührte unsere Ambtleuthe und Befelchhaber solch Gut von unsertwegen in guter Gewarsam anhalten / ohne des zugeniesen oder verbringen zulassen / sondern von Uns darüber Befehls zugewarten.

Verthetigung der Hochheit mit den Bastarts  
und Vnbekanten / auch gefunden Gütern.

**S**leichfals sollen sie daran seyn / daß unsere Hochheit und Gerechtigkeit mit den Bastarts und Vnbekanten / auch gefunden



gefunden Gütern verwahrt und vertheidigt werden / wie in unser  
ausgangener Rechts-Ordnung am zwen und siebenzigsten Blatt  
verhalben auch zum theil Meldung geschehen.

Wie es zuhalten da der Hochheit und Gerechtig-  
keit halber Irthumb fürhanden / oder künfftiglich  
zubeforgen.

**S** in einigem Ort oder Theil / der Hochheit und Gerech-  
tigkeit halber jezund Irthumb fürhanden / oder künfftiglich  
zubeforgen wäre / sollen unser Ambleuth und  
Befelchhaber sich bey den Alten / und andern die es wiffen  
mögen / erkündigen / in unser Kanzley anzeigen / und nach  
Rath / Zeugen zu künfftiger Gedächtnuß führen lassen.

#### Von Haltung Beleids und Besichtigung.

**E** soll auch einig Beleidt oder Besichtigung zuhalten  
von nöhten / mögen gerührte unsere Ambleuth und  
Befelchhaber nach Gelegenheit Uns oder Unfern ver-  
ordneten Rächten zuerkennen geben / und wa nöhtig /  
ihnen jemand's zuzuordnen begehren.

#### Von Vheligkeit der Strassen.

**E** soll durch unsere Ambleuth und Befelchhaber fleiß  
sich Aufficht geschehen / daß die Strassen vhelich gehalten  
werden / und niemand des Seinen vergewaltigt oder be-  
raubt werde.

#### Wie die Gefencknussen oder Haffnungen zuvorsorgen.

**U**nsere Gefencknussen oder Haffnungen sollen sie dermas-  
sen vorsorgen / und da es von nöhten / mit Fürwissen  
Unser / und der jenigen denen dieselbigen zuunterhalten  
gebührt / also besseren und erbarwen / daß die Gefange-  
nen sicherlich verwahrt / aber doch bequemlich gehalten / und nicht  
verderblich werden.

#### Den Schatz nicht verdunckelen zulassen.

**A**uch Aufficht zuhaben / daß unser Schatz nicht verdunckelt /  
und niemand's darvon außgezogen oder verschönt / noch  
andere



andere damit nicht beschweret werden. Und nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß etliche von der Ritterschafft / und andere Freyen Schatz und Dienstgüter an sich werben / und dieselbige folgendts gleich andern ihren Gütern frey zuhalten unterstehn sollen / welches sich dan nicht gebührt / so dadurch nicht allein Uns unsere Diensten entzogen / dan auch unsere Vnterthanen mit dem sehnden Erbschatz desto höher beschwert werden.

So sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber dasselbig hinfürter nicht gestatten. Welche Ritterschafft und Freyen auch inwendig den negsten dreissig Jahren solche Schatz- und Dienstgüter an sich erworben / sollen davon ihren gebührlichen Schatz und Dienst zuleisten gefordert und angehalten werden.

Wie es mit den Diensten zuhalten.

**S**o viel unsere Diensten belangt / gleichfals daran zu seyn / daß die nicht verdunckelt / auch bey unsern Vnterthanen damit gleichheit gehalten / und der einer desfals hoher oder weiter nicht als der ander beschwert werde. Wie auch unsere Ambtleuth und Befelchhaber selbst / sonderlich aber in dem Arn und in der Saat / unsere Vnterthanen nicht beschweren / bitten / noch annuhten sollen / ihnen mit Wagen / Pferden oder sonst zudienen.

Von Verthetigung der Kurrnöden.

**A**nn Uns einige Kurrnöden verfallen / sollen dieselbe übermits das Gericht / oder zum wenigsten in beyseyn zweyer Scheffen / Hoffseleuthe oder Laeten verthetigt / und durch unsere Befelchhaber auff der Rechenschafft ein Zettul übergeben werden / darinnen angezeichnet / wie viel Kurrnöden das Jahr gefallen / wie die Verstorbene geheischen / von was Güter sie die geben / und welche wiederumb damit behandet oder belehnt seyn.

Zu Inbringung des Schatz / Gült / Renthen und Verfälle / den Befelchhabern beyredig und behülfflich zuseyn.

**U**nsere Ambtleuth und Befelchhaber / sollen unsern Renthmeistern und Botten beyredig und behülfflich seyn / damit unser Schatz / Gült / Renthen und Verfälle



fälle außgefördert / zu unserm meisten Nutz gewandt und angelegt / und so ihnen einige Wiederwärtigkeiten begegnet dieselbige abgestelt werde.

### Den Befelchhabern in ihren Gebrechen guten Rath / Fürderung und Hülff mitzutheilen.

**S**ie auch unsere Ambtleuth unsern Vögten / Richtern / Schultheissen / Kelnern / Rentmeistern / und andern unsern Dienern / da denselben sonst einige Gebrechen unsere Sachen belangend / fürfallen würden / auff ihr Ansuchen (welches in allweil fürhin / und ehe solches von denselben an Uns gelangt / beschehen soll) ihren guten Rath / Fürderung und Hülff mitzutheilen / und in dem sich treulich / und nach ihrer bester Verständnuß zuerzeigen / als sie gleichfals in ihren Anligen und Gebrechen / Uns und unsere Sachen berührent (da sich die Gelegenheit dermassen begibt) mit gerührten Befelchhaber sich der Nohturfft nach besprechen mögen.

### Von Quellung der wilden Wasser ꝛc.

**E**s sollen auch vielgedachte unsere Ambtleuthe und Befelchhaber mit Fleiß daran seyn / daß die wilde Wasser auß ihren Flüssen ohne Erlaubnuß Unser / oder der jenigen die es von Uns haben / nicht gequelt noch getrunnen werden / die es auch Fug und Gerechtigkeit haben / nicht zu ungebührlichen Zeiten oder Manieren gebrauchen.

Daß niemand den andern vertrencke oder verdräge.

Daß ein jeder daß Wasser in den alten Fluß bringe auff dem Seinen / oder mit willen der jenigen / da es über gehet.

### Auffrechte Verträge zu halten.

**A**lle auffrechtige Verträge sollen gehalten / und so sie gebrochen / die Peen gefordert werden / wie in unser Pollicey Ordnung am drey und sechzigsten Blat auch versehen.

### Die Gebotter zu vollenziehen.

**B**efficht zuhaben / daß unsere Gebotter ins gemein oder sonderlich gehalten / auch nicht übertretten werden.

Von



Von Außwerffen oder Versetzen der Peele.

**E**rgleichen daß durch niemand einige Peele ohne Fürwissen und Verwilligung der jenigen / die es angehen möchte / außgeworffen oder versetzt werden.

Straff deren so gegen vorgesezte Articul handeln.

**I**n den vorgesezten negsten vier Articulen jemand's Überfahung thäte / sollen unser Ambleuth und Befelchhaber dieselbige darumb fürnehmen und straffen / auch unsern Brüchtenmeister und Landtschreiber anzeigen.

Die Vnterthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt der Bergaderung / Durchzüg / Hermlöse knecht / und andere dergleichen Beschwerden zuverthetigen.

**W**annehe in unserm Absein einige Bergaderungen / Durchzüg / Hermlöse knecht / oder andere dergleichen Beschwerden sich zutragen würden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber unsere Vnterthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt / so viel an ihnen / schützen und verthetigen helffen.

Den Ordnungen so albereit außgangen / und künfftig ferner außgehn mögen / allenthalben fleißig nachzusetzen.

**E**s Wir hiebevorn ein Rechts-Ordnung und Reformation der Gerichter / dergleichen ein Ordnung und neben Befelch unsere Lehen-Güter belangend / und wie es damit zuhalten / in Truck gegeben und verkündiat / folgend's auch der Hoff's Gerichter und Laerbeneck halber / sichere Maas und Ordnung allen unsern Ambleuth und Befelchhaberen zugeschrieben / zu dem newlich Unser vorig Edict / mit etlich wenig Veränderungen nochmahls publiciren /



publiciren / darbey ein sondere Pollicey-Ordnung verassen / und darinnen noch ferner nothwendige / und zu gemeinem Nutz dienliche Articul stellen lassen / so sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber sich vorgemeiter Rechts- und Lehen-Ordnung / dergleichen der Hoffz-Gerichter und Laetbenck halber außgangnen Befelchs / wie auch vorgesehtes unsers Edicts und Pollicey-Ordnung / erinnern / denselben alles ihres Inhalts / und was Wir dergestalt ferner für Ordnungen auffrichten / nachkommen / auch mit trewen Fleiß darauff sehen / daß denen allenthalben gelebt / und nicht gesaumt / noch darwider gethan oder gehandelt werde. Vnd so jemand dargegen zuthun unterstehen würde / solches abzuschaffen / das Ungebühr straffen / und niemand darinnen übersehen. Da sie dasselbig aber nicht vermöchten / unsaumblich Uns / oder unsern darzu verordneten Rätthen schriftlich zuerkennen geben / unsers Befelchs zugewarten / und mitlerweil so viel an ihnen / wehren und verhüten. Damit auch niemand Unwissenheit halber sich zubeclagen / sollen sie auff allen Ungebotten Bedingungen / da aber der keins gehalten / zu allen vier Monathen unser Edict und Pollicey-Ordnungen öffentlich verlesen lassen / wie zu Ende derselben verlesen und ferner vermeldt ist.

Was zuthun oder zubestellen / geschrieben oder sonst befohlen / dasselbig unnachlässig aufzurichten.

**W**annehe auch unsern Ambleuthen und Befelchhaberen sich etwas zuthun oder zubestellen geschrieben / oder sonst befohlen / sollen sie dieselbig unnachlässig aufzurichten / oder so redliche Ursachen fürhanden / warumb sie es nicht thun könten / anstund überschreiben / Bescheidts zugewarten.

Da die Pastor verstorben / oder abkommen /

das fürderlich andere bequeme ange-  
stalt werden.

**D**einige durch Uns / oder andere Collatoren angesetzte Pastor verstorben / oder sonst abkommen würden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber Uns die Gelegenheit alsbald verständigigen / damit Wir da es Uns gebührt / andere bequeme fürderlich anstellen / oder aber andern die solche Kirchen zuvergeben / derwegen schreiben



schreiben / und ihre presentierten ihrer Lehr / Lebens und Wandels halben unterfragen lassen mögen.

### Da Vicarien erledigt / die Gelegenheit zuerkennen geben.



Ze sie gleichfalls / was Vicarien / deren Wir Bisthaff / jederzeit fällig / Uns zu berichten / auch fleissig Auffmerckens zuhaben / damit kein Vicarien verdunckelt / noch die Nutzbarkeit in andere wege / ohn Unser Fürwissen gewand werden.

### Welche zu Bedienung der Pfarckirchen zugestatten oder nicht.



Eben dem sollen sie fleissig Aufsicht haben / daß an den Orten / da die Bisthaff oder Collation der Pfarckirchen andern zusticht / zu Bedienung derselben keiner zugelassen werde / er sey dan Nutz und bequem darzu befunden / zu dem willig / dieselbige Kirch eigener Persohn zu bedienen. Wie es auch mit den Vicarien, so in Krafft ihrer Foundation persöhnliche Residentz erfordern / zuhalten. Im fall aber die jenigen so bequem befunden / und dergestalt zu Bedienung der Kirchen zugelassen / folgendts bey der Persohnal-Bedienung nicht bleiben / oder ihr Leben ärgeren / und wie frommen Christlichen Seelsorgern wohl ansteht und gebührt / sich nicht halten würden / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber solchs (es seyen dieselbe durch Uns oder andere presentirt) auffß fürderlichst mit allem Bericht zuerkennen geben / umb nohtürfftig Einsehens dervwegen fürzunehmen und geschehen zulassen.

### Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen / und mit gnugsamer Competenz nicht versorgt / darzu zuverhelffen.



Nachdem viel Kirchen so geringes Inkommens seyn / daß ein ehrlich Mann sich darauff nicht erhalten mag / dervwegen offtmahls kein geschickte Prediger und Pfarckherrn an solchen Orten zu bekommen. Da dann dieselbige Pfarckirchen / und deren Aufkömpfen / den Stifften / Stöbern



Glöstern oder anderen incorporirt / sollen gerührte unsere Ambleuth und Befelchhaber Uns die Gelegenheit mit allen nohtürfftigen Bericht verstendigen / umb bey den jeniigen welchen solche incorporaciones in vortigen Zeiten vergönt / daran zuseyn / und dieselbige zuerfordern / gemelten Pastorn ein ehrlich und zimlich Hinkommens und Competenz zu zuordnen.

### Die Sendt jährlichs halten zulassen.

**S** sollen auch zu Außrottung der Bosheit / Sünden / Laster und Schande / unser Ambleuth und Befelchhaber daran seyn / daß die Sendt an allen Dertern jährlich vermög unser hievor außganger Ordnung und Befelchs gehalten / kein Gotteslästerlich und unehrlich Leben und Handel / als Ehebrecheren / die mit ihren Verwandten sich anlegen / offenbahre Hurerey / Ruppelerey / Fluchen und Schweren / Ubelhaltung und Beschwerung der Eltern / Bucherey / Betriegeren / Wichelen / Wahrsagen / Beschweren und Zauberen / auch kein wissentliche Auffenthalter und Förderer solcher und dergleichen Laster und Schande gestattet / sondern dieselbige Mängel und Gebrechen gänzlich abgeschafft / gebessert und die Ubertretter wie sich gebührt gestrafft werden.

### In beschwerlichen bedenklichen Sachen / oder darvon nicht gnugsamb Bericht vorhanden / Raht zubegehren.

**M**it unsere Ambleuth und Befelchhaber allen obgemelten Articulen desto besser und bestendiger zugeben / sollen sie jederzeit / da ihnen etwas beschwerlichs und bedenklichs / oder davon sie nicht gnugsamen Bericht hätten fürfallen würde / Uns / und in unserm Abwesen / unsern Räthen bey der Sankten / die Gelegenheit zuschreiben und verstendigen / und also derselben Gutbedanken und Raht / wie die Sachen zuthun / begehren / und Befelchs erwarten.

### Daß ein jeder seyn Ambt ehrbahrlich und trewlich bediene.

**E**schließlich sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber unsere Aembter zu unserm meisten Nutz und Besten / auch



auch Beschützung und Beschirmung unser Vnterthanen / ehrbarlich und treulich bedienen / handhaben und vertheiligen / und sich in solchen ihren Diensten halten / als getreuen Ampteuthen / Dienern und Befelchhabern zuthun gebührt. Begeben zu Düsseldorf unter unserm hierauff gedruckten Secret-Siegel am letzten Tage Octobris, Anno fünffzehnhundert und im acht und fünfzigsten.

### Edict belangendt die Landzwinger und Strassenschender.



On GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm

Herzog zu Sattich / Gleve und Berg / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Fügen euch unsern Ampteuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Burgermeistern /

Befelchhabern und sonst allen unsern Vnterthanen hiemit zuwissen / was massen Uns täglichs vorkompt / wie sich viel unnutz / friedhässig / ledigs Gesind zusammen thun / in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebiet unterschleiffen soll / welche den reisenden Man / und sonst Rauff- und Handelsteuthe / die allein ihre Nahrung / Handthierung und Gewerb brauchen / auch andere überfallen / streuffen / niederwerffen / absetzen / berauben / eins theils gewaltthätlicher / mordischer weis erschessen und jämmerlich umb das Leben bringen / und schier dahin gereth / daß solche Leute dermassen sich stärken / und in ihrem raubischen Wesen überhand nehmen / daß letztlich dem schwerlich / da diesem nicht vorgebarwet / soll gesteuert und gewehrt werden können. Ob nun wohl vielfältige Mandaten dieser Strassenschender und rauberischer Leuthe halber / was gegen die vorzunehmen / und wie ihnen zubegegnen / außgangen / so wird doch demselben zu unserm hohen ungnädigen Mißfallen von niemand würcklich noch mit Ernst nachgesetzt / sondern vermercken / daß von euch unsern Beambten ihnen durch die Finger gesehen / und von unsern eigenen Vnterthanen denselben Unterschleiff geben wird / damit nun solchem Ubel mit gebührendem Ernst fürderlich begegnet / die gemeine und andere Landstrassen fürterhin von dergleichen verbotnen friedheffigen Thaten befreyet und gesichert seyn und bleiben mögen / wie Wir auch niemandt gestatten oder zusehen können / sich in unser hoher Landfürstlicher Obrißkeit und Gebiet eigenigen Gewalts / wie gering der auch seyn mög / zugebrauchen / gelüsten zulassen / so erinnern Wir euch nochmahls / obangedeuten  
unsern



unsern vorigen außgekündigten Mandaten / insonderheit dem in Junio verschieenenen sechs und sechzigsten Jahrs die Land-Strassenschender und Müßiggenger halben erneuertem und in Truck außgegangenem Edicts alles ihres Inhalts unmaßlässig zugeleben / und gebieten darauff euch unsern Ambtleuthen und Befelchhabern hie mit ernstlich / solche offene Landzwinger und Strassenschender / die also auff mörderischer weiß die Strassen entfrenen / in unserm Gebiech mit nichten zuge dulden / sondern so bald euch einige Anzeig davon vorkompt / wohl gerüst zuerheben / sie darauff zuschaffen / denselben mit ernst nachzutrachten / mit dem Glockenschlag zuverfolgen / niederwerffen / zu gefänglicher Haft zubringen / alles was sie haben / Preiß zumachen / und da in solchem Angriff oder Verfolgen einige umbracht / damit soll niemand gefrevelt haben / welche auch also auff offner frischer That betreten / die vermög obangezeigten Edicts an daß neyste Gericht zu Recht anzuklagen / über ihre begangene That auff einem Gerichtstag der Erkänntuß gewärtig zuseyn / und die folgendes zu gebührlicher Straff zustellen / auch bey den Vnterthaten insgemein ernstlich daran seyn / daß sie nicht beherberget / gehauset oder einiger wißentlicher Vnterschleiff (derwegen dan die Heck und andere verdecktliche Herbergen allerdings / und biß zu unser ferner Erlaubnüß abzuschaffen) geben werde / und da dem in einigem Theil (wie ihr dan zuvor männiglich zuverwarnten) zuwieder gethan / denselben als den Mitthäter und Receptoren gefenglich anzunehmen / und Uns der Gelegenheit zuverständigen / damit dieselbige folgendes ingleichem zu Recht angeklagt / und nach Außweisung gemeiner beschriebener Rechten / und des heiligen Reichs Constitution, Landfrieden / Ordnung und Abschiede / die gebührende Straff wiederfahren möge; Wie Wir auch an die unsere von der Ritterschafft gnädiglich gesinnen / und sonst unsere in Städten / Flecken / Dörffern und Kommunen eingesessene Vnterthanen hie mit ernstlich vermahnen / auff Ansuchen und Erfordern unsers Marschalcks / Ambtleuthe auch Hoffschätzenmeisters / und demselben untergebene reisige einspennige / dergleichen dem anziehen des Glockenschlags zu solcher Nacheill / bey Vermeidung unser höchster Bgnad / unweigerlich zu folgen / dasselbig Vnheil vorgerührter Gestalt nach euerem besten Vermögen abzuwenden / und darin nicht widerwertig zu zeigen / inmassen dan auff solchen Fall den Gehorsamen und Gutherzigen neben den Beschädigten erlaube sein soll / gegen die Säumnige und Ungehorsame alles derwegen auffgewandten Kosten und Schaden sich zuerholen / und



und Uns darzu gebührende Straff vorbehalten haben wollen / dan Wir sonst geneigt und urbietig / da einige Spruch und Forderung gegen jemand zuhaben vermeint / demselben darzu er befügt / in unserm Gebieth schleunig zuverhelffen / und gebühlich Recht gedenen und wiederfahren zulassen / daran sich auch billig männiglich zuersättigen / und solcher eigenthätlichen verbottenen Handlungen zubemüssigen / daß meynen Wir ernstlich / und wollen Uns zu euch gänzlich versehen. Geben zu Düsseldorf unter unserm hierauff gedruckten Secret-Siegel / am 20. Monats-Tag Februarii, im M. D. 79. Jahr.

Folgt nun das Edict davon in negstvorigem Meldung beschehen.



On GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm

Hertzog zu Gällich / Cleve und Berg / Graue zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Thun euch unsern Ambeleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Burgermeistern /

Befelchhaber / und sonst allen unsern Unterthanen hiemit kundt und zuwissen. Daß wiewohl Wir zu mehrmahlen von wegen der hermlöser gardender Knecht / Rauber und andern friedhessigen verwegenen Gesindleins / dergleichen der starcken Bettler / auß derjenigen so in den Herbergen verdecktiger Weiß ligen / und kein Gewerbe oder Handhierung haben / zu dem der Frembden Inkomungen / die in unsern Städten und Flecken anders nicht / dan auff Vorzeigung besiegelten Scheins von ihrer Obrikeit / wie sie sich daselbst gehalten und abgeschieden / zugedulden / durch unsern offnen Edict außkündigen lassen / Wir dennoch solches alles ungeachtet / bis daher im Werck überflüssig gespürt / daß dem mit solchem Ernst und Fleiß / als die Nohturfft erfordert / nicht nachgesetzt / oder streiff darob gehalten / dan wie öffentlich am Tag die Straffen in unsern Fürstenthumben und Landen von solchem friedhessigen Gesind / so sich in grosser Anzahl darinn enthalten und einkompt / je länger je mehr ganz unsicher und dessen Ruhtwillen nicht gewehret / sondern mit Raub / nam: Plünderung und thatlicher Vergewaltigung / darunter auch viel umbs Leben kommen / ihres Befalens handlen / und darinn des heiligen Reichs und unserer eigenen Unterthanen nicht verschöner / welches Uns dann wie männiglich zuermessen am höchsten verkleinerlich. Demnach und in An-



fchung solches gemeinen Rechts / des heiligen Reichs hochver-  
 pcenten Landfrieden / Ordnung / Abschieden und außgekündigten  
 Käyserlichen Mandaten stracks zuwider / auch zu schwerlicher Ver-  
 letzung unser Landfürstlicher Obrigkeit und schädlicher Verhinde-  
 rung gemeiner nohrwendiger Gewerb und Commertien öffentlich  
 reichen thuet. Als wollen Wir solche unsere publicirte Edicten/  
 sonderlich aber so den 7. Februarii nechstverschienen 75. Jahrs auß-  
 gangen / nochmahls hiemit erneuert / und mit Ernst befohlen ha-  
 ben / auff solche muhtwillige Gesellschaft / die unterm Schein daß  
 sie von ihren angegebenen Kriegshern bestellt / und derselben Pass-  
 porten oder Erlaubnuß Brieff / ihren Feynanden Abbruch zuthun/  
 erlangt / sich in unsern Landen heimlich versamlet / ihre Anschläge  
 in den Städten / und sonst bey ihren Auffenthalttern machen/  
 die Kauffleuthe / Handthierer oder andere zu Wasser und Landt  
 verkundschaftten / verfolgen / fangen und berauben / auch die Ge-  
 fangene bey nachelicher weil und Unzeiten durch unsere Lande und  
 Gebieth führen / etliche Tag heimlich verhalten und ranzonen/  
 fleißige Achtung zuhaben / und nicht allein obgemeiten unsern vo-  
 regen / sondern auch diesem jetzternewertem Edict gegen die jenige/  
 die solche thatliche feyndliche Eingriff thun ungeachtet sie die mit  
 ihrer Bestallung / Passporten / oder Erlaubnuß Brieffen zuent-  
 schuldigen unterstehen / mit ernstem Fleiß und ohne alle Saumnuß  
 nachzusetzen / und allen den jenigen so sich solcher Versammlung/  
 Anschläge / Verkundschaftungen oder Verfolgungen / Raubens/  
 Fangens / Verführens oder vermeinten Ranzonens / in / durch/  
 oder auß unsern Landen / Städten und Dörffern gebrauchen / und  
 obgemelter gestalt unsere gemeine Strassen und Ströme entfreyen/  
 trewlich nachzutrachten / und dieselbige unangesehen wes Stands  
 oder Wesens die seyn / wie imgleichen die jenige so denselben einigen  
 Raht geben / Anweisung / Hülf oder Beystand leisten / oder auch  
 hausen / herbergen / auffhalten und unterschleiffen / gefenglich ein-  
 zuziehen / und Uns der Gelegenheit unverzüglich zuverständigen/  
 damit Wir dieselbige an das nechst Gericht zu Recht anklagen / und  
 über ihre begangene That / auff einen Gerichtstag der Erkänntnuß  
 gewärtig zuschyn / folgendes zu verdienter Straff stellen und bringen  
 lassen mögen. Wie auch unsern Ambtleuthen / Befelchhabern und  
 Botten auff ihr Ansuchen und Erfordern / und im fall der Noht  
 dem Blockenschlag andere unsere Untertanen zu solcher Einzie-  
 hung / Verfolgung und Nachteil trewlich helfen und folgen / und  
 sich darin bey Vermeidung unser hoher Bugnad und Straff nicht  
 wider-



widerwertig erzeigen sollen. Dergleichen wollen Wir / das noch-  
 mals unsern außgangenen Mandaten / die Lediggänger und starcke  
 Bettler / auch welche kein Gewerb antreiben / und in den Herbergen  
 verdächtiger Weiß ligen / und ihren Vnterschleiff haben / und sonst  
 die Frembde Inkömmlingen / daß deren keine nicht / dann wie unsere  
 vorige Befehlen mitbringen / einzunehmen und zgedulden / be-  
 treffend / stracks gelebt. Dieweil auch von wegen der Heckerber-  
 gen / so an den ungewöhnlichen Strassen und Wälden / wie inglei-  
 chen in den Städten und sonst auff dem ebenen flachen Lande vor-  
 handen / allerhand Vnterschleiff und Auffenthalt dieses schädlichen  
 friedheffigen Besindes sich eräugen / so ist unser ernstliche Meinung  
 und Befelch / daß ihr unsere Ambleuthe und Befelchhaber / die  
 selbige in unsern Aemtern ewers Befelchs jedes Orts / da die be-  
 funden / der Gebähr abschaffet / und hinfüro / damit solchem Un-  
 heil und hochnachsheitiger Gefahr fürkommen / nicht gestattet / wie  
 ihr dan auch diejenige / so gegen unsere Befelchen mit Vnterschleif-  
 fang und Auffenthaltung solcher Strassenschänder und anderer  
 verdächtigen bisher gehandelt / und derhalben noch ungestraffe /  
 neben obgemelter Abstellung zu gebührlicher Abtracht anzuhalten /  
 und sonst in diesen und andern Sachen unsern vielfältigen außgan-  
 genen Befelchen / Mandaten / Edicten und Pollicey-Ordnung alles  
 Inhalts / mit mehrerem Ernst und Fleiß dan bisz daher beschehen /  
 wäreklich nachzusetzen / bey Vermeidung unser Ungnad und Ent-  
 setzung ewer Aemter und Diensten. Darnach wisset ihr euch zu-  
 richten / und Wir versehen Uns dessen also zu euch gänzlich. Ge-  
 ben zu Gleve unter unserm hierauff getrücktem Secret-Siegel / am  
 8. Monats Tag Junii, im fünffzehnhundert und sechs und siebent-  
 zigsten Jahr.

Gemeine Befelchschriffte von Nachtragen  
 und Brauch der Büchsen und Rohren.

**N**achdem Uns auch täglich viele Niederschläge und  
 Wiederwertigkeiten / so in unsern Fürstenthumben  
 und Landen mehrentheils durch der Thäter Un-  
 fleiß / Unverstand und Unachtsamkeit ihrer Rohr  
 verursacht / vorkommen / ingestalt daß Wir zu  
 Abwendung solchen Unheils eine Rohrturfft erachten / nicht allein  
 unsere Vnterthanen sich unser außgekündigter Pollicey-Ord-  
 nung in dem gemeesz zuverhalten / sondern auch ihre Rohr und  
 Wehr



Wehr ohne erheischende Noht nicht zutragen noch zugebrauchen/  
 zuerinnern und anhalten. Als ist gleichfals Unser Meynung und  
 Befelch / daß ihr öffentlich auff der Sankel publiciren und befeh-  
 len lasset / daß keiner unser Vnterthanen hinfüro / wan er / ent-  
 weder zur Brautlaufft / Kindtauff / Proceßion und Gottesdracht  
 oder andern Beykompften erfordert und gehen wolle / einig Noht  
 nachtrage noch gebrauche / sondern solche seine Wehr zur Noht an-  
 derer Defension, und auff Forderung und Befelch der Obrig-  
 keit allein verwahre / sonstn aber ein ander Wehr ge-  
 brauche / damit alle Unglück und Gefahr so viel  
 möglich abgewendet / und Wir die jenige / so  
 dargegen handeln in ernste Straff zu-  
 nehmen / nicht verursacht werden/

am 28. Januarii, Anno

1608,



Ordnung





**Ordnung unser Johans Wilhelms** von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / Grafen zu der Marck / Ravensberg und Nörß / Herrn zu Ravensstein ic. Landschreiber / darinnen auch etliche Puncten / so unsere Gölliche / Bergische / und Ravensbergische / Ambtleuth / Bögt / Schultheissen / Richtere Dingere und andere Dienere betreffen / wie dieselbe bey den Brüchten Verhören / und sonst sich zuverhalten.



**I**n Brüchten sollen alle

Jahrs zu Eingang Mays anzufangen in jedem Ambt und auff sichere Monath / wie die unten beygefügte Distribution der Aempter außweiset / einmal / und also in allen und jeden Aemptern unsers Fürstenthumbs Göllich und Berg vor außgang des Monaths Martii gehöret

werden / und nicht auß einem Jahr in das ander unverthetigt stehen bleiben / es seyen gleich wenig oder viel Brüchten vorhanden / und soll unser jedes Lands verordneter Brüchtenmeister oder Landschreiber bey unsern Ambtleuthen und Bögten daran seyn / alsbald er ihnen die Zeit seiner Ankunfft wissen läßt / daß sie alsdan alle andere Geschäften hinstellen / des Brüchten Verhörs außwarten / und dem Landschreiber vorhin anzeigen / auff welche Malstat er sich zu ihnen begeben soll / doch das in dem Monath Julio des Arnts halben kein Brüchten Verhör anzustellen / wie gleichfals auch in April / damit zu Anfang desselben Monaths Aprilis die Brüchten Bectulen in unsern Rechen Cammer auff Düsseldorf überschickt / dieselbe durchsehen / folgendes der Landschreiber bescheiden / und alle Sachen mit ihme vor dem May / da nöhtig / verglichen werden mögen. Im fall auch jemand auß unsern Ambtleuthen / Böaten / Schultheissen /



Schultheissen / Richtern und andern dergleichen Befelchhabern auff vorgehend Aufschreiben die verordnete Zeit zum Brüchten-Verhör würd unverricht hintreiben lassen / soll demselben / er hätte sich dan der Gebühr bey Uns entschuldigt / der zehende Pfemning auß den Brüchten / oder was ihme darauß zugelegt / nicht gefolgt / sondern abgezogen und Uns einbracht werden.

Unsere Bögte / Schultheissen / Richtere / und wer des mehr zuthun / sollen was auff den ungebotten Bedingen für Brüchtfällige Klagten vorkommen / alsbald nach gehaltenem Beding verzeichnet / den Ambleuthen zustellen / wie sie dan auch zu allen vierzehnen Tagen die Richter zuhalten / und alsdann ehe und zuvor das Gericht behegt / die Gerichts-Persohnen und Boten / was vor Sachen / so straffwürdig und daran unser Interesse gelegen / bey ihren Enden anzuzeigen / zuermahnen / die Bögte und andere / wie oben / auch was ihnen wißig selbst anzugeben / welches die Gerichtschreiber in ein sonder Buch fleißig auffzuzeichnen / und jedes mahl gedachten Ambleuthen darab Bericht zuthun / damit dieselben was für brüchthafftige Sachen seyen / wissen / auch ihre Brüchten oder Klag-Bücher richtig halten mögen.

Unsere Ambleuthe / Bögte oder andere wie obgerührt / sollen dem Brüchtenmeister oder Landschreiber einen Monat zuvor / ehe er in unsere Aemter vermög der Ordnung kommen wird / übersenden die Zettulen von den Brüchten / die in den Aemtern ihres Befelchs zuverhetigen / mit allem nohtürfftigen gründlichen und klaren Bericht / darauß der Landschreiber aller Gelegenheit und was des Orts vorzunehmen / vorhin sich zuerkündigen / und das auch durch gerührte unsere Ambleuthe / Bögte und andere Diener wie vorgemelt / vor der Zeit außständig gemacht seye / wenn die Brüchten auffzulegen / damit unser Brüchtenmeister oder Landschreiber derhalben nicht lang vergeblich auffgehalten und dardurch Kosten verursacht werden.

Da sich unterdessen zutrüge / daß jemand der gebrücht sich zu Recht thäte erbieten / solle ihme dasselbig / im fall seine Übertretung nicht bekentlich / notori, oder sonst incontinenti beweislich auch vermög der Rechten und publicirten Ordnungen und Edicten in sich strafflich / durch unsere Ambleuth / Bögte und andere wie oben / nicht geweigert werden / sondern unverzüglich / wie sich gebührt / und unpartheyisch wiederfahren / auch durch unsere Ambleuthe und Befelchhaber zu Recht verklagt / und daselbst erkent werden /



werden / ob er der That schuldig und also brüchtig oder strafflich  
 sene oder nicht / im fall aber einiger vorhin seine Brüchten zuerle-  
 gen sich willig eingelassen / und doch folgend im Brüchten-Verhör  
 des zurück fielen und sich weigerte / und unser Amtman und Land-  
 schreiber ihnen derhalben entweder gütlich zuberichten / oder sonst  
 durch den Landschreiber Rechtsens mit ihme zu pflegen genöthigt  
 würden / so sollen nach Austracht der Sachen dem Brüchthaffti-  
 gen nicht allein die Brüchten zu bezahlen obliegen / sondern ihme  
 darneben noch etwas weiters zuerlegen eingebunden werden / von  
 wegen des langweiligen Auffhaltens / so er im Brüchten Verhör  
 dadurch verursacht / jedoch soll der jenig so in der ersten Instanz  
 der Sachen unterliegen würde / und dem daselbst die Brücht auffer-  
 legt die zu bezahlen / unerwogen davon appellirt / angehalten / aber  
 da er in zwenyer Instanz die Sachen gegen seinen Widertheil ge-  
 wönne / soll ihme alsdan gegen denselbigen sich der vorhin bezahl-  
 ter Brüchten oder Abtracht wieder zuerholen frey stehen / auch  
 darzu sein Ansuchen verholffen werden.

Damit auch unsere Ambtleuth / Bögte und sonst wie oben/  
 andere unsere und ihr eigene Sachen im besten darnach richten / und  
 des Brüchten-Verhörs aufwarten mögen / so soll unser Landschrei-  
 ber daran seyn / daß vermög der Anzeichnuß / die Brüchten der  
 Aemter in den bestimmbten Monaten fürgenommm / verhört und  
 vertheilt werden / nemlich im Obertheil unsers Fürstenthumbs  
 Sällich.

Graffschafft Newenar	}	in Majo & Junio.	
Aemter Sinzig und Remagen			
Münstereiffell	}	in Augusto & Septembri.	
Eufkirchen			
Thonberg	}	in Octobri.	
Nonjone			
Heimbach	}	in Novembri.	
Nideggen			
Wilhelmstein	}	in Decembri.	
Eschweiler			
Deuren	}	in Januario.	
Norvenig			
Weyrmeisteren			
	M		Berchelm



Berchem in Februario.  
 Gaster in Martio.

Aber im Vnterntheil berührtes unsers  
 Fürstenthumbs Gülich.

Zm Ambt Gülich in Majo.  
 Geilenkirchen in Junio.  
 Gladbach } in Augusto.  
 Gredenbruch }  
 Millen } in Septembri & Octobri.  
 Born }  
 Bruggen in Novembri.  
 Heinsberg } in Decembri.  
 Kanderodt }  
 Wassenberg in Januario.  
 Vofler in Februario.

In unserm Fürstenthumb Berg.

Düsseldorff in Martio.  
 Angermont }  
 Lansberg } in Majo  
 Medman }  
 Eberfeld }  
 Beyenburg } in Junio.  
 Solingen }  
 Bütz }  
 Nonheim } in Augusto.  
 Nisenloe }  
 Bornfeld }  
 Huckeswagen } in Septembri.  
 Steinbach }  
 Windeck } in Octobri.  
 Blanckenberg }  
 Lerwenberg } in Novembri.  
 Pülstorff }  
 in Martio



Unser Landschreiber soll im Verhör der Brüchten in Beyseyn unser Ambtleute / Bögte / auch anderer wie oben / und unsers Gerichtschreibers in jedem Ambt das Wort thun / und sampt dem Amtman den Brüchthafftigen nach Befinden und Gelegenheit der That / Exces und Persohnen die Brüchten und Büßen auflegen und denen ihr End geben.

Berührte unsere Ambtleuth und Landschreiber sollen mit Fleiß daran seyn / daß im Verhör der Brüchten und Straff der Ubelthat vornemblich Gottes Ehr / Vertilgung und Abwendung des Bösen gesucht.

Daß die Frommen beschirmt und verthetigt / die Bösen aber nach Gelegenheit ihrer Überfahung darvor angesehen und gestrafft werden.

Daß den Armen und Unschuldigen zu Verschöning der Reichen und Schuldigen die Brüchten nicht aufserlegt.

Daß die Einfältigen und Gehorsamen verschönt und milder als andere Widersetzige gehalten.

Daß die Muhtwilligen nicht übersehen.

Daß alle unrechtmessige Gewalt abgestellt.

Daß niemand zugesehen werde im Muhtwillen zuverharren.

Daß jederman Recht geschehe.

Daß Gehorsamb und Eintragt erhalten und Zwentragt fürkommen.

Daß die Straff mehr zu gemeiner Besserung dan zu Verderben der Persohnen fürgenommen.

Und sonst im Brüchten-Verhör Auffmerckens haben / auch vor sich selbst erkündigen / daß keine Ubelthaten und Überfahungen verschwiegen werden / und in Auflegung der Bestraffung und Brüchten keines Freundschaft oder Sippschaft ansehen.

Welche offemals oder muhtwillig verbrechen / und nach dem Schad nicht fragen / oder Weib und Kinder dessen entgelten oder Gebrech leiden lassen / daß dieselbigen ein Zeitlang vor die Brüchten und zur Buß im Thurn mit Wasser und Brodt zu essen gezüchtigt werden.

Daß bey den Muhtwilligen / die einmahl begnadet / wiederkommen darnach von neuen verbrechen / also daß keine Besserung zufinden noch zuvermuhten / die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangt werde / damit gegen dieselbige gebührlich nohtwendig Einsehens geschehen möge.



Daß die Brüchten verthetigt und genommen werden nach gelegenheit der That / der Persohnen und des Rechts an einem jeden Orts.

Daß die Straffen der Todtschläger / und so Ehebruch / Blutschand und andere hochstraffliche excessen begangen / nicht damit unserm Vorwissen und Befelch vergleidt / erörtert und verthetigt werden.

Der Landschreiber soll in jedem Ambt erfahren / ob auch einige und welche Todtschläger und andere / so peinliche Capital Ubertretung bezangen / vorhanden / so noch verthetigt / ob sie gleich mit den Partheyen versöhnet / doch ohne unser Gleid und erlangte Guad / in unsern Aembtern da der Todschlag oder andere obgemelte Ubertretung sich zugetragen / oder da die Todtschläger und Ubersfahrer wonhafftiz / oder auch in unsern Aembtern neyst dabei gestattet / verzelet und unterschleiffet werden. Und so fern es nicht beschehen / alsdan noch neben unsern Ambtleuthen und Befelchhabern daran seyn / daß davon Kunde und Kundschafften / Schuld und Unschuld / und wie der Todschlag oder andere Ubersfahung beschehen / verhört / und alle Gelegenheit derwegen in unsere Santslen überschickt werde / mit Vermeidung was der Todtschläger oder Ubertretter neyst Gesipten sich erbieten / und derselben Vermögen sey / ob sie mit des Entleibten Freundschaft oder Beschädigten außgeföhnet / verglichen / und wie die Sachen allenthalben geschafften / umb folgendes ferner darinnen haben zubefehlen / und die außgetretene oder wieder eingeschlichene Todtschläger und Ubersfahrer mit gebührllichen Rechten zuverfolgen.

Auch sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber / dessen unser Landschreiber sie gleichfals zuerinneren / so bald einige Todtschläge in unsern Aembtern und Gebietthen begangen / anstund das Nothgericht halten / und an den Orten da kein sonderlicher Brauch desselben vorhanden / die Besichtigung des Entleibten für der Begräbnuß mit Vorheischung des Besichtigten oder dessen Freundschaft thun / die Wund und Beschädigung / ob solche tödlich oder nicht / durch sich oder andere dessen erfahrene Persohnen ermessen / Kund und Kundschafften / die davon Wissens haben mögen / fürnehmen und verhören / ob der Todschlag muhtwillig oder verschlich / oder zur Nothwehr begangen / und ob der Todtschläger zu solchem Unfall auffsetzlich oder sonst casualiter und Unversehens kommen / oder daß sich der Entleibter selbst versaumbt hätte / und alle Umstände gründlich erkündigen / und des Todtschlägers / oder auch



auch anderer / so gefährliche Sachen und Ueberfahung halben ent-  
 wichen / Güter in Verbot und Zuschlag legen und auffschreiben /  
 bis alle Gelegenheit an Uns gelangt / und Wir dieselben / auch ob  
 und wie man sich mit den Freunden versöhnet und verglichen / be-  
 richtet / und durch Uns darinnen befohlen sey / was man sich in  
 dem zuverhalten.

In den Fällen aber / da annotatio der verwichener Ubelthäter  
 Güter von Uns befohlen / soll nachfolgender gestalt damit verfab-  
 ren werden / daß nemlich vermög der Kaiserlichen Halsgerichts-  
 Ordnung am 206. Capitul / und Titul / wie es mit flüchtiger Ubel-  
 thäter Güter gehalten werden soll / in Beywesen zweyer oder dreyer  
 des flüchtigen Freunde / und in Gegenwart zweyer Scheffen und  
 unsers Gerichtschreibers alsolche Güter mit bereidte auffgerichter  
 Designation conferirt / folgendes daß jenige was auff den Auffkömp-  
 fen nicht ligen / und verderblich werden möchte / zum theursten ver-  
 kauffe / und darab gemacht Kauffgeld / sampt Verzeichnuß der übrige  
 ger Güter hinter das Gericht gelegt und verhalten / darneben ge-  
 dachter flüchtiger zweymahl nacheinander durch offene Edicta sich  
 zuwerthetigen gerichtlich citirt und eingefordert / und da er nicht er-  
 scheinen thäte / nach umbgang Jahrs freit die Gelegenheit an Uns /  
 gestait ferner darnach haben zubefehlen überschreiben / jedoch daß  
 des verwichenen Ubelthäters hinterlassenen Weib und Kindern  
 nothdürfftige alimenta auß angeregten Gütern verordnet werden.

Unser Landschreiber soll sich in unsern Aemtern erkündigen /  
 ob auch unsere Aemtleuthe und Befelchhabere ihrem Befelch nach-  
 setzen / in dem daß so bald einige gefangene angenommen / dieselbe  
 nicht lang verhalten / sondern anstund alle Gelegenheit erkündigt  
 und bey Uns Bescheidt erholt werde / ob sie peinlich versucht / zu  
 Recht gestelt / oder der Haftung erlassen werden sollen.

Dergleichen soll er unsere Aemtleuthe erinnern / Acht zuha-  
 ben / ob die gefängliche Annehmung der Unterthanen oder anderer  
 durch Verklagung einer privat Persohnen oder inquisition und  
 Ampts halber geschehen und fürgenommen worden / und wan je-  
 mand durch Anlag / wie oben / in Haft gezogen / daß der Anklä-  
 ger / in dem er nicht gnugsamb gefessen oder Versicherung gethan /  
 der Klag abzuwarten / auch mit in Haftung gestelt werde.

Da einiger Ueberfahrer von andern angegeben / daß man bey  
 der Persohnen des Angebers und des jentigen der angegeben würdet /  
 Gelegenheit anzumercken und Acht zuhaben / auch Erkündigung  
 gesetche



geschehe der Umstände / indicien und Vermuthungen / wa die dan gnugsamb / alsdan zu Recht anzunehmen / insonderheit so viel zunehr / wa es leichtfertige und argwöhnige Persohnen wären.

So sich durch Angeben bey unsern Ambtleuthen und Befelchhabern / oder sonst im Brüchten / Verhör zutragen möcht / daß von Ubertrettung wegen ein gemein grosse Sam vorhanden / alsdan soll dem Landschreiber neben den Ambtleuthen obligen zuerkündigen / und zu inquiren / von was Persohnen und Ursachen das Gerücht herkomme / auch Acht zuhaben auff den Argwohn / inditia und vermuthungen / und folgendes nach Befinden die Annehmung und Versicherung geschehen zulassen / doch wa grosse Sam und Vermuthung wäre / auff Persohnen die flüchtig und des Weichens verdächtig / dieselbe möchten vor der beschehener Erforschung angenommen werden.

Hierneben soll unser Landschreiber sich in unsern Aembtern erkündigen / ob auch durch unsere Ambtleuth und Befelchhabere Einsehens geschehe / daß jemand mit der That ohne Erkenntnuß des Rechts daß sein genommen / darauff getrungen / oder sonst gewaltiger ungebührlicher Weis beschwert werde / Unrecht und Uberlast geschehe / und da solches jemand begegnet wäre / ob auch restitution und Abstellung beschehen / und daran zuseyn / daß die Thäter gleichwohl gebrüchtet / oder sonst nach Gelegenheit der Uberfahung gestrafft werden.

Item / Ob auch nach Partheyligkeit die Sachen verhandelt. Zudem soll er bey unsern Ambtleuthen und Befelchhabern daran seyn / da jemand austretten oder sonst Seynd würde / oder seinen Gegentheil mit der That beschädigte / daß mit Fleiß darnach getrachtet / den oder dieselbigen in Haftung zubringen.

So aber jemand drewen würde / daß derselb gnugsamb Bürgen setze / und Versicherung stelle gegen den Bedreweten / nichts dann mit gebührliehen Rechten fürzunehmen.

Demnegst hätten auch unsere Ambtleuth und Landschreiber Aufsicht zuhaben / und ordentlicher Weis verbieten zulassen / keinen Seynd Brandschatz oder Rantzion folgen zulassen oder zugeben auff ein Peen.

Item / Daß man keinen muhtwilligen Seynd söhnen lasse / zu Gnaden nehme / oder das Land vergönne.

Item / Daß die wissentliche Auffenthalter angeregter Seynd / Nordbrenner / Dieb und Strassenschender gestrafft werden / gleich den Thätern.



So etliche Vhedebrieff fürkommen würden / soll unser Landschreiber neben unsern Ambtleuthen dieselbige beschen und zum fleissigsten erkündigen und erfahren / wer die geschrieben / oder wo sich die Thäter enthalten.

Da einiger außgetrettener muhtwilliger Feyhand nieder geworfen oder angehalten würde / sollen sie fleissig nach allen Umständen fragen / wo er vor / nach und mitterzeit seines Austrittens bis an den Tag seinen Unterzug gehabt und unterschleiffet worden.

Wer ihme zu der Vheden gerathen / und mit wes Vorwissen er solche angefangen und fürgenommen.

Welche sein Nithülffer und Gefellen gewesen / und wer ihme Kundschaft oder Brandschatz zubracht / wer ihnen übersehen und geculdet habe.

So die jenigen / welche in unser Landfürstlicher Hochheit eigen Richter haben / obgemelten Puncten zugegen ichtwas gestatten würden / soll unser Landschreiber dieselbige erinnern / unserm Befelch und Ordnung zugeleben und nachzukommen / im fall sie aber darin widerwertig und nachlässig befunden / wird unsern Ambtleuthen des Orts / da sie gesessen / hiemit aufgelegt und eingebunden / die Gelegenheit mit allen Umständen Uns unverzüglich anzufügen.

Da auch unser Landschreiber erfahren würde / daß auff den Grenzen und bey unsern Benachbarten einige Landfriedbrüchtige offene Nithäter und muhtwillige unterschleiffet / soll er die Gelegenheit mit wahren Bericht Uns verständigen.

Nichts weniger sollen unsere Ambtleuth / Landschreiber / Vögte / Richter und Diener / wie oben / erkündigen / ob unsere Lehen und andere Güter / dergleichen unsere Diensten verdumckelt oder von jemand unterzogen.

Demnegst / ob in Umbgahn der Diensten bey den Vnterthanen Gleichheit gehalten / und ob auch die Vntersassen durch jemand unserer Befelchhaber in einigem Theil und sonderlich im Arnd und in der Saat beschwert / gebetten oder denselben angemuhret werde / ihnen mit Wagen / Pferden oder sonst zu dienen / dan sie allein ihnen daß sie Uns und den unsern zuthun schuldig / auffzulagen und das gemelte unsere Vnterthanen mit keinen ferneren Diensten beschweret oder überladen / auch sonst keine Diensten jemand anders verlassen oder verlehent werden / dan mit unserm Vorwissen und außtrucklichen Befelch / sonderliche Achtung nehmen.

Darneben



Daneben sollen sie erkündigen die Gestalt unser Freyen / Dienst / und Herwagen / dergleichen Karren und Dienstpferden an einem jederen Ort / ob es auch damit und sonst / wie sich gebührt / gehalten / oder aber etliche umgangen und übersehen werden / und Was solches alles (da dervwegen ichtwas befunden würde) überschreiben.

Dergleichen nachfragen / ob auch einige in ärgerlichem verdambten bösen Leben des Ehebruchs / und sonst / in den Aemptern gestattet und gegen unsere Edict geduldet werden.

Was sie in diesem und anderem befinden / sollen sie auffzeichnen und zuerkennen geben / und dabey unser Landschreiber desto weniger nicht unsere Ambtleuth und Befelchhaber unterweisen und vermahnen daß es gebessert werde.

So auch einige verkehrte und auffrührische verdampfte Lehr wider unsere außgangene Edicten in den Aemptern öffentlich oder heimlich gepflanzt und gestattet / soll unser Landschreiber sich des mit Fleiß neben unsern Ambtleuthen und Befelchhabern erkündigen / dieselbige Prediger oder Lehrer vorbecheiden / sie mit Ernst erinneren und vermahnen von solchen Verfährungen abzustehen / und da keine Ablassung und Besserung desfalls zuverhoffen / die Gelegenheit mit allen Vmbständen Uns unterschiedlich verständigen.

Der Landschreiber soll in unsern Aemptern erfragen / ob einige confiscirte und Uns erfallene Güter daselbst seyen / durch wen / wie oder wohin die gebraucht / ob durch Uns oder von Unsert wegen / wie sich mit solchen Gütern zuverhalten / Befelch geben / dergleichen ob und wie demselben Befelch nachgesetzt sey.

Ferner befehlen Wir ihnen sambt und besonder / sich den außgangenen Policyen / und Ambtleuthen Ordnungen / Edicten und Befehlen / so hiebevorn publicirt / und die Wir hernegst außgehen lassen möchten / der Gebühr zu gehorsamen / und fleißig und eigentlich zuerfahren und Aufsicht zuhaben / daß denselben durchaus und allenthalben nachkommen und gelebt werde / in dem sich aber darinnen einig Gebrech zutrüge / daß solches abgestelt / die Ubertreter davor angesehen / gebrücht und gestrafft / oder Uns davon alle Gestalt zuerkennen geben werde.

Sollen auch mit sonderem Fleiß Erkündigung thun / wie jedes Orts in unsern Aemptern unsere Hocheit und Gerechtigkeit vertherigt / gehandhabt / und was Wir in Gebrauch gehabt oder noch haben / das Wir darinnen ungehindert gehalten / und niemand



niemand zu Abbruch unser Hochheit und Gerechtigkeit darin zu greiffen / oder sich daneben einzudringen / gestattet werde / sondern so jemand Spruch oder Gerechtigkeit darzu zuhaben vermeinen wolle / soll durch unsere Ambtleuthe / Landschreiber / Procuratorem Fiscal, da ihnen darbey gegenwertig zuseyn / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen auferlegt und befohlen würde / verhört / und in dem ihnen beducht daß dieselbe Beforderung auff reden stunde / alsdan Uns alle Umstände / Bericht und Befinden der Sachen klarlich anzeigen / doch mitlerzeit und ehe sie unser Gemüht und Antwort vernommen / keine Newerung oder Eingriff weiter gestatten.

Unser Landschreiber soll keine Genosß / Profit Gaben oder Geschenk von wegen unserer Brüchten von einigen Partheyen oder sonst nehmen oder empfangen / oder durch jemand anders zu seinem Behueß zu sich zuziehen oder innehmen lassen / auch keine Sollicitation oder procuracion von jemand auff sich laden in Sachen die Uns zugegen wären / oder seinen Befelch belangen thäten.

Er soll in den Aemtern Erfahrung thun / ob auch vor unsern Ambtleuthen oder Befelchhaberen der freuffender Garden und hermlösen Knecht halber Einsehens geschicht / damit unsere Unterthanen von denselben nicht beleidigt oder überfallen werden.

Dergleichen in unsern Aemtern wie die Gefängnissen versorget / und ob die nach Nohturfft verwahrt / oder einiger Mangel daran sey / erkündigen / und in Besseyn unser Ambtleuthe und Befelchhaber neben Zimmermännern und Maurer besichtigen und überlegen / wie und welcher Gestalt dieselbe nohturfftiglich zu repariren und zu besseren / woher Holz / Stein und andere Materialia, so darzu erfordert werden / am besten und profitligsten zu nehmen und zubekommen / was es ungesehrlich zumachen kosten solte / und solches alles in ein Verzeichnuß stellen / dieselbige in unser RechenKammer schicken / damit ferner Ordnung und Befelch darin gegeben werden möge.

Die Brüchten von Büsch / Feld und Wiesen / Fischen in den wilden Bässern und dergleichen herrührend / achten Wir unmöhtig biß zu dem gemeinen Brüchten-Verhör anstehen zulassen / sondern wollen daß solche Überfahrer auff frischer That durch unsere Beampte gebrücht und gestrafft / aber gleichwohl eine Verzeichnuß davon biß zu Ankunfft des Landschreibers gemacht werde / und sollen von denselbigen (da die nicht Haabsseitig) ein Geltbrücht nach Gelegenheit der Persohnen und Überfahung fordern / und gleichwohl



im Brüchten-Verhör fürzunehmen / auffzeichnen / da sie aber gnugsamb gefessen oder Bürgen stellen könnten / alsdan zum Brüchten-Verhör einhalten.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen / daß unsere Unterthanen zu weilen umb schlechte und geringe Sachen ans Recht geweißt / und also langweilig auffgehalten / und auff unnöthige Unkosten gebracht werden / so soll unser Landschreiber bey unsern Ambtleuthen und Befelchhabern Annahmung thun / sie ihres Befelchs erinnern / und daran seyn / daß unsere Unterthanen in jedem Ampt / jeder Monath zum wenigsten zweymahl vorbecheiden / und ihnen derwegen Tag angesetzt und bestimbt / ihre Gebrechen verhört / und sie nach Billigkeit zuvergleichen mit Fleiß unterstanden / und welcher Gestalt sie also mit deren Parthenen Bewilligung entscheiden / vergleichen und verabscheid / solches klarlich auffgezeichnet werde / auff daß sie mit den unnöthigen Kosten des Rechtens verschönt bleiben mögen.

Im fall bemelte unsere Ambtleuthe in diesem oder sonst in einigen Articulen in ihrer Ampts publicirter Pollicey / Ordnungen und Edicten säumig und nachlässig befunden würden / soll unser Landschreiber sie derwegen gülich erinnern und denen / wie sich gebührt / gehorsamblich zugeben / ermahnen / da aber solches bey ihnen kein statt haben würde / alsdann dasselbig in seinem Gebrechen-Zettul zuerkennen geben / umb andere Vorsehung darinnen zuthun / damit es gebessert werde.

Nach geendigtem Brüchten-Verhör / sollen unser Ambtman / Landschreiber und Vogt / Richter / Schultheiß oder andere Diener / wie oben / nicht von einander scheiden / es seyen dann vorhin die Brüchten Zettulen dreyfachig gefertigt / und durch gerührte Ambtman / Vogt und Richter / oder andere unsere Diener / wie oben / und Landschreiber unterzeichnet / deren einer unserm Befelchhaber die Brüchten darnach wissen einzufordern / gelassen / den zweyten der Landschreiber vor sich behalten / und der dritte durch ihnen in nechst folgendem Monath nach verhörten Brüchten desselben Ampts in unser Rechen-Kammer überschickt werden soll / und soll unser Landschreiber verschaffen / daß in solchen Zettulen die er in unsere Rechen-Kammer überschickt / nicht allein das Brüchten-Geld verzeichnet / sondern auch angemelt und gesetzt werde die straffwürdige That eines jeden Brüchthafftigen / und warumb derselb so hoch oder so gering gebrüchtet worden / sambt allen Umständen. Er



Er soll bey unsern Befelchhabern jedes Ampts daran sein / und sie erinnern / daß sie so bald die Brüchten verthetigt / mit Einforderung des Brüchten-Gelds nicht saumig / sondern dasselbig anstund innmahnen / also daß über ein Monath negst nach verhöreten und verthetigten Brüchten alles empfangen / eingebührt / und vort unserm Burggreven zu Düsseldorf N. oder dahin Wir es sonst verordnen lassen / überlieffert seye.

Wann er die Brüchten-Zettulen auß jedem Ambt überschickt / soll in einer besonderer Verzeichnuß darneben in unsern Kanzley mit übersenden / was er sich in demselben Ampt auff obgemelte verschiedene straffwürdige Puneten erkündigt und erfahren / als ob der Ort etliche befunden / die Uns auß gnugsamen inditiis und Anzeigungen ex officio fürzunehmen zulassen / zustehen solte.

Ob etliche durch Erbietung ihre Sach mit Recht zuverthetigen hiebevot derhalb unsern Gleich zum Rechten erlangt / und gleichwohl dieselbige mit Recht nicht fürgenommen / und die Zeit des Gleichs ablauffen lassen / und was er im Brüchten-Verhör und sonst vernehmen mögen / daran Uns gelegen / oder dardurch unser Hochheit und Gerechtigkeit / es sey auff den Grenitzen oder sonst verkurtz und unterzogen.

Dergleichen ob unsere Amptleuthe / Befelchhabere und Unterthanen unsern Policey / Ampts und andern Ordnungen / gemeinen Edicten und Befelchen nachkommen.

Die Brüchten von den verpeenten Verträgen / eingefordert.

Unsere Unterthanen untertruckt.

Unsere Gerichter geschmechet.

Gericht und Recht zu gebährlichen Zeiten nicht gehalten weren.

Und was sonst weiters in dieser unser Ordnung wie vurschriebegriessen und gesetzt / solches alles soll er wie es von jederman gehalten und vollzogen / auch was dargegen fürgelauffen / schriftlich und mit gutem Unterscheid und Bericht aller Umstände und Gelegenheit in unsere Kanzley übersenden / damit Wir folgendes unserm Procuratori Fiscali in solchen Sachen die Nohturfft / wie sich zu Recht eigen und gebühren soll / fürzustellen / und zur Endschafft zubringen / Befelch zukommen / oder aber sonst Maas und Ordnung darinnen geben lassen mögen.

Was neben obgesetzten Articulen sich ferner nohtürfftiglich zutragen möchte / daß in gemeltes unsern Landschreibers Befelch



gehörig / und Wir ihme zuverrichten unverletzt seines Brüchten-Verhörs auferlegen würden / soll er sich darinnen wie sich gebühret nach empfangenem unserm Befelch auch gehorsamblich und fleißig halten und erzeigen.

Nachdem wir auch ein zeithero / daß auff den gehaltenen Brüchten-Verhören nicht allein allerhand Unrichtigkeit / sondern auch sonst unnütze Zehrung und Unkosten auffgetrieben worden / vermerckt / wollen Wir die und hiedurch und hinfürter abgeschafft haben / und damit gleichwohl unsere Ambtleuthe / Landschreiber und Befelchhaber nach Gelegenheit dieser theurer Zeit der Nothturfft und Gebühr nach verpfleget werden.

So sollen hinfürter denen / welchen Pferd bey den Brüchten-Verhör zuhalten zugelassen / täglichs / alslang das Brüchten-Verhör wehret / vor jedes Pferd und Diener ein Goldgülden zugelegt / und sie damit sich selbst zuverpflegen / und nichts weiters in Rechnung zubringen / verstattet werden / nemlich unserm Landschreiber sollen auff zwey Pferd und einen Diener täglichs zween Goldgülden / den Bögten / Richtern und Land-Dingern / welche stetig zwey reisige Pferd auff ihrem stall unterhalten / auch solche auff das Brüchten-Verhör mitbringen / täglichs zween / den andern aber vor ein Pferd / jedem taglichs ein / und vor den Diener ein halber / dem Gerichtschreiber aber mehr nicht als einen Goldgülden täglichs zuberechnen / erlaubt / und darneben demselben von jedem Brüchten-Verhör vor seine Mühe und schreiblohn / vier Goldgülden erstattet und in Rechnung bracht werden / und sollen ermelte unsere Ambtleuthe / Landschreiber und Befelchhabere kein Macht haben / einige brüchthafftige Persohnen auß der Brüchten Verzeichnuß außzulassen / zu ihrer Zehrung zu eximiren / und sich vorzubehalten.

Den Botten insgemein / sollen täglichs vor ihre Arbeit und Zehrung ein halber Goldgülden / darzu den Landbotten / welche ein reisigs Pferd bey ihrer Bedienung jährlichs halten und auff dem Brüchten-Verhör haben / täglichs ein Reider zugeordnet / und in Rechnung bracht werden.

Bemelten Gerichts-Botten / wollen Wir hinfürter von allen durch sie einbrachten und von den Partheyen gethetigten Brüchten / damit sich desto fleißiger in Eröffnung aller straffbahrer Sachen erweisen / den zwanzigsten Pfenning geben lassen.

Was für Botten Belohnungen mit Schickungen und dergleichen im wehrenden Brüchten-Verhör zuthun / vorstelt / soll durch



durch unsere Vögte / Schultheiß und andere Diener wie oben / ver-  
richtet und mit Unterzeichnung unsers Amtmans und Landschrei-  
bers berechnet werden / wie auch derselbiger Vogt oder Befelch-  
haber / so das Geld von den Brächten in jedem Ambt auffbühet /  
negst gemelte Zulag und Befoldung einem jeden zuentrichten / und  
der Gebühr Uns zuberechnen.

Als Wir auch letzlich berichtet / das man an etlichen Orten  
mit den Gerichts- Botten übel bedienet / deren eins theils die  
Brächten / wie die in sich geschaffen und ihnen gnugsamb kündig /  
nicht anbringen / auch wohl etliche derselben verschweigen / und  
sich darvor arbeiten / schencken oder dienen lassen / und sonst unse-  
re Befelchen wenig acht nehmen / so soll unser Landschreiber in al-  
len unsern Aemtern (außerhalb den Städten) sich mit fleiß er-  
kündigen / wie viel Botten in einem jeden Ambt und Kirchspielen  
seyen / wie sie geheischen / wes Nahmens und Namen sie seyen / mit  
welchem Fleiß und Trewen / oder Unfleiß und Untrewen sie ihren  
Befelch vertreten / was Unterhalts sie haben / und von wem /  
wer sie angestellt / und ob sie unsere Placaten haben / dergleichen  
ob und wie sie zu solchen Diensten bequem seyen / und Uns allen  
Bericht davon zukommen lassen.

Befehlen dem allen nach allen unsern Ambtleuthen / Land-  
schreiber / Burggreve / Vögten / Richtern und Schultheissen und  
andern unsern Dienern so dessen zuthun / in unsern Fürstenthumb  
Gülich und Berg / auch Graffschafft Ravensberg / allen und je-  
den obgesetzten Articulen / Satzungen und Puncten / als viel deren  
einem oder andern sambt und besonder ihren tragenden Aemb-  
tern und Befehlen nach obligen und berühren / unnachlässlich / und  
unfehlbahr als getrewen Dienern wohl anstehet / nachzusetzen / ein-  
zufolgen / und sich daran nichts verhindernen zulassen / als lieb ihnen  
ist unser Huld und Gnad / und ihre selbst geleistete Eyd und Pflich-  
ten damit sie Uns zugethan und verwandt seyen. Geben zu

Düsseldorff unter unserm auffgetruckten Secret-Sie-  
gel am vierzehenden Tag Monats Februarii,  
in den Jahren unsers Herren fünffzehen  
hundert sieben und neunzig.



Register







**Daß ander Register / welches**  
 die Materien oder Sachen / davon in dieser Poli-  
 cey. Ambt- und Brüchen-Ordnung / auch Ediccen  
 tractirt, begreiff.

**Blat.**

**Blat.**

**A**beruffen von den Berichtern für die Ambleute in welche fällt solches beschehen mögen. 69.  
 Almosen der gemeinen Spinden sollen mit Unterscheide den Dürfftigen und rechten Hausarmen aufgetheilt werden. 37.  
 Almosen wie sie aufzutheilen suche Provisoren.  
 Ambleuth sollen allen F. Ordnungen und Ediccen fleissig nachkommen / und daran seyn / daß denselben nachgelebt werde. 77.  
 Was auch sonst ihnen zugeschrieben und befohlen unnachlässig verrichten. 78.  
 Ambleuth und Befelchhaber wie sie sich in Bedienung ihrer Ambleuter zu verhalten. 68.  
 Sollen jederman gebührlich Recht und Schessen-Urtheil wiederfahren lassen. 68.  
 Über die Partheiligkeit bey den Berichtern sich zuerkündigen / und selbe abschaffen. 68.  
 Auch nach gelegenheit die Partheyen selbst verhören / oder an unpartheyisch Recht weisen. 68.  
 Oder so die Partheyen sich selbst nicht abberuffen. 69.  
 Ambleuth und Befelchhaber sollen die Partheyen von den Berichtern so die nicht ganz oder zu mehren theil verdächtigt nicht annehmen. 69.  
 Ambleuth und Befelchhaber mögen die Sachen Hochheit und Gerechtigkeit betreffend von den Berichtern annehmen. 69.  
 Auch die Sachen der Armen / Kranken Witwen und Wänsen. 70.  
 Ambleuth sollen nicht gestatten daß jemanden Gewalt geschehe / oder obn Erkanntniß Rechtens überfallen werde. 70.

Sonsten denselben unangesehen einigen Scheins und Persohnen restituieren. 71. 86.  
 Ambleuth sollen den Unverstand und Verlauff zwischen den Unterthanen zu entscheiden sich bestreiffen. 71.  
 Ambleuth sollen die Unterthanen vor ungebührliche Beschwerung und Gewalt der Durchzüge schützen und vertheiligen. 77.  
 Ambleuth sollen die F. Hochheit / Herrligkeit / Gerechtigkeit / Peele / Landwehren / Gerichtszwang treulich handhaben und vertheiligen. 72. 97.  
 Item nicht gestatten daß darin einige Newerung / so ihrer F. G. zum Nachtheil gereichen möchte / wie ebenfalls mit Mühlen / Wasser / Fischen / Jachten / Rotzehenden / Bergwerck / ic. vorgenommen werde. 72.  
 Ambleuth wan Irthumb wegen der Hochheit vorfelt / sollen sich der Sachen erkündigen / auch bey der Cansleyen Raths fragen. 74.  
 Auch in andern beschwerlichen und bedenklichen Sachen. 64. 80.  
 Da auch Beleid und Beschichtigung zuhalten / etwan die Gelegenheit an Ihre F. G. gelangen / und adjunctum begehren. 74.  
 Ambleuth sollen daran seyn / daß wegen der Diensten keiner vor den anderen beschwert werde. 75.  
 Sollen auch den Unterthanen / sonderlich in Zeit des Arns und der Saat ihnen Dienst zuleisten / nicht annuhten. 75. 95.  
 Item wegen der Dienstkoferd / Karren und Herwagen Aufsicht haben / daß daran Gleichheit gehalten. 96.  
 Ambleuth sollen den Rentmeistern und Borten behüfflich seyn / damit die Schäß / Gült / Renthen einbracht werden. 75.  
 Den



## Das ander

Den Vögte / Richtern / Schulthei-  
sen / ic. Raht und Hülf mittheilen. 76.

Ambtleuth und Befelchhaber sollen  
in Begehung einiger Ubelthat / diesel-  
be auffschreiben / und nach gestalt der  
Sachen und Verfohlen die Thäter in  
Haftung ziehen / oder Versicherung  
von ihnen nehmen. 63.

Auf Gunst oder Bewandnuß nie-  
mand verschöner / noch auf Ungunst  
hörer straffen. 65.

Fleißig Aufsicht haben das keine  
Brüchten verdunkelt / oder heimlich  
vertragen werden / wan die Brucht  
Ihrer F. G. vorbehalten. 65.

Ambtleuth sollen der eingezogenen  
Gelegenheit / Jam / Nahnens / auch her-  
kömpft sich erkündigen / und sampt der  
That umbstündlich überschreiben. 66.

Ohn Erkentnuß Rechtens / F. Be-  
felchs oder grosse inditia niemand pei-  
lich versuchen. 66.

Frem der Mißthätiger Bekentnüs-  
sen und Testamenten in die Sauglen  
schicken. 66.

Amptleuth wie sie sich der Ubelthat  
und Uberfahung zuerkündigen. 67.

Und nicht allein die Thäter / son-  
dern alle wissentliche Auffenthalter der  
Gebühr straffen. 67.

Annotatio honorum wie dieselbe  
ins werck zurichten. 93.

Anschuß an Schas-Güter müssen  
nach Betrag den Schas bezahlen. 55.

Arbeits Volck soll in der Arbeit  
treulich / und mit zimlichem Lohn zu-  
frieden seyn. 29.

Nach Gelegenheit der Zeit und  
Zheurung soll ihr Belohnung gehöcht  
oder gemindert werden. 29.

Armen so an einem Ort nicht könten  
unterhalten werden / durch die Provi-  
foren Almosen zu bitten / zuzulassen. 35.

Armen sollen weiter nicht dann da  
ihnen in ihrem Schein zugelassen / beet-  
len. 35.

Solchen Schein ist ihnen umb Got-  
tes willen mitzutheilen. 35.

Armen sollen ihre Kinder zur Ar-  
beit halten / sonsten ihnen die Almosen  
entzogen werden. 37.

Die so ihr Brodt verdienen / mögen  
von ihnen genommen / und zu Hand-  
werker zu weisen. 37.

Armen so ihre Kinder gern wolten  
arbeit lassen / und darzu kein Behülf /  
von den Provisoren steuer zuthun. 38.

Arrest such Kommer.  
Auführigen nichts zuzuführen /  
noch Hülf / Raht und Fördernuß zu  
leisten / bey straff Leibs und Guts. 7.

Mußsäsige sollen sich der Städten  
und Flecken meiden. 38.

Ihre Almosen durch darzu verord-  
neten gesinnen lassen. 38.

Unter dem Schein des Aufszas sol-  
len sich keine Bettler ernehren. 38.

Geschehen unter solchem Schein er-  
wan grosse Uberfahungen und  
Mord / ic. darauß die Beambten fleiß-  
sig acht zu haben. 38.

Außretter / such Feinde.

## B.

Backofen / such Feinstette.  
Bastarts Güter wie es damit zu  
halten. 73.

Und in F. Reform. sol. 72.

Baw zuorn den Befelchhabern  
und Burgermeistern zubefichtigen /  
und nach der Linien zurichten. 41.

Die Baw sollen 16. Fuß von den  
Stadtnauren gelegt werden. 41.

Becken und fließende Wasser mö-  
gen nicht umbgeleit / noch ungewöbn-  
lich gequelt / noch Baum darin gefest  
werden. 55.

Seint auch keine Enten darauß zu  
erziehen. 55.

Becker sollen mit dem Brodt nicht  
muhrwillig steigern. 22.

Begencnüssen halben soll fernere  
Ordnung vorgestalt werden. 37.

Von den Begencnüssen und Seel-  
nissen sollen die Geißlichen kein Geld  
nehmen. 35.

Die Leuth sollen deswegen in den  
Häuseren mit Essen und Trinken kei-  
ne übermäßige Unkosten anwenden. 35.

Doch mag ein züchtige Maßzeit  
ohn Zudrincken gehalten werden. 35.  
Bettler



## Register.

- Bettler so wohl in- als auswendige  
die welche starck seyn / werden unter  
die Ordnung begriffen. 12. 35.
- Sollen nach dem Kirchen-Ruff in-  
wendig 24. Stunden des Landts ver-  
weihen / und bey höchster Ungnad sich  
nicht mehr darin finden lassen. 11.
- Bettler den es durch die Provisoren  
zugelassen mögen vor den Häusern  
bettlen 34.
- Wannehe solche Zulassung gesche-  
hen möge. 35.
- Solche Bettler müssen mit Alter  
oder Schwachheit beladen seyn. 35.
- Und Sommers nach Sonnen un-  
tergang / Winters nach acht Uhren  
kein Almosen heischen. 36.
- Frembde Bettler mögen nur durch-  
ziehen / und nicht mehr dan eine Nacht  
an einem Ort bleiben. 35.
- So dieselbige krank wären durch  
die Provisoren zu steuren. 36.
- Befelchhaber / such Amtsleuth.  
Bier ist zu brewen und zu zappen/  
nach Theur- und Wohlfeilung der  
Gersten. 22.
- Bierzapper sollen nur einerlen Bier  
verkauffen / und das nit vermengen. 22.
- Selbiges zuvor durch die Markt-  
und Rurmeister zu Ruren. 22.
- Fremb Bier soll doppel Aechß ge-  
ben. 22.
- Blasphemi, such Gotteslästerer.  
Bosennächer such Kesselbüßer.  
Botschafften der Sectarien und  
Auffführern / such Schrifftten der 20.  
Butter / Keese / such Fette-Waar.  
Brandmauren über das dritte oder  
vierte Haus zulegen. 41.
- Zwischen Gebäwen kein Gassen zu-  
lassen Unreinigkeit zu vermeiden. 42.
- Brandhäuser und Ransionieren/  
und wie es mit den Brandhäusern  
zuhalten. 94. 95.
- Brautlauff / such Hochzeit.  
Brod und Beck alle Monath nach  
Gelegenheit des Weizens und Rog-  
gens zusetzen. 22.
- Jahrs viermahl zu besichtigen und  
zuwigen. 21.
- Brüder können nicht zugleich Schef-  
fen seyn. 69.
- Brüchtenmeister such Landschreiber.  
Brüchten sollen alle Jahrs verhöret  
werden / und nit auß einem Jahr in das  
ander unverthetigt stehen bleiben. 87.
- Brüchten-Verhör in zeit des Urns/  
auch in Aprili nicht zubalten. 87.
- Brüchten nach Gelegenheit der  
That / Persohnen und der Rechten  
zu setzen. 92.
- Brüchten von Büschen / Wälder/  
Wiesen und Fischen herrührend / mö-  
gen anstund durch die Beambten ein-  
gefordert werden. 97.
- Jedoch auff gnugsame Caution zum  
Brüchten-Verhör damit einhalte. 98.
- Ebenfals die Brüchten auß bür-  
gerlichen Sachen herrührend / sehe in  
bürgerlichen Sachen.
- Brüchten soll niemand zugeben ge-  
trungen werden / der sich begehrt zu-  
verthätigen / und sich zu Abdracht  
nicht eingelassen hätte. 64.
- So er aber in der erster Instanz un-  
ten liegt / soll er die Brucht der Appel-  
lation unerwogen bezahlen. 64. 89.
- Brüchten-Zettul dem Landtschrei-  
ber einen Monat zuvor ehe er ins  
Ampt kompt / von den Beambten zu-  
übersenden. 87.
- Brüchten-Zettul nach geendigtem  
Verhör / soll in die Rechen-Kammer  
überschickt werden und wie dieselbo  
sein soll. 98.
- Brüchten-Geld inwendig Monat  
zeits einzufordern. 99.
- Brüggen über die Wässer und  
Fluß beständiglich zumachen / und  
wohl zu unterhalten. 49.
- An Brüggen sollen die Bordt und  
Over wohl versorgt werden. 49.
- Büchsen oder Röhr und Wehr ohn  
erheischende Noht nicht zutragen noch  
zugebrauchen. 85.
- Auff Brautlaufften / Kindtauffen/  
Processionen und andere Beson-  
nen zutragen verboten. 86.
- Büchsen und Bogen außershalb  
Wegs nicht zutragen. 52.
- Damit kein Wildbradt noch Fisch  
zuschießen. 45.
- Büchsen



## Das ander

Büchsen vor den Pforren und  
Dörffern abzuschießen. 45.

Die dawider handeln in Verstrickung anzunehmen arbitrarie zustrafen. 45.

Buchrücker mögen keine verbotene Bücher feil haben. 6.

Noch auch Schmech-Schriften und Schand-Gemechls. 6.

Sollen selbige ihnen abgenommen/ und im Land keine Bücher ferner feil zuhaben zugelassen seyn. 6.

Mögen nicht gegolten noch behalten werden. 6. 7.

Zum Bürger keine ohn bürgerlich Pflicht anzunehmen. 19.

Muß zu Erkantnuß ein Häcken-Büchß/ ein ledernen Eimer oder ein Brandhack nach gelegenheit geben. 19.

Der Bürger Name und Zunamen in besonder Bücher zuverzeichnen. 20.

In bürgerlichen Sachen auff Stellung gnugsamen Caution niemand gefänglich anzunehmen. 64.

Die Brüchten darauß entstehend/ biß zu des Landschreibers Ankompt bereyten lassen. 64.

Da aber keine gnugsame Caution von ihnen zustellen/ die Brüchten durch die Ampteuth zuverthetigen. 64.

In bürgerlichen Sachen der sich nicht straffbar erkent/ soll durch die Ampteuth zu Recht verklagt/ und über die That erkent werden. 64.

Auff Büschen sollen Plazen verordnet und befriedigt werden umb junge Heister auffzuziehen. 61.

Zu mehrer Besserung der Büsch und Gemarcken sollen die Ampteuth und Befelchhaber fleißig auffmercken/ daß dieselbe nicht verharren/ oder verwißt werden. 60.

Item das die Erben vor die Niessung jährlich etliche Eichen skalen possen. 60.

Auch daß die Foergenge umb die Läge und Peele gewend. 61.

Sollen auch die Büschbrüchten und wrogen von gewalt und andern Brüchten unterscheiden. 62.

Büsch wie die zu unterhalten/ such ferner Vorster.

## G.

Gleger in Criminal-Sachen müssen gnugsame Versicherung thun der Klag abzuwarten/ sonst sich mit setzen lassen. 95.

Closter und Collegia zu berichten/ daß sie ihre Almosen den Provisoren zustellen/ oder selbe mit deren Rath austheilen. 37.

Confiscirte und erfallene Güter/ wie die Landschreiber sich derwegen zuhalten. 96.

Conjuration, such Rottung.  
In Criminal-Sachen niemanden auß den Gefängnissen zulassen/ er sey dan von Ihrer F. G. begnadiget/ oder mit Recht ledig erkant. 64.

## D.

In Denunciiren wie es zu halten. 94  
Dienstgüter such Schatzgüter.

Dinger/ such Bogt.  
Wer drewen wird soll den Bedrehten gnugsame Versicherung stellen/ ohn Recht nicht vorzunehmen. 94.

Düppenbecker/ item Port und Kachelbecker/ sollen in den Vorstädten/ oder bey den Stadmauren ihre Defen haben. 44.

Düppentreger/ such Kesselbüßer und Krämer.

## E.

Ehebruch der Gebühr zu straffen. 15.  
Ehebruch oder polygamia, da einer zwey Weiber oder zween Männer nimpt wird mit dem Schwert gestrafft. 15.

Ehegelöbb ohn der Elteren willen ist krafftlos. 15.

Eichen und Erbhölzer mögen auff den Schatzgütern ohne Beschädigung nicht abgehawen werden. 58.

Und müssen doch zwey Postheister an statt einer abgehawen/ gesetzt werden. 58.

Eichen oder Haupt-Weibichen sollen nicht zu Brand-Holz abgehawen werden. 61.

Einwoh-



## Register.

Einwohner und Handwerks-  
 Leuth müssen an Ends hatt geloben  
 Gehorsam zu leisten. 19. 20.  
 Ellen/Maass/ Gewicht such Maass.  
 Entschacken oder entführen einer  
 Frauen oder Jungfrauen wider ihre  
 und ihrer Elteren willen wird mit Leib  
 und Gut gestrafft. 15.  
 Entschacken sehe ferner Nothzucht.  
 Erbtheilung der Schaz- und Dienst-  
 Güter / wie an Hand zunehmen / such  
 Schaz-Güter.  
 Erfallene Güter / such confiscirte  
 Güter.  
 Ergerlich Leben und Beywohnen  
 keines wegs zugestatten. 14.  
 Esch welche heiß ist soll nicht auff  
 Holzern-Gebühn gelegt werden. 45.  
 Essende Speiß mag nicht auffgegol-  
 ten und Firkauß damit getrieben wer-  
 den. 28.  
 Esen darauß Mals gedreugt / such  
 Feuerstette.  
**F.**  
 Fam wegen Ubertretung so vor-  
 handen / wie es damit zu halten. 93.  
 Feind werden und muhrwillig auf-  
 treten / wie es damit zuhalten. 7. 92. 93.  
 Feiertag / such Sontag.  
 Feur in den Herden fleißig zuzu-  
 scharren / und für die Ragen zuver-  
 wahren. 45.  
 Feur soll anstund von den jenigen  
 bey welchen es aufkompt zuerkennen  
 gegeben werden. 44.  
 Feur-Leiter/ Hacken/ Seil/ Wasser  
 Büdden/ Lederen- Eimer/ sambt ande-  
 re Rüstung zum Feur zuverordnen. 43.  
 Vor Feurs-Noth sollen auff den  
 Dörffern / Graben Poel und Püsen  
 verordnet werden. 44.  
 In Feurs-Noth Wasser auff die  
 Güter zutragen / und auff die Dächer  
 gute Achtung zugeben. 44.  
 In Feurs-Noth sollen alle Sack-  
 Stein und Püsen auffgeschlossen  
 werden. 44.  
 In den Städten an allen Ecken der  
 Gassen Feur-Pfannen zuhalten. 44.

Ebenfalls anff den Dörffern des-  
 wegen Vorsehung zuthun. 44.  
 Der in Feurs-Nothren sich frevent-  
 lich und widerwärtig erzeigt / soll an-  
 stund gestrafft werden. 44.  
 Den Versöhnen so über das Le-  
 schen beschädigt zimliche Erstattung  
 zuthun. 44.  
 Feurs-Noth entsteht oft durch  
 Schwingen des Flachs / derwegen sol-  
 ches nit in den Städten und Dörffern  
 noch bey der Nacht geschehen soll. 44.  
 Feuerstette / Schornstein / ic. alle  
 halbe Jahrs fleißig zubesichtigen / und  
 der Mangel zu besseren. 43.  
 Fischen soll niemand in ihrer F. G.  
 dero von der Ritterschafft oder anderer  
 wassern / bey straff vier Holtgülden. 53.  
 In Fischen soll ein jeder bey seiner  
 Gerechtigkeit hund bestendiger Posses-  
 sion gelassen werden. 53.  
 In gemeinen Wässern / darinn  
 männiglich zufischen pflegt / soll nicht  
 taglich / noch mit engen Netzen ge-  
 fischt werden. 53.  
 Sollen auch darin nicht viel in ge-  
 selschafft fischen. 53. 54.  
 Fischen mögen in gemeinen Wasse-  
 ren allein die gefessene Unterthanen. 54.  
 Mit Feur zu Krebsen und Fischen/  
 item mit Naf die Fisch irrig zumachen/  
 bey schwerer Straff verboten. 54. 55.  
 Fischer sollen an Brüggem und Ge-  
 bäw kein Schaden zufügen. 54.  
 Fisch sollen nicht baußen Lands ge-  
 tragen / sondern erst ans Hofflager/  
 und in negst gelegenen Städten zu  
 Markt bracht werden. 54.  
 Fischwerck frisch oder gefalzen soll  
 gut seyn. 27.  
 Alles durch die Verordnete nach  
 Gelegenheit zu setzen. 27.  
 Was kein Kauffmans-Gut / sonde-  
 ren stinckend / bey sicherer Straff hin-  
 weg zuthun. 27.  
 Flachs und Hanff nicht bey der  
 Nacht zu schwingen. 44.  
 Noch auch in den Städten und  
 Dörffern / weil oft Feurs-Noth dar-  
 durch entsethet. 44.  
 D 2 Flachs



## Das ander

Flachs und Hanff soll in kein Wey-  
er / Straum und Fischwasser gelegt/  
sondern in Graben und Poel außser-  
halb Städten und Dörffern. 54.  
Fleisch soll zu vorn besichtigt / sonst nit  
geschlagt noch verkauft werden. 25. 26.  
Den Preis nach gelegenheit zu setzen  
und auff die Tassel zuschreiben. 26.  
Kälber unter dreyen Wochen mö-  
gen nicht geschlagt werden. 26.  
Noch kein unrein oder schadhafft  
Viehe. 27.  
Item kein aufgeblasen Fleisch ver-  
kaufft. 27.  
Noch Fleisch das nicht zu voren er-  
kötet / aller sub poena arbitraria. 27.  
Flucher und Schwerer nach Gele-  
genheit / mit dem Eburn oder Geltbuß  
zu straffen. 5.  
Fluchen bey der heiligen Jungfrawe  
Marien / oder Heiligen gleichfals. 5.  
Frembde such Inkomlingen.  
Friedbrecher / Nordbremer / Mör-  
der / Strassenschänder / Aufgabante /  
Todeschläger / nicht zu vergleiten noch  
zu hausen. 7.  
Welche solches thum gefänglich an-  
zunehmen und zu straffen. 7.  
Sollen die Amptleuth zu dem Ver-  
folgung einer dem andern die Handt  
reichen. 8.  
Früchten auff dem Feld nicht zu ver-  
kauffen. 18.  
Gelt deswegen außgegeben verfelt  
dem Fisco 18.  
Die Fußpätt sollen nicht durch die  
Strassen gehen. 49.  
Fürkäufer arbitrarie zu straffen. 18.  
Fürkauff such Monopolia.  
Fürkauff von essender Speiß bey  
Verlierung derselben / verbotten. 28.  
Fürliehen auff wucherischen Kauff  
als Gelt / Korn und andere Waaren /  
in ungebührlichen Anschlag jemandten  
zustellen / gänglich verbotten. 40.  
Solchen Fürlieheren soll das Gelt  
und Waar genommen / und sie arbi-  
trarie gestrafft werden. 40.  
Fürstender der Armen / such Pro-  
visoren.

**G.**

Gardende Knecht such Bettler.  
Gebelender Häuser so an die Straf-  
sen kommen / zwölff Fuß auß dem  
Grund mit Steinen ohn Übersetzung  
zumachen. 41.  
Auch sich zubefleißigen / daß sie mit  
Steinen gar außgemacht / und in glei-  
che Höhe mit andern Häusern ge-  
bracht. 41.  
Gebäu in den Städten aneinander  
zufügen und keine Gassen dazwischen  
zulassen. 42.  
Gebotter sollen gehalten werden. 76.  
Gefängnissen oder Dastungen  
wohl zu versorgen / und wie zu beser-  
ren. 74. 97.  
In gefänglichem Annehmen zum  
Rechten soll sich niemand freventlich  
erzeigen. 62.  
Sonsten von jedermänniglich auß  
Anrufen der Befelchhaber und Bot-  
ten bey Peen anzugreifen. 67.  
Gemarken wie die zu unterhalten /  
such Vorster.  
Gemeine / oder auch ich was auß  
den Gemeinden nicht zu verpachten /  
verkauffen noch einzuziehen ohn Be-  
willigung des Landfürstene. 52.  
Was dessen geschehen abzuschaf-  
fen. 52.  
Berichts-Botten sollen von den an-  
brachten Brüchten den zwangigsten  
Pfenning haben. 100.  
So sie dieselbe verschweigen und ge-  
schend dafür nehmen / wie es dan mit  
ihnen zu halten. 101.  
Gäfte so zu Gelack sitzen und kein  
Gelt geben / müssen den Wirth ein  
Pfand lassen. 32.  
Gestohlen Gut / such Gut.  
Gäuchler / such Kesselbüßer.  
Gewicht / Ellen / Maas / such Maas.  
Glasträger / such Kesselbüßer und  
Kremer.  
Gelöb der Müller und Müllers  
Knecht. 25.  
Gelöb der Wirth. 30.  
Gossen oder Canalen nicht lang die  
Häuser sondern mitter über die Straß  
zu



## Register.

innachen. 42.  
 Gotteslästerer / Blasphemi oder  
 Hoensprecher und dero Aufhalter / sol-  
 len in halt Käys. Mayst. Ordnung an-  
 no 1548. auffgericht am Leben ge-  
 strafft werden. 5.  
 Oder nach Gelegenheit mit Beneh-  
 mung eslicher Glieder. 5.  
 Grenzen sollen Jahrs die Beamb-  
 ten umbreiten / und die Hecken und  
 Schläge im Baw und Wesen halten. 51  
 Gut so gestohlen / bey Toden gefun-  
 den / oder von Schiffbruch / durch die  
 Beambten in guter Gewarsamb zu-  
 halten / und nicht zuverbringen. 73.  
 Ebenfals die Güter der Bastarden/  
 unbekanten und gefunden Güter / und  
 sollen die Beambten dabey die K. No-  
 chheit und Gerechtigkeit verthätigen. 73.

### H.

Handwerks-Leuth mit Fleiß in die  
 Städte zubringen. 29.  
 Hausarmen / such Armen item  
 Provisoren.  
 Hausleuth so keine Wirth seynd/  
 sollen keinen gesunden Betclern Müs-  
 siggengern / Kesselbüßern / 2c. Essen  
 oder Trinken geben / sie auffhalten  
 noch herbergen bey Peen von zehen  
 Goldgulden. 31.  
 So sie von solchen Leuthen be-  
 schweret sollen sie es den Beambten  
 angeben. 31.  
 Heckerherbergen wegen des Unter-  
 schleiffens abgeschafft. 11. 30. 85.  
 Henden oder Zigeuner werden nicht  
 vergleit. 14.  
 Wer mit der That wider sie hand-  
 let frevelt daran nicht. 14.  
 Heimliche Trew dern so unter 25.  
 Jahren / wird am viertheil der Gü-  
 ter gestrafft. 16.  
 Heimlich Gemach oder prophat nit  
 an die strassen außsæhen zulassen. 41. 42.  
 Seine Nachbaren nicht zuversten-  
 den / noch dessen Gebården damit  
 Schaden zuzufügen. 42.  
 Hering / Bücking / Stockfisch/  
 Butter / such Fette-Waar.

Vermulose Knecht / such Bettler /  
 item Landzwinger.

Häuser oder Kotten an den Wäl-  
 den / und fern von andern Häusern ohn  
 Bewilligung nicht auffzurichten. 51.  
 Auff Hochzeiten nur vier Tisch  
 Leuth zubitten. 33.  
 Darauf mehr nicht dan ein halben  
 Thaler geben. 33.  
 Die Blutsverwandte und Freunde  
 mögen mehr schenken. 33.  
 Alle Gasterchen solcher Brautlaufe-  
 ten sollen sich mit dem zweyten Tag  
 endigen. 33.  
 Wer davon aufgenommen such  
 in Kindtauff.  
 Hoensprecher / such Gotteslästerer.  
 Holzgeding Jahrs zweymahl zu  
 halten. 58.  
 Auff Holzgedingen sollen alle Uber-  
 fahrungen / in den Gemarcken gesche-  
 hen / durch die Walddgreven / Vor-  
 ster und Erben gebrücht werden. 59.

### J.

Jachten seyn niemand vergent /  
 dan die darzu sonderlich privilegiert. 51  
 Auch nicht der Hasen / Canin und  
 Beldhener. 52.  
 Die von der Ritterschafft welche  
 solch von alters gewohnt / mögen solch  
 auff den ihren fangen. 52.  
 Jäger solle nicht mehr Wehrer noch  
 Diensten bestellen dan nöhtig / und sol-  
 len die auffgebottene nicht außblei-  
 ben. 52 53.  
 Nach geendigter Jagt die Wehrer  
 und Diensten alsbald zu urlauben. 53.  
 Inkomlingen mögen ohn Fürwif-  
 sen der Beambten nicht aufgenommen  
 noch aehaufet werden. 8.  
 Ihr gelegenheit und Wandel durch  
 selbige zuerkündigen / und glaubhafften  
 Schein zuerfordern. 9.  
 Ohn denselben sie nicht zudulden. 9.  
 Juden so nicht Christlich getaufft /  
 nicht zugestatten noch zuvergleiten. 40.

### K.

Kauffen und verkauffen an Son-  
 tag



## Das ander

tag / such Son- und Fevertag.  
 Kesselbüsser so nicht bekande noch  
 Schein von ihrer Obrigkeit bringen/  
 sollen nicht durch die Landen ziehen. 12.  
 Kinder sollen in der Jugend ge-  
 tauft werden. 4.  
 Welche die Kindertauff verachten/  
 seynd vor Wiedertaufferschägen. 4.  
 Auff Kindtauff sollen nur zween  
 Tisch Leuth geberten werden. 33.  
 Die Gevatter so habelig nicht über  
 zwey Thaler geben. 33.  
 Vom Adel / Doctoren / ansehn-  
 liche Rätthe und J. Diener seyn dabon  
 aufgenommen. 32.  
 Kircheuruff und Proclamation der  
 künftigen Ehe soll dremahl gesche-  
 hen. 16.  
 Kirchen-Rechnung Jahrs in Ben-  
 seyn des Ambrmans und Gerichts ohn  
 sonderliche Unkosten zuhalten. 38. 39.  
 Was an Renten übrig zu gemeinem  
 Nutz des Kirchsels zuverwahren. 39.  
 Kirmessen sollen an einem Ort des  
 Jahrs nur eins gehalten werden. 34.  
 Und länger nicht dan zwey tag 34.  
 Darzu niemand dan die Blutsver-  
 wandten kommen sollen. 34.  
 Kotten / such Häuser.  
 Korn in theurer Zeit auff ein Für-  
 kauf nicht hinterhalten bey höchster  
 Ungnad. 18.  
 Kremer so fremb müssen ihres wan-  
 dels Schein mit sich bringen. 11. 12.  
 Mägen sonsten durch die Landen  
 nicht ziehen. 12.  
 Die sich aber mehrbarlich verhal-  
 ten und argwöhnig befunden / peinlich  
 abzufragen. 12.  
 An der Hausleuth Häuser nicht feil  
 zutragen. 12. 13.  
 Dann allein da Kirchsels = Kirchen  
 seynd. 13.  
 Oder auff offenbahren Marckten. 13  
 Mägen bey den Hausleuthen kein  
 Essen geminnen / sondern in offenbaren  
 Herbergen. 13.  
 Kriegsknecht im Landt gessen / sol-  
 len den Unterthanen keine Beschwe-  
 rung zufügen. 11.

Sondern ihre Handthierung und  
 Handwercken aufzuwarten / ange-  
 wiesen werden. 11.  
 In Entstehung dessen / gefenglich in-  
 zuziehen und arbitrarie zustraffen. 11.  
 Ebenfals soll es mit denen so bauffen  
 Lands in Dienst gewesen und nun wie-  
 der einkommen / gehalten werden. 11.  
 Kriegersleuth sollen ohn Vorwissen  
 ihrer J. G. sich nicht bestellen lassen. 9.  
 Auch ohn Vorwissen in aufwen-  
 dige Diensten sich nicht begeben / ben-  
 straff des Banns und Güter. 9.  
 Ohn Passport sich nicht samblen  
 noch durchziehen. 9.  
 Sonsten ihnen ihr Haab und Gut  
 abzunehmen. 9.  
 Für dern überfallen die Untertha-  
 nen durch die Befelchhaber zu schüßen/  
 soll auch ein Ampt dem andern zu  
 Hülf kommen. 9.  
 Kurrmeister sollen wege des Weins  
 zaps an jedem Ort drem seyn. 20.  
 Sollen die Wein auffzeichnen. 20.  
 Jeder stück Weins so auffzustechen/  
 von ihnen zu kurren. 20.  
 Sollen die Weinzäpper fragen wa-  
 die Wein gegolten / und das Fuder ge-  
 kost / und darauß ein Übersschlag des  
 Verkaufß zumachen. 20.  
 Und soll jeder Kurrmeister auff dem  
 Stück ein Quart haben. 21.  
 Such ferner Weinzäpper.  
 Kurrmüdt wie verthetigt / auch wie  
 es damit ferner zuhalten. 75.  
 Auß dem Kurrmeister soll niemand  
 entweichen / unter arbitrarie straff. 70.

### L.

Land oder Herstrassen wie weit  
 die seyn soll / such in Weg.  
 Landschreiber soll seyn Ankunfft den  
 Beambten zuwissen machen und von  
 denselben ihme alsdan die Wallstatt an-  
 gezeigt werden. 87.  
 Landschreiber wannhe an jedem  
 Ort Brüchten = Verhör halten soll  
 89. 90.  
 Landschreiber soll in Brüchten-  
 Verhör das Wort thun / die Brüchte  
 auflegen/



## Register.

- auslegen / und denen ihr End geben. 91  
 Landschreibers vornembste Intent  
 welches seyn soll. 106.  
 Landschreiber soll fleißig Aufsicht  
 haben daß keine Ueberfabrung ver-  
 schwiegen / noch auß Freundschaft  
 oder Sippschaft ungestrafft bleibe. 91.  
 Soll die jenigen / so oftmahls und  
 muhtwillig Verbrechen / zuwor ein  
 zeitlang im Thurn mit Wasser und  
 Brode züchtigen. 91.  
 Sollen wegen der muhtwilligen so  
 außs new Verbrechen / und bey denen  
 kein Besserung zuermuhten / die Ge-  
 legenheit gen Hoff gelangen. 91.  
 Landschreiber soll hochstraffliche  
 Excessen / als Todtschläge / Ehebruch /  
 Blutschand nicht selbst erörtern / son-  
 dern alle Gelegenheit an die J. Sang-  
 ley überschreiben. 92.  
 Landschreiber sollen in Criminal-  
 Sachen acht haben / ob dieselbe auß  
 Verklagung oder per inquisitionem  
 vorgenommen werden. 93.  
 Landschreiber müssen Aufsicht ha-  
 ben / daß in den Unterhochheiten der  
 J. Ordnung nachgelebet werde. 95.  
 Auch ob auß den Grenzen Land-  
 friedbrüche offene Mißthäter unter-  
 schleiff werden. 95.  
 Landschreiber soll kein Profit noch  
 Beschenck wegen der Brüchten von  
 den Partheyen nehmen. 97.  
 Landschreiber soll die Beambten so  
 in ihrem Ambt nachlässig befunden/  
 der Ordnung erinnern. 98.  
 Landschreiber sambt andere Be-  
 ampten sollen nach geendigtem Brüch-  
 ten-Verhör nicht von einander schei-  
 den / es seyen dan die Brüchten-Zettu-  
 len drensachig verfertigt. 98.  
 Solcher Zettulen einen in J. Re-  
 chen-Kammer überschicken / Item was  
 ferner dabey zuüberschreiben. 98.  
 Landschreiber soll neben der Ord-  
 nung auch den Befehlen gehorsam-  
 lich nachsehen. 99.  
 Landschreiber sambt andere Beamb-  
 ten sollen keine unnütze Unkosten bey  
 den Brüchten Verhör aufschreibē. 100.  
 Welche Kosten gebilligt. 100  
 Landschreiber und Beambten sollen  
 auß den Brüchten-Verzeichnuß keine  
 Persohn eximiren / und zu ihrer Zeh-  
 rung wenden. 100.  
 Landknecht such Kriegsleuth.  
 Landwehren sollen unterhalten  
 werden. 50.  
 Landzwinger und Strassenschender  
 welche seyn. 10.  
 Sollen unangesehen ihres Standes/  
 sambt denen die ihn Hülf leisten/  
 und sie auß halten / gefänglich eingezo-  
 gen werden. 10.  
 Ihre Haab soll preiß seyn. 10  
 So auch einige bey dem Angriff  
 und Verfolgen umbracht / soll un-  
 straffbar seyn. 10.  
 Seint mit dem Blocken-Schlag zu-  
 verfolgen / und jeder darzu trewlich zu-  
 helfen / verpflichtet. 10.  
 Wie es ferner mit denselben zuhal-  
 ten / sehe das Edict fol. 81 & seqq anno  
 1579. sonderlich deswegen außgangen.  
 Lauffstreuffen in Büschen ganz ver-  
 botten bey Peen zweyer Goldguldē. 61.  
 Ledere Eymer vor Feurs-Noht zu-  
 verordnen. 43.  
 Jeder haabseliger Bürger soll dem  
 einen in seinem Hauß haben / sambt ei-  
 ner Spreusen. 43.  
 Lasterer Gottes / such Gottesläste-  
 rung.  
 Lasterer der Jungfrauen Marien/  
 oder der Heiligen / nach Gelegenheit  
 zu straffen. 5.  
 Loe zu schellen in den Büschen und  
 Semarcken / gänzlich verbotten. 61.  
 Lotterbuben / such Kesselbüßer.
- M.**
- Markmeister in allen Städten und  
 Freyheiten zween zuverordnen. 21.  
 Markmeister haben Macht alle  
 nohtdürfftige essende Speiß segen zu-  
 helfen. 27.  
 Auch daß sie in rechter Waag  
 und Maas verkaufft und gelassen wer-  
 den. 28.  
 Sollen



## Das ander

Sollen auß den Brüchten ein zimliche Belohnung haben. 28.  
Maas/ Ellen und Gewicht alle viertheil Jahrs durch die Befelchhaber und Burgermeister zubefichtigen. 29.  
So falsch/ und auß Firsas Unrecht/ durch die Beambten zu straffen. 29.  
Auß Nachlässigkeit aber durch die Burgermeister. 29.  
Mist auß den Gassen nicht zuhaben 42.  
Mittelwerth sollen nach dem Rhein-Recht gehalten werden 56.  
Monopolia oder Firkauß seyn unbündig. 17.  
Mordbrenner / such Friedbrecher.  
Mörder / such Friedbrecher.  
Müller sollen ihre Maas und Becher eichen und zeichnen lassen. 23.  
Sollen auch alle viertheil Jahrs durch die Beambten besichtigt werden. 23.  
Müller bey Leib-Straß über die Maas nicht greiffen. 23.  
Jedweder mag bey dem Mahlen versöhnlich seyn. 23.  
In der Mühlen ist niemand getrunge sein Getreid bütlen zulassen. 23.  
Die Gemahlsleuth seyn schuldig auß den Mühlen darzu sie zwänglich gehalten zumahlen. 23.  
Sonst arbitrarie zu straffen. 23.  
Der aber Leben- und Güter halben zwänglich ist / verwüret dieselbe. 23.  
Müller sollen gut Mehl mahlen / selbigs nicht verwechseln oder Betrug gebrauchen. 23. 24.  
Soll jedem sein Gut besonder mahlen. 24.  
Alle nacheinander wie sie kommen / fertigen aufgenomnen den Armen. 24.  
Sollen in der Mühlen kein Viehe halten noch mehr Schwein dan zur Haushaltung nöhtig. 24.  
Jeder Müller soll verendt werden / auch derselben Knecht. 24.  
Müllers Gelöbde. 25.  
Seines Knechts Gelöbde. 25.  
Es soll auch in der Mühlen ein Mühl-Wagen auffgericht werden. 24.  
Müssiggenger mögen im Durchzie-

hen in den Städten und Flecken gehertbergert werden / doch längen nicht dann eine Nacht an jedem Ort. 13.

Müssi genger so fremb / such ferner Bettler.

Müssiggenger so inländisch nicht dan in Städten und ansehnlichen Dörffern zugestatten / und vor ihren Pfenning zu zehren. 14.

Die kein Gült oder Renthen haben / noch sich eines Ehrlichen Handels ernehren / durch die Beambten wegen ihres Verdachts vorbescheiden. 14.

## N.

Nachwachern bey den Todten abgeschafft. 33.

Die negste aber Benachbarten und Verwandten mögen auß erforderen erscheinen. 33.

Nohtgericht wegen der Todtgeschlagenen anstund zu halten / und Bericht darab in die Gansley zu überschicken. 65. 92.

Die Wunden sollen besichtigt / und durch erfahrene ermessen werden. 92.

Nohtzucht mit dem Schwert zu straffen. 15.

Nohtzucht aber attentirt und nicht perficirt / arbitrarie. 15.

Nohtzucht sehe ferner Entschaffen.

## O.

Olich / Dering / Butter / zc. such Fette-Waar.

Ofen der Düppen-Pott- und Rachelbecker in Vorstädte und bey den Stadtmawen zu haben. 44.

Over such Brügggen.

## P.

Pastoren sollen zu Bdiennung der Pfarckirchen / so sie nicht nutz und bequem / nicht zugelassen. 79.

Sollen die Kirchen in eigener Person bedienen. 79.

Pastoren so mit gnuasamer Competenz nicht versorgt / soll auß Bericht der Beambten ein zimlich Einkommens verordnet werden. 79. 80.

Pastor



## Register.

Pastor soll alle Nahmen der Con-  
 trahirender Eheleuten umbständig  
 in ein besonder Buch schreiben. 16.  
 Welches Buch nach seinem Ab-  
 stand oder Todt bey der Kirchen zu-  
 verwahren. 16.  
 Pastor wan verstorben oder abkom-  
 men / soll solches durch die Beambren  
 ihrer F. G. überschrieben werden. 76.  
 Peele nicht außzuwerffen noch zu-  
 verlesen. 77.  
 Peen durch willkühr und sonst erfal-  
 len / durch Umbelecht und Befelchba-  
 ber einzufordern. 65.  
 Pfandkehren verboten. 70.  
 Policen-Ordnung warumb die  
 auffgericht. 1.  
 Ohne dieselbe / Regiment nicht wol  
 zuerhalten. 1.  
 Policen-Ordnung und Edicten/  
 damit sie niemand der Unwissenheit  
 zubezlagen / auff allen Heringedin-  
 gen / sonst zu vier Monathen zuwer-  
 lesen. 67.  
 Poligamia, such Ehebruch.  
 Possen am Rheinstrom soll jeder an  
 seinem Anschuß thun. 55.  
 Da Segenwurf sein / ist das Pos-  
 sen nicht nöthig. 55.  
 So einer selbst nicht possen will / soll  
 es einem andern zugelassen werde / und  
 welcher das geposste Ort gewint. 55.  
 Da das Possen nicht helfen will soll  
 man Häupter und Kribben machen. 56.  
 Und die oben und benieden liegen/  
 müssen alsdan zugleich possen. 56.  
 Potträger / such Kesselbüßer und  
 Krämer.  
 Prodigy, such Schlemmer.  
 Provisoren oder Vorsteher der Ar-  
 men in jedem Kirspel zuverordnen/  
 dieselben sollen alle Feiertage unter  
 der Predig umbgehen und Almosen  
 samblen. 34.  
 Solche Almosen in ein sonderbare  
 Kist oder Stock zuverssen / darab je-  
 der dern ein Schlüssel habe. 37.  
 Selbige / sampt denen so ins Gast-  
 haus Renthen überbleiben / den Ar-  
 men auftheilen. 34.

So dieselbe nicht gnußsamb / sollen  
 sie sonderbare Ermahnung zur Al-  
 mosen thun. 34.  
 Sollen derwegen den Zahl der Ar-  
 men sich erkündigen. 36.  
 Sonderlich die Gelegenheit der  
 Hausarmen alle Quateremper. 36.  
 Ein jede Burgschafft soll einen man  
 verordnen / der den Provisoren die Ge-  
 legenheit der Kranken und Armen/  
 und dern die wiederumb gesund wor-  
 den / anzeige. 36. 37.  
 Provisoren sollen Auffsiht wegen  
 der Armen Weisen haben / und denen  
 behülfflich seyn. 37.

### D.

Duackfäßer such Tyriackelskremer.  
 Quellen der Wasser such Wasser.

### K.

Ranzion oder Brandschaz keinem  
 Jemand folgen zulassen. 94.  
 Raptus, such Nothzucht und Ent-  
 schaden.  
 Rattenfrauts verkäufer such Ty-  
 riackelskremer.  
 Rauber such Landzwinger.  
 Rheinstrom soll zweymal des Jahrs  
 besichtigt werden / damit an nöthigen  
 Orthen beständiglich geposset werde. 55.  
 Richter such Vogt.  
 Ritterschafft und Freyen so sie  
 Schaz und Dienst-Güter acquiriren/  
 sollen den gewöhnlichen Schaz und  
 Dienst verrichten. 75. 76.  
 Rohren such Büchsen.  
 Rottung / Conjuratation oder Ver-  
 bindnuß Göttlichen Wortts / Christ-  
 lichen Religion und Obrigkeit zuwi-  
 der / am Leben zu straffen. 5.  
 Solche Rottierer haben auch ihre  
 Güter verwirckt. 5.

### S.

Sacramentierer sollen gestrafft  
 werden wie die Widertäufer. 4 5.  
 Sacra-



## Das ander

Sacramentierer seyn / welche leh-  
ren daß im Sacrament des Altars  
kein wahrer Leib und Blut wesentlich  
und gegenwärtig sey. 4. 5.

Sondern wollen daß er allein fi-  
gurlich / bedeutlich oder gar nicht da  
sey. 4. 5.

Sattelgüter such Schatzgüter.

Salz / Butter / Keck / such fette  
Baar.

Schatzgüter mögen nicht vertheilt/  
versplissen noch verbraucht werden ohn  
ihrer F. G. Bewilligung bey Peen 25.  
Goltgülden. 56.

Und ist die Vertheilung sonst  
kraftlos. 56. 57.

Sollen derwegen in Erbtheilungen  
einer so von den Eltern darzu verord-  
net / oder sonst am bequemsten / oder  
dem es das Loß gibt bey dem Gut ver-  
bleiben / und die andere Erben mit ei-  
nem Erbgelt abgegüt werden. 57.

Schatz- und Dienst- Güter so sie von  
der Ritterschafft und andern Freyen  
erworben / sollen den Schatz und  
Dienst davon leisten. 74. 75.

Auch von denen die sie inwendig 30.  
Jahren acquirirt. 75.

Auff Schatzgüter mögen die Erb-  
und Eichen- Hölzer nicht dan zu Bar  
der selben nach vorgehender Besichti-  
gung abgehawen werden. 58.

Schatz soll nicht verdumckelt und  
niemand damit verschönet werden. 75

In Schlägerereyen mag jedweder  
den Zänckeren Fried gebieten. 62

Die darauff kein Fried geben wür-  
den / nach Gelegenheit gefänglich an-  
zunehmen. 62.

Die sich mit Gewalt darwieder set-  
zen / mag männiglich mit der That  
handlen damit sie zur Befänchnuß ge-  
bracht werden / so der Schläger oder  
Auführer beschädigt oder entleibt/  
soll unstraffbar seyn. 62.

Schlemer / Verthöner und pro-  
digis soll die Verwaltung ihrer Güter  
verbotten / und ihnen Curatores gesetzt  
werden. 40.

Schmech- und Schand- Gedicht soll

sich jeder enthalten unter gleichmä-  
ßiger Straff. 63.

Such ferner Buchtucker.

Schüler so arm mögen bey Tag  
vor den Thüren / doch niemand auff  
den Strassen nachlauffen. 36.

Schulmeister sollen sich der armer  
Schüler erkündigen und ihnen das  
bitten zulassen. 36.

Des Sommers nach Sonnen Un-  
tergang / und Winters nach acht Lih-  
ren vor den Häusern kein Almosen zu  
heischen. 36.

Lateinische Schulen da dieselbige  
abkommen / wiederumb auffzurich-  
ten. 39.

Gelehrte und fleißige Schulmeister  
zubestellen. 39.

Da auß Mangel der Besoldung  
keine geschickte Verfohnen zubekom-  
men / Ihrer F. G. umb Fürsichung  
zuthun anzuzeigen. 39.

Schornstein und Rauchlöcher sol-  
len nicht zur Seiten außgehen son-  
dern aufrechtig und wohl versorgt  
werden. 43.

Schornstein such ferner Feinstete.

Schornsteinfeger such Kesselbüsser.  
Schriften und Botschafften der  
Sectarien und Auführer den Be-  
fehlhabern zu überantworten und  
anzumelden. 6.

Schultzeiß und Befelchhaber sol-  
len bey Sazung der essender Speiß  
seyn. 28. 29.

Schultzeiß / such ferner in Anbr-  
leuch. 28.

Scheuren und Ställe weit von den  
Häusern zubawen. 41.

Schwerer such Flucher.

Send jährlich zu Aufrottung der  
Boßheit / Sünden und Schand zu  
halten. 80.

Sequestration nicht liederlich / son-  
dern da es die Rechten vergönnen /  
zugestatten. 70.

In Streitiger Possession , da sich  
viel der Erbschafft anmassen / dar die  
Sequestration plaz. 70.  
Speck /



## Register.

Speck / Olig / Butter / ic. such  
Fette- Waar.

Sonn- und Feiertag vor Ende der  
Predig und Kirchen- Nembter kein  
kauffen noch verkauffen zuhalten / ben  
verluß der Waar. 31.

Essende Speiß mag vor der Pre-  
dig verkaufft werden. 31. 32.

An Sonn- und Feiertagen unter  
der Predig und Kirchen- Nembter auff  
dem Kirchhoff mit unnuzem Ge-  
schwätz nicht umbzugehen. 32.

Spital durch die Beambten / Städte  
und Communen fleißig zuhandha-  
ben. 37. 38.

Ihre Gefällen zu der nothdürfftigen  
Armen und guten barmherzigen  
Sachen zuehren. 38.

Der Spital- und Kirchen- Güter /  
so umb ein geringes verpacht / durch  
die Beambten Provisoren und Kir-  
chenmeistern / zu dem meisten Profit  
aufzuthun. 38.

Auch die Gelegenheit darab ihrer  
J. B. zu überschreiben. 38.

Spitalmeister sollen fleißig Auf-  
sicht wegen der unbekanter Bettler  
haben. 38.

Spliß auf einem Sattel- Schwanz-  
oder Dienst- Gut so verkaufft / mag der  
Sohler und in Entstehung dessen /  
Besitzer eines Splißes auß selbigem  
Gut die Vernäherung thun. 57. 58.

Steele die breidt an den Stegern  
zumachen. 49. 50.

Stegeren und Zäun nicht zu hoch  
zumachen. 49. 50.

Stochfisch / Schollen / Butter / ic.  
such fette Waar.

Strassen oder Gassen durch  
Bauen nicht zuverengen noch zu-  
übersetzen. 41.

Strassen da die Fuhren hingehen /  
zu steinwegen. 42.

Solche Steinwege soll jeder Bür-  
ger vor seinem Erb bis zur halben  
Bossen / das übrige Bürgermeister  
bestellen. 42.

Auff den Strassen keine Bäume  
Weingarten zu pflanzen. 42.

P 2

Die Strassen wochentlich vor sei-  
nem Erb zu einigen. 42.

Strassen / Item Landstrassen / such  
Wege.

Strassen durch die Beambten rhe-  
lich und sicher zuhalten. 74.

Strassenschender / such Friedbre-  
cher / Item Landzwinger.

### Z.

Zächer in den Städten mit Lehen  
oder Pfannen und nicht mit stroh zu-  
decken. 41.

Zaglbhner / such Arbeits- Volsk.

Zhäter so entweichen / sollen da sie  
befunden Abtracht thun / oder mit  
Recht an dem Ort da die That ge-  
schehen / sich verthetigen. 65.

So sie nicht anzutreffen / ihre Gü-  
ter zuzuschlagen / auffzuschreiben / und  
verzeichnuß in die Canslen zuschicken.  
65. 66. 93.

Solche nicht zuvergleiten / dan mit  
J. B. Ewilligung. 66.

Wie solcher Zuschlag und Annota-  
tio honorum zu geschehen. 93.

In Theurer- Zeit kein Korn auff  
Fürkauff außzuschütten. 17.

Todtschläger nicht zuvergleiten. 7.

Such ferner Friedbrecher / sonder-  
lich die Rechts- Ordnung fol. 175. da  
solches zum theil geendert.

Todtschläger und muthwillige Ge-  
walt- Zhäter auff frischer That anzu-  
greiffen / und mit dem Bloekenschlag  
zuverfolgen. 66.

Triackels- Krämer oder Quackfäl-  
ber sollen nicht gestatter werden. 13.

Ihre Krämerereyen anzuhalten. 13.

Trunckenschaft zuvermeiden. 17.

Auch nöthigen in Judrincken. 17

Ubelthat und Paster auß Truncken-  
heit begangen arbitrarie zustraffen. 17.

### Z.

Zerckenstelle auff der Strassen  
nit zumachen / noch mit den Schwe-  
nen den Nachbarn Bestand zuzufü-  
gen. 42.

Verträge



## Das ander

Verträge so aufrichtig bey Peen zuhalten. 76.

Vertrauen oder Copulatio so nicht in gegenwärtigkeit des Pastors und zweyen Zeugen geschehen ist allerdings nichtig. 16.

Bette Baar / als Butter / Kees / Speck / Hering / x. durch die Verordnete alle viertheil Jahrs zu setzen. 72.

Uebrieß sollen die Beampten befehen / und fleißig des Thäters sich erkundigen. 25.

Vicarien wan erledigt / Ihrer F. G. zuüberschreiben / und durch die Beampten auffzumerken / daß die Nutzbarkeit nicht verdunkelt noch verwendet werde. 79.

Untertanen bey Guten Gewohnheiten / Herkommen und Freyheiten durch die Beampten zuhalten. 73.

Ungebotten Beding sollen jährlich gehalten werden. 71.

Unschuldig so jemand beklagt dem soll der Kläger gebührliche Abtracht thun / auch die Unkosten bezahlen. 66. 67.

Vögt / Schultheissen / Richter oder Dinger / sollen die Gerichter selbst befehen / und ohne nothwendige Ursach niemand an ihre Platz verordnen. 69.

Auch nicht zugleich Scheffen seyn. 69.

Vögt sollen alle brüchtfällige Klagen bey ungebotten Bedingen an den Gerichtern und sonst vorfallend / den Amteleuten schriftlich zustellen. 88.

Vögt / such ferner Befelchhaber.

Vorster und Wald oder Holzgreve / wie sie sich bey den Holzgedingen zuverhalten. 58.

Vorster sollen die Wald und Büsch trewlich verwahren und niemand übersehen. 58. 59.

Vorster haben auß den Brüchten den zehenden Pfenning. 59.

So ein Waldgreve oder Vorster abgehert / soll am negsten Holzgeding ein ander in dessen Platz verordnet werden. 59.

Vorster und Waldgreve so von den

Erben umb Holz angehalten / sollen den Nothbau besichtigen lassen. 59. 60.

Die bewilligte Hölzer aledan mit dem Schlagseisen zu zeichnen / und mehr nicht zuhaben. 60.

Selbige müssen inwendig vierzehnen Tagen abgehawen / auß den Büschen gestelt / und in einem halben Jahr verbart werden. 60.

Bey Peen fünf Goltgilden / sampt verwürkung solches Hols. 60.

Armen wird auß ehaften Verhindrung länger Zeit darzu vergönt. 60.

Vor ein solch gewieses Holz soll ein Rader albus zum Eichen-Stalen geben werden. 60.

Vorster und Waldgreven mögen vor solche Hölzer kein Verehrung nehmen. 60.

Aufgebante seu Banniti, such Friedbrecher.

## W.

Waaren und Güter bey Strassen schender befunden / den beraubten wider zugeben. 10.

Waldgreven / such Vorster.

Wasser auß ihren Flüssen ohn Erlaubnuß nicht zuquellen / vielweniger zu ungebührlicher Zeit. 76.

Die auffgequellte Wasser soll jeder auff dem Seinen oder gewöhnlichen Dertern wieder in den alten Fluß bringen. 76.

Niemanden deßhalb verdrencken oder verdrüngen. 79.

Wasser / Item fließende Wasser / such Bächen.

Werth such Mittelwerth.

Wege so zugemacht wiederumb zu eröffnen. 46.

Wege / Strassen so verengt wiederumb zu voriger Weite zubringen. 46.

Wege / ob gleich nicht verengt / soll demnach gebührliche Weite gegeben werden. 46. 47.

Die Weite der Wege in Landstrassen zwo Rothen / gemeinen Wegen ein / in nachpaur Wegen ein halb Rothe. 47. Graben



## Register.

- Graben und Neggen werden nicht  
in solche Weiße gerechnet. 47.
- In Büschen die Wege nach Be-  
geheit weiter zuverordnen. 47.
- Wege durch Aufquellung des  
Wassers nicht zuverdrücken und  
grundlos zumachen. 47.
- Wege ohne Besichtigung und Zu-  
lassung nicht umbzulegen. 47.
- Wege die böß / versinken oder ver-  
fahren wären / wie dieselbe zubesse-  
ren. 47.
- Neben den Wegen soll jeder die Gra-  
ben an seinem Acker und Erbschaft  
machen und aufsetzen / bey Peen der  
Pfändung seiner Besten. 47. 48.
- So die Ritterschafft in Besserung  
der Wege säummig / Ihrer J. S. an-  
zuzeigen. 48.
- Die Erd so auß den Graben geschof-  
fen / mitten in die Wege zuwerffen. 48.
- Den Wegen soll frey Luft gelas-  
sen / und durch Holz und Neggen /  
Wind und Sonnenschein nicht be-  
nommen werden. 48.
- Wege oder Landstrassen so den An-  
schießenden zubeschwerlich / sollen  
durch die Nachbarschafft gebessert  
werden. 47.
- Wege so nicht beständiglich zubesse-  
ren / umbzulegen / und der Schad des  
neuen Wegs zuerstattten. 48. 49.
- In die Wege da Sumpff und  
Spring wären / Canalen zulegen  
oder Brügggen zu machen. 49.
- Wege in den Bergen wie gleich  
zumachen. 50.
- Wege und Landstrassen Jahrs zu-  
besichtigen. 50.
- Weg = Selt soll zu Besserung der  
Wegen angelegt werden. 50.
- Weinzappens Ordnung. 20.
- Weinzäpper sollen keinen Wein  
unackurt auffthun noch denselben  
vermengen. 21.
- By Verlust des Weins oder der  
Berth. 21.
- Nögen nicht zwey Stück zugleich  
auffthun und verzappen. 21.
- Doch denen die Herberg halten ist  
solches zugelassen. 21.
- Wein der nicht verzapt wird / ist  
kein Accys schuldig. 21.
- So mit dem Stück verkaufft / soll  
davon was gewöhnlich geben. 24.
- Weinzäpper / such ferner Kunr-  
meister. 3.
- Widertäuffer und Widergetäuffte  
werden gleich geachtet. 3.
- Es soll mit ihnen Inhalt des N.  
Reichs Constitution im Jahr 1529.  
auffgericht / gehalten werden. 3. 4.
- Welche Constitution diejenige so  
verständigs Alters zum Todt ver-  
dampt. 3. 4.
- Und ebenfals dern Aufführische  
Auffwiggeler. 4.
- Auch die zum andermahl umbfal-  
len. 4.
- So aber ihren Irthumb wieder-  
ruffen / mögen begnadet werden. 4.
- Widertäuffer seynd welche die Kin-  
dertauff verachten. 4.
- Widumhoff so verfallen / soll nach  
Todt des Pastors auß dem Nachjahr  
gebessert werden. 39.
- Weisen so arm durch die Proviso-  
ren zu befürderen. 37.
- Wiltbanen sollen durch die Jäger  
und Wildförster verwahrt werden. 52.
- By den Wiltbanen kein Schieß-  
spiel anzurichten. 52.
- Wiltzäun wie gebührlicher weiß  
zumachen. 52.
- Winkelprediger / welche nicht or-  
dentlich nach Gottes Einsagung und  
aufgangener Ordnung beruffen / an  
Leib und Leben zustraffen. 5. 6.
- Auch dern Auffhalter und Zu-  
stender. 6.
- Und so sie entweichen / an ihren  
Güter. 6.
- Wirth müssen sich zuvor bey dem  
Beambten angeben und geloben der  
Ordnung sich gemeß zuhalten. 30.
- Argwöhnige Persohnen mögen  
kein Wirthschafft halten. 30.
- Auff den Dörffern nothdürfftige  
Wirthshäuser zuverordnen / und un-  
dienliche abzuschaffen. 30.
- Gelöbde



## Das ander

Gelöbde der Wirth.	30.	Goldgülden.	32.
Wirth sollen jedem vor sein Gelde aufrichtige Maas / Speiß und Tranc darreichen.	30. 31.	Wirth sollen mit Unterscheid den Leuthen borgen.	32.
Wögen nicht so theur zappen wie sie wollen.	31.	Wucherliche Contracten krafftlos zu declariren.	17.
<b>3.</b>			
Vor End der Predig und Kirchen- Membter niemandten Wein oder Bier zuzappen ohn den Wanders- man und Krancken.	31.	Zigeuner / such Heyden.	
Sonst die Wirth oder Gäste umb einen Goltgülden / auch etwan arbi- trarie zustraffen.	31.	Zöll sollen nicht entführt noch umb- wegen gebraucht werden.	73.
Die Gelacher sollen des Sommers zuneum / und Winters zu sieben Uh- ren gerechnet und auff seyn bey Veer dem Gast einen / dem Wirth zween		Zuschlag oder Annotatio bono- rum, dern so Ubelthat halben verwi- chen.	93.
		Auß den zugeslagenen Gütern Weib und Kindern Unterhalt zu- verschaffen.	93.

Ende des Registers.

